

ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

ALBERT KREBS	Es begann mit Religionsunterricht	1
HEINRICH LENZEN	Der Lehrer im Justizvollzug — sonderpädagogisch ausgebildet . . .	8
ROBERT SCHMIDT	Was können und dürfen Häftlinge leisten?	14
OTTO GÜNDNER	Der Rechtscharakter der Arbeitsbelohnung	20
JÜRGEN HOHMEIER	Hausstrafverfahren in der gegenwärtigen Form dysfunktional . . .	24
HEINZ KRASCHUTZKI	Die Schlacht um Attica	27
RUDOLF ENGELL	Beispiele sexueller Fehlentwicklung	28
GUSTAV NASS	Anarcho-Terroristen in Untersuchungs- und Strafhaft	36
VOLKER MENKE	Ausländische Gefangene im Strafvollzug	41
GERHARD NAGEL	Zum Vollzug an Gefangenen mit günstiger Prognose	43
HERBERT KNÖRNSCHILD	Junge Menschen in Untersuchungshaft	45
HEIKE HANS JUNG	Reformen in der Diskussion	47
ULRICH CHUDOBA HANS HEIKE JUNG	Reformen im französischen Strafvollzug?	48
	Aktuelle Informationen	51
	Neu auf dem Büchermarkt	54
	Für Sie gelesen	56
	Leser schreiben uns	62

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

UNSERE MITARBEITER

<i>Professor Dr. Albert Krebs</i>	637 Oberursel/Ts., Am Hang 13
<i>Professor Dr. Heinrich Lenzen</i>	Pädagogische Hochschule Rheinland – Abteilung für Heilpädagogik – 5 Köln 4, Frangenheimstraße 5
<i>Dr. Robert Schmidt</i>	Ministerialrat, 5023 Lövenich/Köln, Dachsweg 22
<i>Dr. Otto Gündner</i>	Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, 7 Stuttgart
<i>Dr. Jürgen Hohmeier</i>	48 Bielefeld, Universität, Fakultät für Soziologie, Kurt-Schumacher-Straße 6
<i>Heinz Kraschutzki</i>	Strafanstaltsoberfürsorger a. D., Casa las Estrellas, Cala Ratjada/Mallorca
<i>Dr. Rudolf Engell</i>	Regierungsmedizinalkdirektor, 7141 Aurich, Sicherstraße 2
<i>Dr. Gustav Nass</i>	35 Kassel, Klinikstraße 7
<i>Volker Menke</i>	Oberinspektor bei der JVA Schwalmstadt I, 3578 Schwalmstadt 2, Holzgrabenstraße 6
<i>Dr. Gerhard Nagel</i>	Regierungsdirektor, Leiter der JVA Ulm, 79 Ulm
<i>Herbert Knörnschild</i>	Verwalter JVA Hof, 867 Hof, Frankenbergweg 5
<i>Assistenzprofessor Dr. Heike Jung</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 66 Saarbrücken 11
<i>Ulrich Chudoba</i>	Assessor, Staatsanwaltschaft Saarbrücken, 66 Saarbrücken
<i>Professor Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, 66 Saarbrücken 11
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Regierungsdirektor, 563 Remscheid, Masurenstraße 11

Es begann mit Religionsunterricht

Zur Entwicklung des Berufsbildes des Lehrers im Strafvollzug *)

Bei der Behandlung des Themas ist eingangs einig Grundsätzliches zum Problem des Strafvollzugs, hier ausschließlich an Erwachsenen, und dann zur Stellung des Lehrers im Vollzug, den ich in meinen Ausführungen zum Unterschied zum Lehrer an den Schulen in der Freiheit „Vollzugslehrer“ nennen möchte, zu sagen. Dies soll im Rahmen der Betrachtung des Ablaufs einer längeren Entwicklung geschehen und auch den Kommissionsentwurf zu einem Strafvollzugsgesetz einbeziehen, soweit er auf den Vollzugslehrer und sein Berufsbild Bezug nimmt¹⁾.

Da das Generalthema der Tagung das Berufsbild des Vollzugslehrers betrifft, sei zunächst klar gestellt, welchen Zweck ein Berufsbild zu erfüllen hat. Die einzelnen Tätigkeitsmerkmale sollen herausgestellt werden, damit danach auch die Ausbildungspläne, Prüfungsordnungen und Laufbahnbestimmungen sachgerecht erarbeitet werden können. Dadurch kann es möglich werden, die Einmaligkeit und Eigenständigkeit seiner Tätigkeit und auch die Vergleichbarkeit innerhalb der Verwaltungseinheit einer Vollzugsanstalt zu ermitteln und festzulegen. Schließlich soll neben diesen kennzeichnenden Besonderheiten weiter das Maß der Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggeber und dem „Schüler“ abgegrenzt werden²⁾.

Bei einer früheren Studie, die das Berufsbild des Lehrers und des Fürsorgers in den Vollzugsanstalten betraf, erwähnte ich die Stellungnahme eines Ihrer Kollegen zu den Aufgaben des Vollzugslehrers³⁾. Sie soll nochmals wiedergegeben werden. „Der Anstaltslehrer kann nicht als Volksschullehrer weiterarbeiten, er muß die Fähigkeit besitzen, auch die Aufgaben des Sonderschullehrers, eines Lehrenden an der Volkshochschule, eines Realschullehrers und in Sonderfällen auch die eines Berufsschullehrers und Studienrates zu übernehmen. Darüber hinaus hat er Fürsorge-, Verwaltungs- und Organisationsarbeit zu leisten, die über das hinausgeht, was vom Volksschullehrer verlangt werden kann.“

Im Gegensatz zu seinen Kollegen draußen genießt der Anstaltslehrer die Fünf-Tage-Woche, muß dafür aber auf Schulferien und den freien Nachmittag verzichten. Meist wird der Unterricht in der Strafanstalt sogar in den Abendstunden liegen müssen. Es ist darüber hinaus selbstverständlich, daß sich der Lehrer wie die anderen Erzieher an bestimmten

Sonn- und Feiertagen dem Dienst widmet, dem er sich mit seiner Meldung zum Strafvollzugsdienst verschrieben hat“⁴⁾.

Vielschichtiger Aufgabenbereich

Daraus können eine Reihe von Folgerungen gezogen werden. So ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zum Lehrer in der Freiheit in der Tatsache begründet, daß der Vollzugslehrer Glied einer Gemeinschaft von Beauftragten ist, mit denen er zusammenwirken muß. Dabei soll er nicht nur die Tätigkeit des Verwaltungs-, des Werkdienstes und des „Allgemeinen Vollzugsdienstes“, wie künftig der Aufsichtsdienst benannt werden soll⁵⁾, kennen, sondern bei seiner fachlichen Tätigkeit berücksichtigen. Wesentlich ist vor allem sein Zusammenwirken mit den Sozialarbeitern, Psychologen, Geistlichen und Ärzten.

Besonders eng muß sich die Zusammenarbeit mit dem Sozialarbeiter gestalten. Beide Gruppen haben neben ihren traditionellen Sonderaufgaben (der Vollzugslehrer das Erteilen von Unterricht, der Sozialarbeiter das Erfüllen wohlfahrtspflegerischer Pflichten) gemeinsam sozialpädagogische Aufgaben zu erfüllen. Beide verkörpern das pädagogische Gewissen in der Strafanstalt. Wenn gelegentlich auch Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit entstehen, so dürfen diese nicht über die Notwendigkeit solcher Teamarbeit abwertend denken lassen. In dieses Team ist der Gefangene einzubeziehen.

An den vielfachen Spannungsverhältnissen im Freiheitsentzug, vor allem dem zwischen Einzelbehandlung und Gesamtförderung der Institution Vollzugsanstalt, scheiterten manche hervorragenden Kräfte. Gerade bei diesem Spannungsverhältnis wird auch der angestrebte grundlegende Wandel der Vollzugspraxis deutlich. Unter Zurückdrängen der bisherigen Zielkonflikte will das kommende Strafvollzugsgesetz aus dem „besonderen Gewaltverhältnis“ ein „echtes Mitwirkungsverhältnis“ des Gefangenen gestalten⁶⁾. Diese Forderung, an dem Erreichen des Behandlungsziels mitzuwirken, wird wahrscheinlich die am schwersten zu erfüllende sein.

Arbeit zielt auf Resozialisierung

Was den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich unseres Themas weiter bedeutsam macht, ist u. a. das festgelegte Behandlungsziel: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“⁷⁾. Danach hat sich auch die Tätigkeit und damit das Berufsbild des Vollzugslehrers auszurichten. Zu beachten ist weiter,

*) Gekürztes Referat, gehalten anlässlich der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland e. V., in Heilbronn am 16. Mai 1971.

¹⁾ Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz — Entwurf der Strafvollzugskommission, 1971.

²⁾ Th. Scharmann. Wesen, Zweck und Systematik der Berufsbilder. In: Th. Scharmann u. W. Dörhöfer, Berufsbilder aus Verwaltung und Wirtschaft, 1951, S. 12.

³⁾ A. Krebs. Zum Berufsbild des Lehrers und Fürsorgers in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland. In: ZfStVo. 1968 (17) 151 ff.

⁴⁾ A. Krebs a. a. O. S. 157.

⁵⁾ Entwurf . . . § 147 b.

⁶⁾ Entwurf . . . § 4 (1).

⁷⁾ Entwurf . . . § 3.

daß im genannten Entwurf die Berufsbezeichnung „Anstaltslehrer“ nicht verwendet wird. Wohl ist vorgesehen, für jede Vollzugsanstalt einen „Dienst für Erwachsenenbildung“ einzurichten und von hauptamtlichen Fachkräften wahrnehmen zu lassen. Ihnen obliegt vor allem, „Unterricht zu erteilen und die Bücherei zu betreuen“⁸⁾. Weiter ist gesagt: „Mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung außerhalb der Anstalt ist zusammenzuarbeiten“. Daß hierfür die Zeit, gerade auch in Baden-Württemberg, reif ist, geht aus der Zusammenstellung von C. M. Becker und A. Benseler „Die Volkshochschule in der Bildungsarbeit mit Strafgefangenen“ hervor⁹⁾.

Bei dem Bemühen um Klärung der Entwicklung des Strafvollzugs und der Tätigkeit des Vollzugslehrers ergab sich, daß erst seit der Aufklärung von einer Gefangenenbehandlung im sozialpädagogischen Sinn gesprochen werden kann. Die Entwicklung in Deutschland seit der Aufklärung – ein deutsches Gefängniswesen gab es bis auf den Zeitabschnitt von 1933–1945 nicht, da der Strafvollzug Ländersache war und wieder ist – kann in drei große Perioden eingeteilt werden. Sie reichen von 1777 bis 1871, von 1871–1914 (1918) und von da bis heute. Jede dieser Perioden kann leicht weiter unterteilt werden.

Für die im Thema gestellte Aufgabe besitzt naturgemäß der Zeitabschnitt nach 1945 besondere Bedeutung. In jeder dieser drei großen Perioden möchte ich zuerst das jeweils herrschende allgemeine kulturpolitische Ziel und damit gleichzeitig das den jeweiligen Freiheitsentzug beherrschende Prinzip kennzeichnen. Dann soll weiter auf die Besonderheiten der Aufgaben des Vollzugslehrers eingegangen werden. Dabei wird versucht herauszustellen, in welcher Weise angestrebt wurde, den jeweiligen dienstlichen Auftrag zu erfüllen. Selbstverständlich ergeben sich von einer Periode zur anderen zahlreiche Übergangserscheinungen. Mir scheint, daß wir mit dem in Aussicht stehenden Strafvollzugsgesetz in einen neuen Zeitabschnitt eintreten.

Christliches Behandlungsprinzip entscheidend

Während der ersten Periode von 1777–1871 wirkte sich im staatlichen und kulturellen Leben Deutschlands eine konservative Grundhaltung stark aus. Einige der an der absoluten Machtausübung festhaltenden Monarchen, wie Friedrich Wilhelm IV. von Preußen oder auch König Oskar von Schweden, bezugeten besonderes Interesse an einer Reform des Gefängniswesens. Das christliche Behandlungsprinzip blieb – zwar hart umkämpft – entscheidend. Der unter Friedrich Wilhelm IV. als Leiter des Gefängniswesens in Preußen tätige J. H. Wichern (1808 bis 1881) wünschte „nichts Geringeres, als die würdige, den hohen Anforderungen des Evangeliums entsprechende Weise zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu finden“¹⁰⁾. In dieser geschichtlichen Periode herrschte das „Moralitätsprinzip“. Es sollte den Vollzug des Freiheitsentzugs durchdringen. Christ

⁸⁾ Entwurf . . . § 151.

⁹⁾ C. M. Becker u. A. Benseler. Die Volkshochschule in der Bildungsarbeit mit Strafgefangenen. Stuttgart, Pädagogische Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg, 1971.

¹⁰⁾ J. H. Wichern. Zur Gefängnis-Reform. Ges. Schriften, Bd. IV, S. 90.

und Welt, diese Probleme bestanden bereits auf unserem Fachgebiet als heftige Gegensätze, freilich in ihren zeitgebundenen Formen.

Der große christliche Protest gegen die Zustände in den Strafanstalten, gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit und auch der Aufsichtsbehörden fand im 19. Jahrhundert seinen Ausdruck in der Forderung nach radikaler Abkehr von der Gemeinschaft und Anwendung der Methode der Einzelhaft. Prinz Oskar von Schweden machte sich in seiner 1841 erschienenen Schrift „Über Strafe und Strafanstalten“ zum Wortführer der Gegner der Gemeinschaft. „Ein solches Gefängnis bildet eine Schule, wo das Laster durch wirksamere Mittel eingepreßt wird, als man sonst zur Einübung von Tugend und guten Vorsätzen anwendet“¹¹⁾. Das Streitobjekt wurde die Zelle! Die deutsche Modellanstalt für Einzelhaft entstand 1848 in Bruchsal.

Trennung bei Nacht durch Eisenkäfige

Es ist eindrucksvoll, daß noch 1911 der sozialistische Denker Gustav Radbruch festhielt: Auch in ihrer säkularisierten Gestalt wohnt der Zelle noch ein verborgenes Depot religiöser Heilskräfte inne¹²⁾. Die Gegner der Zelle, vorwiegend Vertreter des humanistisch-liberalen Prinzips, befürworteten bewußt Gemeinschaft. Deren keineswegs bestrittenen Mängel, insbesondere die der unerwünschten Fühlungnahme der Gefangenen untereinander, sollte durch ein unerbittlich hart durchgeführtes Schweigebot begegnet werden.

Der Versuch, durch körperliche Trennung bei Nacht in Eisenkäfigen, die in großen Gemeinschaftssälen eingebaut waren, verfolgte – freilich vergeblich – die Absicht, die Aufnahme sexueller Beziehungen zu verhindern. Die Gegner der Isolierhaft wiesen auf die mit dieser Gemeinschaftshaft verbundenen gesundheitlichen Nachteile und die psychischen Gefahren hin. Eine dritte Gruppe von Zeitgenossen hielt aus Gleichgültigkeit und eine vierte aus finanziellen Erwägungen an der traditionellen Gemeinschaftshaft fest.

Welche pädagogischen Mittel wurden trotz dieses Ringens in den bestehenden Strafanstalten angewendet? Theodor Fliedner (1800–1864) erkannte als junger Geistlicher die Mängel der „Gefangenhaltung“, vor allem das Fehlen jeglicher religiöser und weltlicher Bildungseinrichtungen in den Strafanstalten seiner Zeit. Im Jahre 1826 war es ihm mit königlicher Zustimmung gelungen, unter Beteiligung freier Staatsbürger, vor allem der bürgerlichen Oberschicht, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft zu gründen. Aus den Mitteln dieses Vereins wurde die Anstellung von hauptamtlich tätigen Geistlichen und Lehrern in seinem Wirkungsbereich ermöglicht¹³⁾. Später wurden diese Kräfte von den zuständigen staatlichen Instanzen auf Planstellen übernommen. Eine wichtige Pionierarbeit auf unserem Fachgebiet war gelungen.

¹¹⁾ Prinz Oskar von Schweden. Über Strafe und Strafanstalten, 1841, S. 81.

¹²⁾ G. Radbruch. Die Psychologie der Gefangenschaft, 1911. Abgedr. in ZfStVo. 1952/53 (3) 143.

¹³⁾ Hundert Jahre Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1826–1926, 1926, S. 15 f.

Erste „Hauslehrer“ in Bruchsal

In Baden wurden nach der Dienstordnung für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal erstmals 1847 „Hauslehrer“ in staatlichem Auftrag hauptamtlich tätig. Sie hatten die Aufgabe, sämtliche Gefangenen in Elementar- und Realgegenständen, in Kirchengesang und Zeichnen teils in der Schule, teils in der Zelle, gründlich zu unterrichten und auch beim Gottesdienst die Orgel zu spielen¹⁴⁾. Der geistige Schöpfer dieser Dienstordnung im badischen Justizministerium, Ludwig von Jagemann (1805 bis 1853), bekannte sich als Anhänger des Zellensystems und förderte systematisch die Tätigkeit der Hauslehrer. Einer der großen Mängel beim Unterricht lag nach seiner Ansicht in dem Umstand, daß die Sträflinge nicht durch unmittelbaren Ideenaustausch, durch „wechselseitigen Unterricht“ herangebildet werden können¹⁵⁾. Die Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes ist für L. von Jagemann eine Selbstverständlichkeit¹⁶⁾.

Während in Baden im Lauf der ersten Periode in den Vollzugsanstalten das Zellensystem mit Unterricht teils in der Zelle, teils in Gemeinschaft durchgeführt wurde, hielten andere Staaten, z. B. Bayern, am Prinzip der Gemeinschaftshaft fest. So auch gerade Michael Obermaier (1789–1885), der dringend den Schulunterricht forderte und in seinen Anstalten Kaiserslautern und München förderte. – In welcher Weise gelegentlich dieser Unterricht in Zellenstrafanstalten durchgeführt wurde, darüber berichtet Prinz Oskar: Unterricht findet in den Zellen statt oder, um Zeit zu gewinnen, in den Gängen, durch die in den Türen der Zellen angebrachten Fensterchen¹⁷⁾. Hier liegen wohl die Anfänge des „Fernunterrichts“.

„Strafanstalt keine Schule“

In Preußen konnte sich der Wunsch des Königs und seines Referenten J. W. Wichern auf Einführung des Isoliersystems als Regel in sämtlichen Strafanstalten nicht durchsetzen. Wohl entstand als Modell einer Zellenstrafanstalt die in Moabit. Unabhängig von einem schwerwiegenden Versagen eines dort tätigen Vollzugsbediensteten blieb aus grundsätzlichen Erwägungen einer der schärfsten Gegner des Isoliersystems der Strafrechtler und liberale Landtagsabgeordnete Freiherr von Holtzendorff (1829 bis 1889), aber unabhängig von dem Methodenstreit befürworteten sämtliche interessierten Persönlichkeiten den Elementarunterricht im Freiheitsentzug, freilich mit der Einschränkung: nur Elementarunterricht und derart, „daß dadurch die Strafanstalt nicht in eine Schule, und wäre es auch eine Strafschule, verwandelt werden darf“¹⁸⁾.

Lassen Sie mich an weiteren Beispielen kurz zusammenfassen, welche Rolle dem Vollzugslehrer in diesem Zeitabschnitt zufiel. Im Düsseldorfer Arresthaus wirkte ab Sommer 1829 der von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft angestellte Lehrer Wotruba. Von seiner erfolgreichen Tätigkeit wird

berichtet: „Die Schuldisziplin ist strenge, wird aber gerne befolgt, weil der Lehrer die freilich nicht mehr in den Kinderjahren stehenden Schüler die Gesetze selbst entwerfen ließ, denen sie sich, darum um so williger, unterwarfen. Manche Väter und Mütter, welche hier lesen, schreiben und rechnen lernten, sind mit dem Entschluß heimgekehrt, ihre bisher verwahrlosten Kinder besser zu erziehen“¹⁹⁾.

Welche Fülle von Problemen enthalten diese Feststellungen! Wie geistig eng aber gleichzeitig die Haltung war, geht aus der Mitteilung eines Besuchers der Moabiter Anstalt aus dem Jahr 1861 hervor. Er berichtet, das beliebteste Fach der Freizeitbeschäftigung sei das Zeichnen. Bei 433 Zellengefangenen übten es 139 Zeichner²⁰⁾, aber „Vorlagen von menschlichen Figuren... sind zu vermeiden“²¹⁾.

Zur Stellung des Vollzugslehrers zu den übrigen Vollzugsbeamten in der ersten Periode ist festzuhalten: Es wird vorwiegend Religionsunterricht durch Geistliche erteilt. Nach dem für ganz Preußen bis 1902 (mit Abänderung) gültigen Rawitscher Reglement von 1835 wurde der beamtete Geistliche dabei von einem Katecheten unterstützt. Weiter war angeordnet: „Sollte ein Sträfling noch soweit in seiner Erkenntnis zurückgeblieben sein, daß er nach dem Ermessen des Geistlichen noch nicht mit einigem Erfolg auch nur an diesem Unterricht teilnehmen könnte, so wird er von dem Elementar-Lehrer zu-förderst vorbereitet“²²⁾.

Bedenken gegen den Schulunterricht

Aber es sei auch eine Stimme angeführt, die Bedenken gegen Schulunterricht in den Strafanstalten überhaupt äußerte. Cesare Lombroso (1836–1909) schreibt in seinem berühmten Werk „Der geborene Verbrecher“ (1876): „Obwohl der Schulunterricht der Bevölkerung im ganzen förderlich ist, sollte er trotzdem nicht auf Gefangene ausgedehnt werden, denn bei diesen wirkt eine elementare Geistesbildung, wenn sie nicht von einer besonderen Erziehung (welche mehr die Herabminderung der Leidenschaften und Instinkte zum Ziele hat, als die Entwicklung der Intelligenz) begleitet ist, absolut schädlich; es ist ein Mittel mehr in der Hand des Verbrechers, sich im Verbrechen zu vervollkommen und zu rezipidieren. Ich kann mir die große Zahl von Rezidivisten mit Schulbildung nicht anders als durch die Einführung der Gefängnisschule erklären“²³⁾.

Alle wesentlichen Fragen, die mit dem Thema in Zusammenhang stehen, sind während der ersten Periode umstritten. Die Tätigkeit des Vollzugslehrers ist begrenzt. Ansätze eines Berufsbildes zeichnen sich aber bereits ab. – In allen erwähnten Ländern: Baden, Bayern und Preußen – es waren dies die aktivsten – wirkt der Vollzugslehrer weitgehend als Helfer des Anstaltsgeistlichen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wandelte sich das Bild der Kulturnationen. Die Nationalstaaten erlebten in Europa ihre sie trennende politische Ent-

¹⁴⁾ J. Fuehslin. Das neue Männerzuchthaus Bruchsal, nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen, 1954, S. 20.

¹⁵⁾ L. von Jagemann. Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft, 1848, S. 83.

¹⁶⁾ L. von Jagemann, a. a. O. S. 90.

¹⁷⁾ Prinz Oskar von Schweden, a. a. O. S. 126.

¹⁸⁾ K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, S. 480.

¹⁹⁾ Hundert Jahre . . . a. a. O. S. 16.

²⁰⁾ H. Ortloff. Das Zellengefängnis zu Moabit in Berlin, 1861, S. 146.

²¹⁾ K. Krohne, a. a. O. S. 485.

²²⁾ Reglement für die Straf-Anstalt zu Rawicz, 1835, S. 15, § 103.

²³⁾ H. Eilger. Der Erziehungszweck im Strafvollzug, 1922, S. 91.

wicklung. Die erste industrielle Revolution begann sich u. a. mit der Sozialistenverfolgung als Folge des Sozialistengesetzes (1878–1890) auszuwirken. In den Strafanstalten der Zeit saßen Überzeugungstäter ein. – Die geistigen Tendenzen des Liberalismus, verstärkt durch die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, ergriffen auch die „gesamte Strafrechtswissenschaft“. Mit Vorbehalt kann die zweite, von 1871–1914 (1918) anzusetzende Periode auf dem Gebiet des Gefängniswesens als humanitär-liberal bezeichnet werden.

Trennung von ethischen Gesichtspunkten

Darin liegt gleichzeitig die Distanzierung von der vorhergehenden religiös-christlich-konservativ geprägten Periode. – Unter dem Eindruck der Entwicklungslehre von Darwin (1809–1882) wollte der führende Strafrechtler dieser Zeit, Franz von Liszt (1851–1919), den ich als Repräsentanten dieser Ideen benennen möchte, das wissenschaftliche Denken auch in strafrechtlichen Fragen schlechthin mit dem naturwissenschaftlichen identifizieren. Dies hatte u. a. zur Folge, daß er vorschlug, Verbrechen und Strafen auf Ursache und Wirkung eingehender zu untersuchen. Er forderte auf, den verbrecherischen Menschen in seiner Differenziertheit im Sinne des Kausalitätsprinzips empirisch zu erfassen und den Vollzug der Freiheitsstrafen so zu gestalten, daß er der verbrecherischen Eigenart des Bestraften planvoll entgegenwirke.

Unter „Besserung“ verstand Franz von Liszt: „Nicht die sittliche, sondern die rechtliche Besserung, also die Erziehung zu rechtlicher Lebensführung“²⁴⁾. Damit war auch eine klare Trennung von ethischen Gesichtspunkten gefordert. Dem früher geltenden Prinzip der „Moralität“ wurde das der „Legalität“ entgegengesetzt. In der Anstaltspraxis sollten drei Typen von Gefangenen unterschieden werden: die der absolut unverbesserlichen Gruppe zugehörenden, die mit erkennbarem Hang zum Verbrechen, aber mit Hoffnung auf Besserung und schließlich die, bei der es sich lediglich darum handelt, dem Gefangenen die Macht der Rechtsordnung zu Gemüte zu führen. Als Methode empfahl von Liszt bei der dritten Gruppe einen progressiv gestalteten Vollzug²⁵⁾.

Aber der Übergang vom Prinzip der Moralität zu dem der Legalität erfolgte in der Praxis nicht so rasch und entschieden, wie es der Liberalismus wünschte. Karl Krohne (1836–1915), der Referent für das Gefängniswesen in Preußen in diesem Zeitabschnitt (1892–1915), pflegte wohl enge fachliche Beziehungen aller Art zu Franz von Liszt, blieb aber aus christlichen Motiven Anhänger der Einzelhaft und förderte den Bau von Zellenstrafanstalten²⁶⁾.

Zukunftsweisende Zusammenschlüsse

Hier sei zweier Zusammenschlüsse von Vollzugsbediensteten gedacht, die bezeugen, daß einmal ein Notstand hierfür bestand und sich zum anderen ein Standesbewußtsein herausgebildet hatte. Die im

²⁴⁾ Fr. von Liszt. Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik. In: Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge, Bd. II, 1905, S. 209.

²⁵⁾ F. von Liszt. Die Gefängnisarbeit, 1900, S. 16. Abgedruckt: ZfStVo. 1970 (19) 15 ff.

²⁶⁾ K. Krohne, a. a. O. S. 250 u. S. 297.

Strafvollzug Verantwortlichen bildeten 1864 den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten, der zwischen 1871 und 1914 große Bedeutung gewann und in seinem Vereinsorgan, den „Blättern für Gefängniskunde“, wiederholt wertvolle Abhandlungen über das Thema „Unterricht und Vollzugslehre“ brachte. Der zweite, für unser Thema besonders wichtige Zusammenschluß, erfolgte durch Ihre Amtsvorgänger, die im Rahmen der bereits erwähnten Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft seit 1883 regelmäßig Lehrerkonferenzen abhielten, die als Vorläufer Ihrer Tagungen gelten können²⁷⁾.

Die Worte „Wissen ist Macht“ kennzeichnen die Stellung der Bildungseinrichtungen um die Jahrhundertwende. Politische Kräfte unterstützen diese Bestrebungen auch im Rahmen des Strafvollzugs. Ein Beschluß auf dem Mannheimer Parteitag der SPD im Jahre 1906 lautete: „Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, der Opfer der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt“²⁸⁾.

Damit aber die soziale Situation der Masse der Bevölkerung noch von einer anderen Seite her deutlich wird, sei aus einem Brief von Sigmund Freud (1856–1939) aus dem Jahre 1883 folgende Stelle wiedergegeben: „Die Armen, das Volk, sie könnten nicht bestehen, ohne ihre dicke Haut und ihren leichten Sinn; wozu sollten sie Neigungen so intensiv nehmen, wenn sich alles Unglück, das die Natur und Gesellschaft im Vorrat hat, gegen ihre Lieben richtet. Wozu das augenblickliche Vergnügen schmälern, wenn sie auf kein anderes warten können? Die Armen sind zu ohnmächtig, zu exponiert, um es uns gleich zutun. Wenn ich das Volk sich gütlich tun sehe mit Hintansetzung aller Besonnenheit, denke ich immer: das ist ihre Abfindung dafür, daß alle Steuern, Epidemien, Krankheiten, Übelstände der sozialen Einrichtungen sie so schutzlos treffen“²⁹⁾. Straffällige aus diesen Kreisen gehören zu der von Franz von Liszt erwähnten dritten Gruppe, und sie gehören auch heute noch zu den „Schülern“ der Vollzugslehrer.

Allgemeinbildung statt Religion

Welche Stellung nimmt der Vollzugslehrer in dieser zweiten Periode ein? Unter Hinweis auf die Lage des Schulwesens in der freien Umwelt und auf die des Strafvollzugs dieser Zeit soll versucht werden, die Antwort zu geben. Mit einer Feststellung des Experten für die geschichtliche Entwicklung des Berufsschulwesens, Simon Thyssen, sei begonnen. Er meinte, nach der Einrichtung der allgemeinen Fortbildungsschule im Jahre 1874 sei zu beachten, „daß in dieser Epoche des bürgerlichen Liberalismus die Allgemeinbildung allmählich an die Stelle der Religion getreten war. Indem man die Fortbildungsschule als allgemeinbildende Schule auffaßte, hob

²⁷⁾ Hundert Jahre . . . a. a. O. S. 103.

²⁸⁾ A. Behrle. Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart, 1931, S. 28.

²⁹⁾ H. Roth. Die Zukunft der Volksschule, 1963. In: Probleme und Umriss einer pädagogischen Anthropologie, 1966, S. 245.

man sie in das Bildungswesen der Zeit hinein³⁰⁾. Gilt diese These auch für die Anstaltsschule? Die Frage ist zu bejahen.

In seiner sorgfältigen Abhandlung über die neuen Bestimmungen für die Schule und den Unterricht in den Strafanstalten im Ressort des Preußischen Ministers des Innern aus dem Jahre 1897 hält der Anstaltsgeistliche Wilhelm Speck fest: „Die Neuregelung ist insofern bedeutsam, als sie der Anstaltsschule das Pensum einer schlichten Volksschule zuweist“. Im gleichen Text stellt er aber weiter kritisch fest, daß der Lehrplan für die badischen Anstaltsschulen über Ziel und Aufgabe der Anstaltsschule hinausgehe. Handelsrechnen, Geometrie, Geographie, Naturkunde, Biologie, Mineralreich, Physik, Landwirtschaftslehre, vermögen schöne und nützliche Kenntnisse zu vermitteln, der Unterricht in diesen Fächern sei aber auch sicher geeignet, das nie verstummende Geschrei über die falsche und törichte Humanität der modernen Strafvollziehung als nicht ganz unberechtigt erscheinen zu lassen³¹⁾.

Auch Krohne warnte davor, die Strafanstalt nicht in eine Strafschule umwandeln zu wollen, wenn er auch meinte, die Zahl der Unterrichtsstunden von mindestens vier könnte namentlich für die Jugendlichen bis auf zwölf je Woche gesteigert werden. „Freilich“, so ergänzt er, „ein Mehr würde den Ernst des Strafvollzuges gefährden“³²⁾.

Mir scheint, es ist erlaubt, den Schluß zu ziehen, daß trotz der Zurückhaltung mancher Aufsichtsbehörden die Vollzugsschule weitgehend die Allgemeinbildung als Pensum übernommen hatte. Der Träger dieser Aufgaben war der Vollzugslehrer, seine Stellung unterscheidet sich am Ende der zweiten Periode wesentlich von der zu Beginn. Vor allem ist der Vollzugslehrer unabhängig vom Anstaltsgeistlichen und dessen Aufgaben geworden. Er hatte seine Fachaufgaben im humanitär-liberalen Sinne zu erfüllen.

Sozialistische Ideen im Vordergrund

Auch die dritte Periode des deutschen Gefängniswesens von 1914 (1918) bis 1971 trägt wie die vorausgegangene das Erbe der früheren Zeit. Wenn auch zahlreiche Übergänge bestehen, so treten in der gesamten politischen und kulturellen Entwicklung nach 1918 noch deutlicher sozialistische Ideen in den Vordergrund. Nach 1945 werden sie in der Bundesrepublik Deutschland von reformerischen und in der DDR von revolutionären Sozialisten getragen und beeinflussen die Strafrechtspflege und den Strafvollzug. Die religiös-christlichen und die humanitär-liberalen Prinzipien wirken dabei gleichzeitig weiter. Dieses pluralistische Nebeneinander erschwert vielfach das Erkennen der Situation.

Aber das hier zu betrachtende Zeitgeschehen deutet im Gegensatz zu den in den beiden vorhergehenden Perioden ermittelten Gegebenheiten auch insofern etwas Besonderes, als wir es selbst mehr oder weniger intensiv miterlebten. Das bedingt eine

gewisse Befangenheit der eigenen Erfahrung gegenüber, d. h. die Gefahr mangelnder Objektivität. Freilich enthebt mich die Tatsache, daß Sie alle zumindest Teile dieser Periode miterlebten, der Verpflichtung, auf allzu viele Einzelheiten einzugehen.

Nach den Schrecken des Ersten Weltkriegs sollte die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 die Lebensrechte der Menschen in Deutschland festlegen. Sozialisten bestimmten sie entscheidend mit im Sinne einer Aussage von Gustav Radbruch (1878 bis 1949), wonach sozialistische Weltauffassung zum Ziele hat: „Persönlichkeit in Gemeinschaft, Gemeinschaft im Werke“. Dabei soll Gemeinschaft nicht ein unmittelbares Verhältnis von Mensch zu Mensch durch gemeinsame menschliche Aufgaben beinhalten, sondern die Verbundenheit in einer gemeinsamen Sache bedeuten³³⁾.

Moralität – Legalität – „Sozietät“

Wohl zum Teil im Gegensatz und doch auch zum Teil in Ergänzung trat damit neben das Prinzip der Moralität und das der Legalität das der „Sozietät“. Für unser Fachgebiet besagt das, der Verbrecher ist nicht lediglich der Täter, sondern eine gesellschaftlich mitbedingte Erscheinung. Aus dieser Erkenntnis heraus stellt Radbruch weiter fest: „Das Rezept, den Antisozialen sozial zu machen, indem man ihn asozial macht, d. h. ihn auf dem Trockenen schwimmen zu lehren versucht, hat versagt. Nur in der Gesellschaft kann man für die Gesellschaft erziehen, und es eröffnet sich uns ein doppelter Weg, den Gefangenen zu sozialisieren. Man kann ihn mit der bürgerlichen Gesellschaft oder kann ihn mit seinen Mitgefangenen zu einer nach dem Modell der bürgerlichen Gesellschaft geplanten Assoziation vergesellschaften“³⁴⁾. Dabei wußte Radbruch um die Probleme der Subkultur und empfahl als Methode den Strafvollzug in Stufen, wie die während seiner Ministertätigkeit erarbeiteten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 bestätigen³⁵⁾.

Spätestens hier wird deutlich, daß die dritte Periode weiter unterteilt werden muß in die Zeit von 1914 (1918) bis 1933, die von 1933–1945 und die von 1945 bis heute. Der zweite Zeitabschnitt von 1933 bis 1945 ist für unser Thema nicht ergiebig. Die beiden anderen Abschnitte verbindet das Prinzip der Sozietät und damit die Aufgabe, den Gefangenen zu „sozialisieren“. Diese Vokabel kehrt wieder in „Resozialisierung“, „Sozialisation“ und „sozialer Integration“. – Über die Probleme in der DDR zu sprechen, die zwar aus den gleichen Wurzeln kommen, sich aber nach 1945 völlig verschieden gestalteten, muß ich mir hier versagen.

Aber die Zeitabschnitte von 1914 (1918) bis 1933 und von 1945–1971 sind – sowohl was die allgemeine politische und kulturelle, als auch die spezielle Situation auf dem Gebiet des Gefängniswesens anbelangt – voneinander verschieden. Wer bewußt die Katastrophe von 1945 miterlebte, weiß, daß es damals nicht anging zu versuchen, einfach wie-

³⁰⁾ S. Thyssen. Die geschichtliche Entwicklung der Berufsschule . . . In: Handbuch des Berufsschulwesens, 1960, S. 132.

³¹⁾ W. Speck. Die Anstaltsschule . . . In: Bl. f. Gkde. 1897 (31) 435 ff.

³²⁾ K. Krohne, a. a. O. S. 482.

³³⁾ G. Radbruch. Kulturlehre des Sozialismus, 1927, S. 12.

³⁴⁾ G. Radbruch. Die Psychologie der Gefangenschaft . . . , ZfStW 1952/53 (3) S. 12.

³⁵⁾ G. Radbruch. Briefe. Hrsg. von E. Wolf, 1968, S. 251.

der da anzuknüpfen, wo 1933 durch Gewaltanwendung eine völlige Änderung eingetreten war. Ein solches Bestreben erinnerte mich stets an das Verhalten mancher Gefangener, die ihr Leben nach ihrer Entlassung aus dem Freiheitsentzug einfach da und so fortsetzen wollten, wo und wie sie es vor dem Freiheitsentzug verlassen mußten. Als ob die Zeit stillgestanden hätte!

Von dem ersten Zeitabschnitt kann weiter gesagt werden: Im Zuge der allgemeinen schulischen Entwicklung, trotz aller Behinderung durch die Nachkriegserscheinungen fingen die „Gefängnisschulen“ an, „Arbeitsschulen“ zu werden³⁶⁾. Ganz deutlich wurde dies, als nach 1921 die freien Berufsschulen sich die drei Ziele setzten: 1. den leistungsfähigen Fachmann heranzubilden, 2. das Verhalten des Fachmannes als Staatsbürger zu betonen und 3. seine Menschenbildung zu fördern.

Vermittlung von Wissen plus Erziehung

Die Anstaltsschule folgte vielerorts diesen Impulsen und auch denen opferwilliger Vollzugslehrer. Sie wuchs über die Volksschule hinaus³⁷⁾. Die Schulen innerhalb und außerhalb der Strafanstalten übernahmen gemeinsam die Ziele der Berufsschule. In diesem Zusammenhang war wichtig, daß darauf hingewiesen wurde, wieviel stärker die Anstaltsschule die Aufgabe zu „Erziehern“ besitze. Der Leiter des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich, Hans Ellger, später Direktor der Strafanstalt in Halle, betonte: „Erziehung und Unterricht dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Unterricht ist nur ein Erziehungsfaktor neben anderen“³⁸⁾. Aus diesem Grunde ist der Unterrichtende in der Strafanstalt, der Vollzugslehrer, mehr als ein Lehrer an einer öffentlichen Schule. Er ist „Erzieher“.

Stellvertretend sei auf das Beispiel im Gefängniswesen des Landes Thüringen verwiesen. In dem Zeitabschnitt nach 1918 bahnte sich in den Ländern Thüringen und Sachsen ein Wandel in der Bildungsarbeit im Erwachsenenvollzug insofern an, als zuerst Thüringen im Jahre 1922 eine neue Berufsgruppe, die zunächst „Erzieher“ genannt wurde, in den Vollzugsdienst einberiefen. Da in Thüringen das Volkshochschulwesen überdurchschnittlich entwickelt war, suchte der zuständige Sachbearbeiter im Justizministerium, Lothar Frede (1889–1970), folgerichtig geeignete Kräfte aus den Heimvolkshochschulen als Mitarbeiter bei der Erziehungsarbeit im Strafvollzug zu gewinnen. Dies gelang ihm auch.

Dieser Personenkreis leistete – wie damals formuliert wurde – „Volkshochschularbeit im Gefängnis“³⁹⁾. Um 1930 bekannte Frede: Die Reform „hätte sich auch nicht durchführen lassen, wenn wir nicht in der glücklichen Lage gewesen wären, wissenschaftlich gut vorgebildete Erzieher – sie haben die nicht ganz treffende Bezeichnung ‚Fürsorger‘ erhalten – einzustellen. Damit hat ein ganz neuer Beamtentyp

³⁶⁾ K. Wittig. Das Werden der deutschen Gefängnisschule. In: Bl. f. Gkde 1939 (70) S. 122.

³⁷⁾ Kl. J. Mörs. Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenenstrafvollzug, 1969, S. 86.

³⁸⁾ H. Ellger, a. a. O. S. 90.

³⁹⁾ A. Krebs. Volkshochschularbeit im Gefängnis. In: Freie Volksbildung, N. F. des Archivs für Erwachsenenbildung, 1930 (5) 329–344.

seinen Einzug in die Strafanstalt gehalten. Er ist von entscheidender Bedeutung für die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs geworden. Denn ohne Erzieher ist keine Erziehung möglich“.

In den Jahren von 1928–1933 waren dementsprechend in den drei thüringischen Strafanstalten für Männer bei einer Belegung von rund 800 Gefangenen insgesamt zehn Erzieher oder Fürsorger tätig. Acht von ihnen hatten ein abgeschlossenes Universitätsstudium absolviert, zwei von ihnen waren als Lehrer ausgebildet. Den Beruf des Psychologen gab es zwar noch nicht, aber einige Erzieher hatten ihre Studien im Nebenfach Psychologie ergänzt⁴⁰⁾. Das Zusammenwirken dieser Kräfte war einwandfrei, es wurde u. a. dabei deutlich, daß die Vorbildung nur eine der Voraussetzungen für die Leistung war und ist. Zudem waren die beiden Erzieher mit Lehrerausbildung hervorragende Vertreter ihrer Berufsgruppe.

Aufgabe: Fürsorge, Seelsorge und Unterricht

Die thüringische Duvo von 1924 legte als Aufgabe dieser neuen Mitarbeiter fest: „Den Fürsorgern liegt das gesamte Gebiet der Gefangenenfürsorge, der weltlichen Seelsorge sowie der Unterricht ob“⁴¹⁾. Ferner war in dieser Verordnung bestimmt: Die Fürsorger haben durch fortgesetzte verständnisvolle Einwirkung beim Zellenbesuch und im Einzelgespräch auf Bildung des Charakters, insbesondere auf Stärkung des Willens der Gefangenen zum Guten und auf sittliche Festigung hinarbeiten⁴²⁾. Weitere Bestimmungen regelten ihre Mitwirkung bei dem eingeführten Strafvollzug in Stufen, wobei jeder Fürsorger für je eine der insgesamt drei Stufen auch in allgemeinen Anstaltsfragen die Verantwortung trug. Er hatte Fragen der Arbeit, der Unterbringung usw. mitzuklären und auch im Zusammenwirken mit den übrigen Anstaltsbeamten eine echte Schlüsselstellung wahrzunehmen⁴³⁾. – Die Machthaber von 1933–1945, die eine „Erziehung im Strafvollzug“ ablehnten, setzten nach der Machtergreifung der Mitarbeit dieser Gruppe in ihrer bisherigen Form bald ein Ende.

Lassen Sie mich an dieser Stelle berichten, wie nach 1945 trotz der völlig veränderten Situation die Leitgedanken der thüringischen Reformen in der Erwachsenenbildung in den Strafanstalten des Landes Hessen wieder aufgegriffen wurden. Nach 1945 wurden im hessischen Gefängniswesen erstmals Fürsorger tätig. Da in den Stellenplänen der hessischen Vollzugsanstalten Lehrerstellen vorhanden und auch besetzt waren, wurden diese selbstverständlich belassen. Die Arbeitsteilung der Kräfte mit der Vorbildung als Lehrer mit denen der als Fürsorger Ausgebildeten richtete sich vor allem nach der Fähigkeit der einzelnen Persönlichkeiten⁴⁴⁾.

⁴⁰⁾ L. Frede. Gefängnisse in Thüringen. Bericht über die Reform des Strafvollzugs, 1930, S. 5/6.

⁴¹⁾ Dienst- und Vollzugsordnung für die thüringischen Landesstrafanstalten, 1924, § 14.

⁴²⁾ Dienst- und Vollzugsordnung . . . a. a. O. § 98.

⁴³⁾ A. Krebs. Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. In: ZSTW. 1928 (49) 65–83.

⁴⁴⁾ Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen vom 23. Mai 1949. Zl. 16.

Für später ebenfalls mitwirkende akademisch vorgebildete Mitarbeiter konnten neue Planstellen, die der Sozialpädagogen, geschaffen und verschiedentlich durch geeignete Kräfte besetzt werden. Diese „Erzieher“ – mit drei verschiedenen Vorbildungen – knüpften in ihrer Tätigkeit mit allem Bedacht zugleich an die Tradition der thüringischen Fürsorge an. Die DVollzO von 1961 bestimmte die Art und Weise ihres Mitwirkens an der Gesamtaufgabe des Freiheitsentzugs. In Nr. 27, die der Lehrer, in Nr. 28, die der Fürsorger, jetzt Sozialarbeiter, und in Nr. 29 die der Sozialpädagogen⁴⁵⁾. Seit 1961 ist die Entwicklung aber auch bezüglich des Vollzugslehrers weitergegangen. Mir scheint berechtigt, den Entwurf der Strafvollzugskommission für ein Strafvollzugsgesetz als das neueste Dokument zu bezeichnen, das zu unserem Thema Wesentliches zu sagen hat. Darauf habe ich bereits eingangs verwiesen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Folgerungen, die ich aus den Einzelbetrachtungen der drei Perioden in fast zwei Jahrhunderten der Entwicklung des Berufsbildes des Vollzugslehrers in der Strafanstalt angedeutet habe, können in Anbetracht der Fülle des Stoffes in der Vortragszeit nicht erschöpfend sein. Unter Verzicht auf allzu viele Einzelheiten, die den Rahmen sprengen würden, möchte ich abschließend in Leitsätzen eine Zusammenfassung und einen Ausblick geben.

- Im Sinne der Sozietät als dem gegenwärtigen und vor allem künftigen Prinzip auch in der Behandlung im Freiheitsentzug ist der Vollzugslehrer verpflichtet, an dem Erreichen des Behandlungsziels nicht nur in einem schulischen, sondern im menschlichen Einsatz mitzuwirken.

- Seine Tätigkeit ist nicht mit der eines Lehrers an einer öffentlichen Schule zu vergleichen. Im Freiheitsentzug werden ihm zusätzliche Aufgaben gestellt. Er wirkt in umfassenderer Weise an der Behandlung seiner Schüler mit als der Lehrer an Schülern in der Freiheit. Dazu kommt seine unabdingbare Beteiligung am Mitschaffen allgemeiner erzieherischer Voraussetzungen in der Strafanstalt.

- Der Beruf des Vollzugslehrers hat im Lauf von fast 200 Jahren eine Entwicklung erlebt, von einer nachgeordneten Hilfskraft des Anstaltsgeistlichen zu einer in gleichberechtigter Partnerschaft im Team der Vollzugsanstalt mitwirkenden Fachkraft.

- In seiner Tätigkeit ist er eng – wenn auch gradweise verschieden – mit der Tätigkeit sämtlicher Vollzugsbediensteter verbunden. Besonders eng ist seine Bindung an den Sozialarbeiter.

- Er hat eine Reihe von traditionellen Aufgaben zu erfüllen. Zu ihnen gehört das Erteilen von Unterricht. Dabei hat sich die Unterrichtsmethode, der Lehrstoff usw. nach dem Schüler in Einzelunterweisung, Klassenunterricht und Gruppenarbeit zu richten.

- Die Bedeutung des traditionellen Unterrichts in der Schule der Strafanstalt darf bei allen Wandlungen von Form und Inhalt der verschiedenen Bildungselemente nicht unterschätzt werden.

- Als Fachkraft zum Träger der Erwachsenenbildung im Freiheitsentzug berufen, die zudem bei verlängerter Freizeit immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist der Vollzugslehrer verpflichtet: a) an der Aufstellung des Behandlungsplanes aufgrund der Persönlichkeitsforschung im Team, vor allem mit dem Psychologen und dem Sozialarbeiter zusammenzuwirken, b) mitzuberaten und Hilfestellung zu leisten, falls Schwierigkeiten bei der Behandlung während des Vollzugs auftreten, c) in der Erwachsenenbildungsarbeit im Freiheitsentzug tätig zu werden, d) die Leitung einer Behandlungsgruppe zu übernehmen, deren Art und Größe möglichst genau festgelegt werden sollte.

- In der Gegenwart treten zu den traditionellen Aufgaben in stärkerem Maße solche, die aus dem Zusammenwirken mit den übrigen Vollzugsbediensteten erwachsen. Zum Beispiel seine Mitwirkung an der Auswahl von Mitarbeitern (Vorprüfung) und an der Aus- und Fortbildung aller Vollzugsbediensteter.

- Als neue zusätzliche Aufgabe des Vollzugslehrers sollte seine Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit geklärt und systematisch geplant werden. Seine beruflichen Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Hörern qualifizieren ihn für die Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit.

- In Anbetracht der verschiedenen neuen Pflichten sollte er von Nebenaufgaben freigestellt werden. Speziell ausgebildete Fachkräfte sollten auf dafür einzurichtenden Planstellen tätig werden. Zum Beispiel Sportlehrer beim Turnen und Sport, Volksbibliothekare in der Anstaltsbücherei.

- Seine geeignete Aus- und Fortbildung ist Voraussetzung der Erfüllung der allgemeinen Aufgaben im Freiheitsentzug und der besonderen in Erwachsenenbildung.

- Die Ausbildung, auch die bestmögliche, vermag m. E. nur technische Hilfen und allgemeine Anstöße zu geben. Sie sollte nicht überbewertet werden. Die derzeit bestmögliche Grundausbildung als Grund- und Hauptschullehrer erscheint mir im Hinblick auf die Schüler als eine geeignete Voraussetzung für die angestrebte Mitarbeit im Team. Wesentlich erscheint ein längeres, mindestens einjähriges Praktikum etwa in der Heimerziehungs- oder in der Erwachsenenbildung mit Freien.

- Die Fortbildung des Vollzugslehrers wird z. Z. offensichtlich unterbewertet. Befähigte und bewährte Kräfte bei den Aufsichtsbehörden, die im Vollzugsdienst als Sozialpädagogen im Sinne meiner Ausführungen tätig werden, sollten die mit sozialpädagogischen Aufgaben Beauftragten alljährlich in Arbeitsgemeinschaften von etwa Monatsdauer mit Fachfragen konfrontieren.

- Jedes siebente Dienstjahr sollte ein Studienjahr für die Angehörigen dieses Personenkreises werden. Voraussetzung hierzu müßte u. a. die Übernahme der Verpflichtung sein, nach dem Freijahr mindestens weitere sechs Jahre Dienst als Vollzugslehrer zu leisten.

⁴⁵⁾ Dienst- und Vollzugsordnung (für die Bundesrepublik Deutschland), 1961, Nrn. 27, 28 u. 29.

● Der Begriff des Lehrers in der Strafanstalt reicht m. E. nicht aus, um die Funktionen dieses Mitarbeiters in dieser Umwelt auch nur einigermaßen erschöpfend zu umschreiben. Die hauptamtlichen Fachkräfte in der Erwachsenenbildung im Sinne der DVollzO von 1961 Nr. 27 und Nr. 28 und im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes §§ 60–64, 151, könnten vielleicht als „Erwachsenenbildner“ bezeichnet werden. – Indessen, diese Wortbildung erscheint mir nicht überzeugend und auch nicht umfassend. Sie ist ungeeignet.

● Bei der Suche nach der geeigneten Bezeichnung könnte folgende Überlegung weiterführen. Die

Bestimmungen der DVollzO stellen dem Lehrer in Nr. 27 und dem Fürsorger, heute Sozialarbeiter, in Nr. 28 unterschiedliche Aufgaben. Der Sozialpädagoge, Nr. 29, faßt sie im gewissen Sinne zusammen. Es sei angeregt zu prüfen, ob nicht anstelle der Bezeichnung „Lehrer“ aus Anlaß der Übertragung verschiedener neuer Aufgaben auch im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes eine neue Bezeichnung, etwa „Sozialpädagoge“, gewählt werden sollte. Im Berufsbild könnte ausführlich dargelegt werden, daß es sich um den Sozialpädagogen mit der Vorbildung eines Lehrers handelt.

HEINRICH LENZEN

Der Lehrer im Justizvollzug – sonderpädagogisch ausgebildet *)

Ein Lehrerbildner versteht die Substantive dieses Themas ohne besondere Reflexion mit einer erweiterten Bedeutung. „Der Lehrer im Justizvollzug“ ist danach selbstverständlich „Lehrer in einer Vollzugsanstaltschule“. M. W. aber gibt es keine „Anstaltsschule“ als Organisationsform mit Kollegium und Leitung, Bildungsplan und – wenn auch noch so differenzierten oder unverbindlichen – Stoffverteilungsplänen, Prüfungsanforderungen und Zeugnissen. Bildungskritisch sei sofort angemerkt, daß solche Organisationsformen und Institutionen auch wirklich nicht einhellig die Hochachtung aller Schulreformer¹⁾ haben oder verdienen; manche Institutionalisierung ist sogar sehr kritikabel! Aber bei einem gut zusammengesetzten Kollegium (das Ideal ist wohl noch immer das „Wahlkollegium“) können die möglichen Erstarrungstendenzen und Formalismusgefahren aufgehoben werden. In den folgenden Überlegungen ist also die „Schule im Justizvollzug“ vorausgesetzt.

Die Motivierung der bisherigen Berufswahlen der Gefangenenoberlehrer oder Studienräte im Vollzugsdienst ist bisher m. W. nicht empirisch erhoben, wie es z. B. Erhebungen für Lehrer anderer Schularten gibt. Der Hinweis in unserem Thema auf die Ausbildung ist als Angebot und Vorschlag verstanden, der von jetzt ab realisiert werden kann. Dabei wird vorausgesetzt, daß eine sozial- und sonderpädagogische Ausbildung und daraus resultierende Einstellung zum Beruf und zum gefährdeten und delinquenten Menschen die tragfähigen Grundlagen für einen Lebensberuf bilden, für eine Berufsaufgabe, die sich nicht nach einiger Zeit als sinnlos, ergebnislos und im Grunde unbefriedigend erweist.

Kritik am gegenwärtigen Zustand

Von meinem ersten Kontakt vor fünf Jahren mit der Jugendstrafanstalt an ist mir die apädagogische Atmosphäre in den Anstalten im Bewußtsein²⁾. Auch Kasernen (die unsere Generation erlebt hat) haben keine heimelige Atmosphäre: Der ausschließliche Männerton, die Sprache der Anweisungen, Befehle oder Kommandos und die der Meldungen sind nicht „gemütlich“, und ein Zweckbau für die traditionelle Aufgabe von Aufsicht und Sicherung ist bisher nicht unter dem Aspekt des Wohnens für Hunderte von Menschen gleichen Geschlechts üblich.

Ein anderer Eindruck, der auch als apädagogisch zu bezeichnen ist, war der von fehlendem Unterrichtsprogramm oder von nur sporadischen Unterrichts- und Bildungsangeboten. Als Gründer und jahrzehntelanger Leiter eines Volksbildungswerkes kann man erfahren haben, wie schwer es ist, „zugkräftige“ und „lebensfähige“ freie Bildungsangebote zu formulieren und aktiv zu halten, ohne „Zertifikate“ oder Berechtigungszeugnisse ausgeben zu können. Aus eigenen Erhebungen und Erfahrungen in Anstalten aber mußte ich erkennen, daß auch das helfende oder auch nur unterhaltende, aber sinnvolle Gespräch nicht überall seinen gebührenden Raum hat; entsprechende Feststellungen sind literarisch belegt³⁾.

Von akademischen Formen der Vorbildung für alle „Sonderdienste im Strafvollzug“⁴⁾ war ebenfalls nicht überall die Rede. Möglichkeiten und Zeitspannen zur Information im Stile des Absehens und Nachmachens bei Erfahrungen können wohl nicht als vollwertige Aus- oder Vorbildungsformen oder

*) Oberarbeitete Fassung des Referats auf der Tagung „Das Berufsbild des Lehrers im Strafvollzug“ der Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten i. d. BRD e. V. vom 16. bis 19. Mai 1971 in Heilbronn.

¹⁾ Vgl. H. Nohl: Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie, bes. S. 51 ff. Frankfurt/M. 7/1970.

²⁾ Vgl. als antitypisch O. F. Bollnow: Die pädagogische Atmosphäre, bes. Teil II und III. Heidelberg, 1964.

³⁾ Z. B. bei Th. Hofmann: Jugend im Gefängnis, Kap. I. 3, München, 1967, u. Moser/Künzel: Gespräche mit Eingeschlossenen. Frankfurt, 1969.

⁴⁾ blätter zur berufskunde – beamter im strafvollzugsdienst (gehobener dienst), Tab. S. 5. Bielefeld, 1969.

-etappen gewertet werden. Entsprechende Feststellungen stammen sowohl von Psychologen oder Pfarrern als auch von Sozialarbeitern oder Lehrern. Als ehemaligem Lehrer und jetzigem Lehrerbildner, der sich und die Bildungsaufgaben selbstverständlich als dem Kultusbereich zugehörig empfindet, fiel mir der Modus der Qualifizierung und Anstellung durch das Justizministerium – und darin kein spezielles Referat für Schul- und Bildungsaufgaben – auf.

Nicht zuletzt aber scheint ein relativ kurzfristiger Dienstzeitdurchschnitt der Lehrer im Vollzug, aber die Unbekanntheit des „Gefangenenoberlehrers“ als Berufsgruppe in der Öffentlichkeit bemerkenswert und des Nachdenkens wert. Umgekehrt muß es als symptomatisch angesehen werden, daß kaum in pädagogischen Seminaren von Universitäten – eher schon in Psychologischen Instituten – die Problematik der Straffälligkeit, des Freiheitsentzugs, besonders aber die Kriminogenese bearbeitet wird bzw. studiert werden kann. Es gibt mehr Kriminologen im Bereich der juristischen Fakultäten, die sich quasi im Grenzbezirk zwischen Jurisprudenz, Psychologie-Psychiatrie, Soziologie mit der Wesensbestimmung des Verbrechers und Delinquenten, Situationen, die zu Verbrechen führen können, und deren Verhinderung, sowie den Vollzugswirkungen (einschließlich Prognostik) befassen⁵⁾. In der Praxis berühren sich die Anliegen von psychologisch vorgebildeten Kriminalisten erfreulich mit denen von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen.

Auch der für einen Sonderpädagogen vielversprechende Begriff der „Kriminalpädagogik“ ist nicht allseitig reflektiert und wird m. W. allzu gern von Jugendrichtern mit pädagogischen Neigungen oder persönlichen Begabungen für ihre eigene Auffassung von Erziehungskomponenten in der Verfahrensform, der Urteilsfindung und -begründung bis zu Vollzug bzw. Bewährung verwandt. Die Diskussion der gewichtigen Publikationen von Hellmer und Peters⁶⁾ von der Pädagogik her steht andererseits auch noch aus und ist von uns aus im Gange.

Allgemeiner Trend zu spezifischen Studien

Man kann mit guten Gründen die Entwicklung des Denkens und der Berufe im Abendland als immer weiter fortgeführte Spezialisierung erklären. Der alte „Weise“ war Priesterarzt oder Rhetor-Jurist, als Lehrer oder Jugendbildner war er Philosoph oder Künstler. Auch im Mittelalter waren Theologiekandidaten und von der Aufklärungszeit an Altphilologen selbstverständlich in der Lage, Kinder zu unterrichten. Für den Dorf- und Pfarrschuldienst konnte sich jedermann prüfen lassen⁷⁾; eine typische Figur im Kinderunterricht des 18. Jahrhunderts ist der Kantor oder der aus der Armee entlassene Korporal. Die im 18. Jahrhundert aufgebauten „Normalschulen“, die im 19. Jahrhundert wohl organi-

sierten „Seminarien“ mit „Präparanden“, die im 20. Jahrhundert erkämpften „Akademien“, „Hochschulen“ und demnächst Fachbereiche in Universitäten geben in Stichworten die jeweils als Entwicklungsfortschritt gepriesenen Formen der Lehrerbildung wieder.

Heute gilt der sehr allgemein geführte „Kampf“ dem „Allround-Lehrer“, der einfach nicht in allen Schulfächern gleichermaßen befähigt sein könne. Die Argumentation, daß nur der je für bestimmte Unterrichtsfächer oder Altersgruppen, d. h. Schulstufen, oder organisatorisch eigenständige Schulformen ausgebildete Lehrer die optimalen Vorbedingungen für die Unterrichtsarbeit mitbringe, ist die z. Z. dominierende und bestimmt auch die Planungen für die nächste Zukunft.

In diesem Sinne wird als gemeinsame Basis für alle zukünftigen Lehrer das Studium der „Grundwissenschaften“ gefordert, zu dem jeder ein „Wahlfach“ nach besonderer Neigung oder Befähigung und innerhalb des gewählten Stufenschwerpunktes (Primar- oder Sekundarstufe) zwei Fachdidaktiken zu studieren hat. Der so vorbereitete Lehrer ist zur Zusammenarbeit mit solchen Kollegen genötigt, die je andere Didaktiken „beherrschen“, zur gemeinsamen orientierten Arbeit in mehreren Klassen, zur Teamarbeit.

Das gleiche Zeichen der Zeit kann man im Sonderschulwesen miterleben. Während sich vor mehr als hundert Jahren noch alle Hör- und Sprachschäden unter einem Dach behandeln ließen, brauchen wir heute drei verschiedene Schulen für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachgeschädigte. Während bis vor einigen Jahrzehnten (in bescheiden ausgestatteten Landkreisen heute noch) die Hilfsschule für alle Kinder ohne offenbare Körperschäden aber auch ohne die Fähigkeit, das Ziel der Volksschule zu erreichen, zuständig war, hat sich nun die Unterscheidung in Geistigbehinderten-, Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenschulen als notwendig durchgesetzt. (Die Namen der Sonderschulen sind zwar nicht bundeseinheitlich.)

So zählt das „Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens“, Bad Godesberg, 1960, 13 Sonderschulformen auf. Ein Organisationsantrag des Verbandes deutscher Sonderschulen für die Hauptversammlung am 15. 4. 1971 forderte Ausbildungsstätten für Lern- und Geistigbehindertenschulen in allen Bundesländern; die übrigen Sonderschularten sollen aber jeweils nur in „bis zu je drei“ Ländern eigene Ausbildungsstätten etabliert erhalten⁸⁾.

Mit den spezifizierten Studienformen und spezialisierten Sonderschullehrern entwickelt sich langsam in unserer Gesellschaft (nicht ganz ohne Respekt vor der A-13-Besoldung) ein differenzierteres Bild von den Sonderschulen überhaupt. Durch die publizistischen Informationen, besonders die Fernseh-Aktion „Sorgenkind“, ist das Interesse am behinderten Kind (z. T. leider in „süßlich-mitleidiger“ Form) verstärkt worden. Im allgemeinen aber scheint beim Wort „Sonderschule“ noch der Bedeutungsgehalt von „Hilfsschule“ (qua „Dummschule“, „Stroh-

⁵⁾ Z. B. bei Fr. Jung: Kriminologische Untersuchungen an Vermögensverbrechern (= Kriminol. Studien B. 3) T. C. Die Prognose, Göttingen, 1970.

⁶⁾ J. Hellmer: Kriminalpädagogik. Eine Einführung in ihre Probleme, Berlin, 1959. K. Peters: Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin, 1960.

⁷⁾ Vgl. „Schulordnungen“ des 16. bis 18. Jahrhunderts; Quellenwerke angegeben in: Zur Geschichte der Volksschule B. 1., hrsg. v. Th. Dietrich u. J. G. Klink. Bad Heilbrunn, 1964.

⁸⁾ S. Broschüre „Anträge für die Hauptversammlung“ S. 26 ff., Hannover 1971.

gymnasium“ oder wie die Volksspitzenamen alle heißen) das Übergewicht zu haben. Nur langsam setzt sich die Erkenntnis durch, daß wir Lernbehinderten-, Haupt-, Berufs-, Real- und Gymnasialschulformen für die verschiedenen Behindertengruppen haben, bis zur Blindenstudienanstalt in Marburg. Noch länger wird es dauern, bis wir die angelsächsische Auffassung vom „Sonderkind“, dem „exceptional child“ auch als überbegabtem oder einseitig begabtem Kind in nicht dafür vorbereiteter Umgebung⁹⁾ ins Allgemeinbewußtsein heben können. Denn auch solchen Schülern wird unser allgemeines Schulsystem noch nicht gerecht. Und genau eine solche Situation bietet die Begründung für eine Sonderform der Schule. Damit haben wir ein erstes Kriterium für die Notwendigkeit sonderpädagogischer Betrachtungsweise.

Gemeinsame Tendenz aller sonderpädagogischen Fachrichtungen

In Prüfungsordnungen müßten sich die Erwartungen an Studienbereiche und -leistungen kristallisieren. Die Prüfungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen sieht allgemein vier Prüfgruppen vor; in der Abteilung für Heilpädagogik in Köln besteht folgendes Angebot:

Allgemeine Heilpädagogik und Sozialpädagogik werden z. Z. noch miteinander verschränkt verstanden. Dabei geht es zuerst um die allgemeine Fragestellung nach dem Menschen als Behindertem, Gestörtem oder Gefährdetem – einem Menschenbild, in dem die Abweichung von der idealen oder statistischen Norm die Menschenwürde nicht aufhebt. Dieser anthropologische Ansatz enthält immer auch die Frage nach dem Verhältnis der Gesellschaft zu Behinderung, Störung oder Gefährdung. Die heilpädagogische Frage ist Sinnfrage. Der Mensch ist als reflektierendes Wesen verantwortlich für eine Sinnggebung – nicht zu verwechseln mit Zwecksetzung.

Sozialpädagogik in Verbindung mit der Allgemeinen Heilpädagogik hat als „Objekt“ das Gesellschaftsmitglied in irgendeiner Not als Aufgabe, deren Schwierigkeiten innerhalb der eigenen Gesellschaft gelöst werden müssen: die Gesellschaft muß vor dis- oder antisozialen Individuen oder Gruppen geschützt oder bewahrt werden, Individuen und Gruppen aber haben auch ein Recht auf Hilfe gegenüber unverantwortlichen Einwirkungen der Gesellschaft. Solche Hilfe bedeutet Schutz vor Schäden oder Anleitung zur persönlichen Bewältigung gefährdender Situationen. In diesem Spannungsverhältnis stoßen heute in zunehmendem Maße Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei engagierter Berufs- und Gesellschaftsauffassung in sozialpolitische Bereiche vor¹⁰⁾.

In diesen „Fächern“ geht es also um die Erarbeitung eines mit Sinn erfüllten Menschenbildes und einer praktikierbaren Einstellung zum Mitmenschen in einer menschenwürdigen Gesellschaftsform, möge es sich um Blinde, Körperbehinderte, Verhaltensge-

störte, Gehörlose, Straffällige, Lernbehinderte, Krankenhausinsassen oder Geistigbehinderte – vielleicht auch nur zeitweise behinderte, gestörte oder gefährdete Menschen aller Altersstufen – handeln¹¹⁾.

Heilpädagogische Psychologie soll über die „Grundlagen-Psychologie“ hinaus individuell- und sozialpsychologische Seh- und Erfassungsweisen menschlichen Verhaltens klären und vermitteln. Die Blickwinkel entsprechen spezifischen Eigenheiten, die sich aus Behinderungen, Störungen und Gefährdungen ergeben. Es ist wohl das besondere Verdienst der Psychologie – über die Sensibilisierung für seelische Vorgänge hinaus –, ein brauchbares „Handwerkszeug“ zur Erfassung umgrenzter Fähigkeiten und Leistungen entwickelt zu haben. Der selbstkritische Psychologe wird sich der Begrenztheit seiner Ergebnisse bewußt sein, kann aber partiell exakte Diagnoseverfahren, z. B. für Intelligenzleistungen, berufliche Eignungsprüfungen, soziale Motivation und Reife (um nur einige Möglichkeiten zu nennen) vermitteln.

Die methodische Bereicherung, die durch den vermehrten und verfeinerten Einsatz quantifizierender Verfahren und von Computern – wie auch in der Soziologie – möglich wird, kommt allen anderen Disziplinen, wie z. B. der Lerntheorie zugute. Welche Bereicherung der Sonderpädagoge aus tiefenpsychologisch-psychiatrischer Sicht oder mit den Verfahren der Psychagogik für seine Klienten gewinnen kann, werden wir in unserer Abteilung bald aus eigener Erfahrung feststellen können.

Die medizinischen Grundlagen der Sonderpädagogik, die in nun schon traditioneller Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kliniken und Universitätsinstituten vermittelt werden, sollen die biologischen Zusammenhänge der auch vom Psychologen und Pädagogen erklärten Vorgänge und Verhaltensformen sehen und verstehen helfen. Natürlich maßt sich nach solchen Teilstudien niemand an, medizinische Methoden anzuwenden; aber selbst da, wo Kontroversen wegen der disziplinverschiedenen Aspekte des Menschen aufbrechen, wird die wissenschaftliche Übersicht und Vorsicht zu sachgerechteren Urteilen führen. Entscheidend aber ist, daß auf solche Weise jeder Sonderpädagoge mit dem anderen Spezialisten ein Gespräch über einen Klienten auf adäquater Ebene führen kann.

Die sonderpädagogische Fachrichtung, die jeder Studierende auf die von ihm erstrebte Berufssparte hin wählt, erfordert den größten Teil der Zeit und des Einsatzes mit besonderen Informations- und Blockpraktika. Einerseits spezialisiert sich in dieser Disziplin entsprechend der zu betreuenden Behindertengruppe das Studium; andererseits assoziiert sich jedes der Fachrichtungsseminare durch Lehraufträge nochmals bestimmte Forschungs- und Studienfelder.

Die musischen Disziplinen, Musik, Kunst und Werken, Leibeserziehung, entwickeln je andere Schwerpunkte entsprechend den verschiedenen Gruppen Behinderter, Gefährdeter oder Gebrechlicher, um der Diagnose und Therapie zu die-

⁹⁾ A. O. Ross: Das Sonderkind. Problemkinder in ihrer Umgebung. Stuttgart, 1967.

¹⁰⁾ M. R. Vogel: Sozialpädagogik und Sozialarbeit i. d. heutigen Gesellschaft. In: Zur Bestimmung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit in der Gegenwart, S. 83 ff. Weinheim, 1966.

¹¹⁾ Vgl. H. Lenzen: Neue Ansätze einer Methodologie der Heilpädagogik, S. 79, und Anm. 21 (= Kongreßbericht: 7. Kongreß Das schwer erziehbare Kind). Düsseldorf, 1968.

nen. Lehraufträge aus dem Verwaltungs-, Jugend- und Sozialrecht, Unterrichtsaufträge aus den verschiedenen Schulfächern mit je behindertenspezifischem Akzent gehören zum dauernden Angebot wie „ad hoc-Veranstaltungen“ oder Exkursionen sowie Kurse in Spiel- oder Gesprächspraxis.

Übertragung der Erfahrungen

Am 17. März dieses Jahres hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Rheinland die Einrichtung der Fachrichtung „Kriminalpädagogik“ in der Abteilung für Heilpädagogik in Köln mehrheitlich beschlossen. Die Mehrheitsverhältnisse scheinen zu basieren auf der Entscheidung für die neu zu eröffnende *s p e z i e l l e A u s b i l d u n g* von Lehrern im Justizvollzug als neue Fachrichtung neben den schon traditionellen Fachrichtungen Lernbehinderten-, Geistigbehinderten-, Erziehungsschwierigen- (oder Verhaltensauffälligen-), Körperbehinderten-, Sprachgeschädigten-, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik¹²⁾.

In allen Sparten haben sich im Lauf der Jahrhunderte oder Jahrzehnte eigene, z.T. vergleichbare Entwicklungsstadien gezeigt. Zunächst wurden isolierende Heime oder Häuser für nötig gehalten, in denen die Sinnes- und Körpermängel weitestgehend ausgeglichen und mit den Sinnesresten oder benachbarten Sinnen und Kräften soviel wie eben noch möglich gelernt werden sollte. In diesen Zusammenhang gehören Worte wie „Vikariat der Sinne“ oder – moderner – Kompensation durch verbleibende Sinnesreste oder die anderen Sinne – außer dem Geruchssinn. Schwachsinnige, wie eine Gruppe neben oder z.T. mit Idioten zusammengenannt wurde, schloß man ebenfalls – z.T. schon mit einem Anteil gesunder „Normaler“, wie in der „Heilpflege- und Erziehungsanstalt Levana“ bei Wien¹³⁾ – zusammen, damit entweder für die Gesellschaft ein Schaden oder von der Umgebung eine Verletzung der Behinderten verhindert werden könne.

Seit Pestalozzi – spätestens – gilt es als Erfolg, wenn den so konzentrierten Menschen Fähigkeiten entlockt werden, die anders nicht zu erwarten waren¹⁴⁾. Zielvorstellungen waren Heilung oder Besserung – total oder bis zu einem Grade, auf dem die Betroffenen möglichst selbständig wieder in die Gesellschaft integriert werden oder in der geschlossenen Anstalt menschenwürdig leben konnten. Die Alternative zur Rückkehr in gesellschaftlich freie Gruppen war immer schon die lebenslange Unterbringung in mehr oder weniger geschlossenen Instituten¹⁵⁾. Erst in jüngster Zeit werden von der Früherfassung – wir sprechen bei der Betreuung von mongoloid retardiert Geborenen von „Sofortfassung“ – die größten Erfolgchancen propagiert.

Ebenfalls noch nicht in allen Bevölkerungsschichten erkannt und bejaht ist die besondere Zuwendung zur Umgebung des Behinderten oder Gefährdeten, zunächst der Familie: von der humangeneti-

¹²⁾ Vgl. Vorlesungsverzeichnis der Päd. Hochschule Rheinland, Abteilung für Heilpädagogik, Köln, 1971/72, S. 89.

¹³⁾ S. Georgens und Deinhardt: Die Heilpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten, 2 Bände, Leipzig, 1861/63.

¹⁴⁾ S. J. H. Pestalozzi: Bruchstück aus der Geschichte der niedrigsten Menschheit (1777) und Zuverlässige Nachricht von der Erziehungsanstalt armer Kinder des Herrn Pestalozzi im Neuenhof bei Birr, in Anno 1778.

¹⁵⁾ Vgl. H. Hanselmann: Einführung in die Heilpädagogik, S. 195, Tabelle, Zürich, 5/1958.

sehen Beratung und Geburtenkontrolle über die psychohygienische Betreuung der Familienmitglieder zum Zweck einer gerechten Einschätzung und Eingliederung des Geschädigten bis zur maximalen Anleitung für Trainingsformen und Sozialmuster.

Wer alle diese Hinweise auf die Entwicklung der sonder- und sozialpädagogischen Praktiken unter dem Aspekt der Kriminalität betrachten kann, der versteht, daß auf Grund der erfolgreichen Tradition und der Berücksichtigung der augenblicklichen Differenzierungsbestrebungen innerhalb der Sonderpädagogik die Menschen, die von Kriminalität bedroht, die kriminell geworden und die von Verbrechen geschädigt sind, als Klienten des Sonderpädagogen in Theorie und Praxis „annektiert“ werden, unbeschadet der Zusammenarbeit mit Juristen und Medizinern, eher wegen der praktizierten Zusammenarbeitsverfahren.

Trotz historischer, terminologischer Bedenken hat sich der beauftragte Abteilungsausschuß für das Wort „Kriminalpädagogik“ entschieden, weil es als einziges die vier von uns ins Auge gefaßten Aufgabenfelder umgreift. Eine Fachrichtung im Hause befaßt sich mit der Gruppe der Verhaltensauffälligen (Erziehungsschwierigen, Verwahrlosten). Hier wie auch in der Psychologie und in der Sozialpädagogik wurden immer wieder Kriminalstatistik, kriminologische Literatur und Literatur zur Reform des Strafvollzugs verarbeitet sowie eine Veranstaltung „Kriminogene Faktoren im Jugendalter“ samt Hospitationen in der Jugendstrafanstalt angeboten.

Der Auftrag der sonderpädagogischen Fachrichtung Kriminalpädagogik erstreckt sich entsprechend den Schwerpunkten aller übrigen Fachrichtungen zunächst auf drei Bereiche:

- Früherfassung und früheste Betreuung Gefährdeter,
- schulische Bildung und berufliche Vor- und Ausbildung und
- nachgehende Fürsorge mittels Milieugestaltung und persönlicher Betreuung bis zur sozialen Selbständigkeit (Rehabilitation oder Re-Integration) straffällig gewordener Menschen.

Als vierter Aufgabenschwerpunkt wurde sonderpädagogische Hilfe für Verbrechen geschädigte (mit psychiatrischen oder psychagogischen Methoden und durch Sozialarbeit) für eine bisher noch nicht erfüllte Aufgabe erachtet und übernommen.

Je lückenloser ein wissenschaftliches System Ursachen, Prozesse und Ergebnisse erfassen kann, desto höher ist wohl sein Ansehen. So versucht die Erziehungswissenschaft – soweit sie sich als „empirische“ versteht – Entstehungs- und Verlaufsbedingungen für Erziehung zu erfassen und Erziehungsergebnisse in Zusammenhang damit zu setzen. Dieser erwartungs- (wenn nicht hoffnungs-)volle Ansatz läßt sich mit der Trias Genese, Diagnose und Prognose begreifen.

So etwa arbeitet der Arzt angesichts eines exakt zu umschreibenden Krankheitsbildes; so erwartet es der „normale“ Patient auch von einem Krankenhaus-aufenthalt – sei es mit Operation, sei es mit medikamentöser Therapie. So etwa haben Lehrer und

Erzieher seit eh und je auf ihre Erfahrungen vertraut, ihre Schüler zu erkennen, zu durchschauen und zu wissen, was diesem oder jenem Kind nützt oder förderlich ist, um sodann voraussagen zu können, was aus diesem Menschen einmal wird. (Die Enttäuschungen, von denen Lehrer berichten, bestätigen eigentlich, wie sicher solche Lehrer im Grunde voraussagen zu können meinen.) So etwa haben Jugendrichter seit Einrichtung der Jugendgerichte Urteile gefällt, Straf- und Bewährungszeiten bemessen mit oder ohne Prognoseverfahren, intuitiver oder statistischer Relevanz¹⁶⁾.

Nun kommen mit „Gallup-“ oder deutschen „demoskopischen Erhebungen“ Meinungserhebungen und Verhaltensprognosen mit enormer „Glaubwürdigkeit“ in die Öffentlichkeit. Die Suche nach der Gesetzmäßigkeit menschlichen Verhaltens ist also wohl Teil aller wissenschaftlichen Bemühungen des Menschen, über sich mehr zu erfahren, aus vergangenen und gegenwärtigen Zuständen und Trends auf zukünftige Möglichkeiten oder notwendige Folgen zu schließen. Bestehen aber können angesichts der Erfolge im naturwissenschaftlichen Bereich nur vorsichtig, empirisch begründet und erprobt fixierte Verfahren der Humanwissenschaften entsprechend denen der Medizin. Auf diese Ebene gehört das Aufgabenfeld der Kriminalpädagogik, das wir entsprechend der Einstellung der Sonderpädagogik als „Früherfassung und früheste Betreuung“ mittels erzieherischer Einwirkungen und Sozialarbeit verstanden wissen wollen.

Das Hauptgewicht kriminalpädagogischer Praxis und Theorie muß sich wohl auf den straffällig gewordenen Personenkreis konzentrieren. Dabei wird hier z. Z. nicht berücksichtigt, ob der Justizvollzug sich radikal oder partiell ändern wird, was Geschlossenheit oder Offenheit der Anstalten betrifft; wohl aber wird auf eine personell besser besetzte Einrichtung für Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen Bezug genommen. Das Studienangebot der Fachrichtung Kriminalpädagogik richtet sich an einen Personenkreis, wie er als „Sonderdienste“ im „gehobenen Dienst“ beschrieben wird: Ärzte, Geistliche, Psychologen, Lehrer, Fürsorger, Sozialpädagogen – um sie in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den „blättern zur berufskunde“¹⁷⁾ steht.

Darin liest man – für den Lehrer bestimmt –:

„Pädagogischer Dienst (Anstaltslehrer)
Der Anstaltslehrer an Justizvollzugsanstalten hat in der Regel folgende Aufgaben:

a) Im Rahmen der Erwachsenenbildung und der Fortbildung der jungen Gefangenen erteilt er Unterricht, verwaltet er die Gefangenenbücherei und wirkt bei der Persönlichkeitsforschung, ...“
usw.

Aus diesem Text kann man entnehmen, daß keine Schulform vorgesehen ist; eine Bildungseinrichtung eigener Art wird nicht erwähnt.

Bei der Aufgabe „Persönlichkeitserforschung“ fragt sich jeder wirklich psychologisch geschulte Diagnostiker nach den objektiv-exakten Erfassungsmethoden, die der ehemalige Volks- oder Berufsschullehrer

wohl mitbringen soll oder in der Einführungszeit lernen kann. Die weiteren Aufgaben: Mitwirkung beim „Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes“ gründen sich auf die DVollzO. „Leibesübungen, ... Freizeitgestaltung, Lichtbild- und Filmbeschaffung, ... sonstige Vorführungen und Veranstaltungen, ... Basteln und Werken sowie ... Pflege der Musik und des Gesanges (Chorgesanges) ...“, das alles muß man wohl als ausgebildeter und erfahrener Lehrer können und auf die Situation in Vollzugsanstalten zu übertragen verstehen. Über die Ergebnisse aller Bildungsangebote liegen keine Erfahrungsberichte in der Literatur vor. „Bei Bewerbungen für den Aufsichts- und Werkdienst nimmt er die Einstellungsvorprüfungen ab“¹⁸⁾.

Jeder Sonderpädagoge, der darauf eingestellt ist, daß Menschen in individualen und sozialen Zwangssituationen oder Nöten ganz verschieden erleben und reagieren, muß sich fragen, woher subtile Einsichten und differenzierte Behandlungsmethoden für diesen großen Aufgabenbereich zu begründen sind. Für einen sonderpädagogischen Lehrerbildner aber unvorstellbar ist die enorme Zumutung im folgenden Verantwortungsbereich, der allein eine Spezialausbildung erfordert:

„b) Wird in der Anstalt kein Psychologe beschäftigt, so übernimmt er verschiedentlich auch dessen Aufgaben. Bei der Persönlichkeitserforschung übernimmt er die Zusammenfassung und Auswertung ihrer Ergebnisse. Ebenso wird er bei der gruppen- und einzeltherapeutischen Behandlung von Gefangenen eingesetzt“¹⁹⁾.

Wenn das nicht aus Unkenntnis der Details dieser Aufgaben nach unkontrollierten Angaben so gedruckt worden ist, dann gibt es wohl keine sinnvolle Erklärung dafür. Im Rahmen unserer bisher drei- und nun viersemestrigen Ausbildung zum Sonderschullehrer wird das Verständnis für diese Methode grundsätzlich und werden die Techniken einiger Testverfahren systematisch geübt. Therapeutischer Dilettantismus – und auf höherem Niveau können die „gruppen- und einzeltherapeutischen“ Behandlungen nicht vor sich gehen – ist wohl gefährlicher als solide sonderpädagogische Betreuung.

Der Aufgabenkatalog wird aber offenbar voll „autodidaktischem Vertrauen“ auch auf den Bereich der Sozialarbeit erweitert:

„c) Wenn kein Sozialpädagoge vorhanden ist, wird der Anstaltslehrer im Rahmen der erzieherischen Führung der Gefangenen tätig. Hierzu bedient er sich der Gruppe. Er zeigt ferner die Fürsorgemaßnahmen auf, die der Erreichung dieses Zieles förderlich sind“¹⁹⁾.

Die einzige positive Deutung dieser Ausführungen ist die Wendung zur Reform des Ausbildungssystems für Lehrer im Justizvollzug: Hier sind alle sonderpädagogisch relevanten Aufgaben in Anstalten – je „offener“, desto subtiler müssen die Methoden sein – zum Besten der Insassen aufgezählt, die zu einem Berufsbild zusammengefaßt werden. Dafür aber gab es bisher keine angemessenen Ausbildungseinrichtungen. Daß dem Lehrer noch weitere Mitwirkungsmöglichkeiten zugeordnet sind, rundet den Eindruck

¹⁶⁾ S. Anm. 5).

¹⁷⁾ S. Anm. 4).

¹⁸⁾ a. a. O., S. 10.

¹⁹⁾ a. a. O., S. 11.

nur ab: Weiterbildung der Bediensteten, Sonderaufträge wie „Lese-, Spiel- und Unterhaltungsabende, Gespräche mit Gefangenen, insbesondere bei Neuzugängen, Erledigung von Bittrapporten, Beurteilungen bei Gnadengesuchen, Allgemein- und Fachunterricht sowie Berufsschulunterricht“ usw.

Am Ende dieses Abschnittes findet sich dann expressis verbis der Hinweis auf die besonderen Aufgaben, die über das hinausgehen, „was von einem Hauptschullehrer verlangt wird“:

„Der Anstaltslehrer kann nicht wie an der Hauptschule arbeiten. Er muß die Fähigkeit besitzen, die Aufgaben einer Sonderschule (hier bestimmt gemeint: für Lernbehinderte), einer Volkshochschule, einer Realschule, in manchen Fällen einer Berufsschule zu übernehmen. Darüber hinaus hat er Verwaltungs- und Organisationsarbeit zu leisten, die über das hinausgeht, was von einem Hauptschullehrer verlangt wird“¹⁹⁾.

Zu den Funktionen des sonderpädagogischen Dienstes gehören also:

- Besondere schulische Aufgaben, wie die Ermöglichung nachgeholt Schulabschlüsse mit vollwertigen Zeugnissen (in hohem Maße für die Hauptschule, aber auch für Real-, Handelsschulen und Gymnasien); in der weitaus größten Zahl werden Berufsschul- und Berufsausbildungsangebote nötig und effektiv voll werden. Inhalt und Form der übrigen Bildungsangebote können denen der Volkshochschule gleichen.
- Besondere psychologische Aufgaben, wie die Zusammenarbeit mit Tiefenpsychologen oder Psychiatern sie mit sich bringt und wie sie heute per Testverfahren in Erziehungs- und Berufsberatung bewältigt werden.
- Besondere sozialpädagogische Aufgaben, wie sie in der gestörten Ordnung (oder der außergewöhnlichen Spannung) zwischen dem Rechtsbrecher einerseits und den Forderungen samt Strafen bzw. den Hilfen samt Maßstäben enthaltenden Gesetzen andererseits bewältigt werden müssen. Dazu können die Methoden der Sozialarbeit dienen: Beratung, Gespräch und Milieubeeinflussung oder -gestaltung.

Institutionalisiert gehört die Hauptaufgabe – das Angebot von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten – in Form der vielgliedrigen Berufsschule mit Werkstätten oder Außenstellen. Direktorialverfassung und unmittelbarer Kontakt zum Dezernenten im Ministerium ermöglichen und sichern wirksame Arbeitsmöglichkeiten.

Kriterium für die Angemessenheit der Erziehung eines Menschen ist ganz allgemein seine Bewährung im Leben. Dieser Begriff soll nicht in allen Dimensionen durchdacht werden. Im Zusammenhang mit Kriminalität hat „Bewährung“ einen relativ geklärten Wortinhalt; der Sonderpädagoge sollte darunter zumindest das Verhindern weiterer Straffälligkeit verstehen, ganz allgemein, oder – noch persönlicher gefaßt: Der Erzogene soll in der Lage sein, ein an sozialen Maßstäben orientiertes, möglichst in eine legale Gruppe integriertes Leben zu führen. „In der Lage sein“ heißt nicht unbedingte Angepaßt-

heit, aber sicherlich Anpassungsfähigkeit. Zur Anpassungsfähigkeit gehört auch die Fähigkeit, in begründeten Situationen „nein“ sagen zu können, überhaupt wählen und auswählen zu können, wo die Situation persönlichen und gesellschaftlichen Spielraum läßt.

So verstandene Bewährung kann auch in geschlossenen Anstalten geübt werden, wenn der sozialpsychologisch oder gruppenspezifisch geschulte Sonderpädagoge Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten anzubieten versteht. Wenn überhaupt das Wort „Kriminalpädagogik“ eine Berechtigung hat, dann in dieser Aufgabensicht. Der Kriminalpädagoge wird jede Situation inner- und außerhalb der Mauern oder des Lagers als Bewährungstraining motivieren.

Das wird er um so besser verstehen und praktizieren können, je mehr die amtliche (oder ehrenamtliche) Bewährungshilfe durch Verfahrenskritik und Methodenerprobung in die Theorie der Kriminalpädagogik einbezogen wird. Nur wenn Anstaltspädagogik und Bewährungspädagogik ihre Methoden aufeinander bezogen immer bewußter koordinieren, werden die – aus Schweden, vielleicht etwas zu emphatisch gelobt, zu übernehmenden – Übergangsstufen rückfallsicherer ineinander übergeleitet werden können.

Dazu gehört, daß die Kriminalpädagogen die Arbeiten und Leistungen der Sozialinspektoren kritisch kennen, übernehmen und variiert ergänzen lernen, um im Bewährungsdienst als „supervisor“ diesen Zweig der Sozialarbeit betreuen zu können. Deren Theorie und Praxis, verbunden mit speziellen und vertieften Kenntnissen der zutreffenden Gesetze bis zum Arbeitsrecht, ermöglichen für quasi Außen- und Innendienst im Sinne der Bewährungshilfe gleichermaßen gründlichere und erfolgreiche Einsätze. Der Kriminalpädagoge muß sich also nach Neigung und besonderen Stärken „intra- und extramural“ als Bewährungshelfer einsetzen können.

Ein in unserer Abteilung als unbedingt notwendig einzubeziehendes Aufgabenfeld ist aus den Erfahrungen der Gerichtshilfe (Gutachtertätigkeit), der Kriminalpolizei (besonders WKP) und der Erziehungsberatung bzw. schulpsychologischem Dienst gefordert worden. Kinder und Jugendliche, die in Sexual- und Aggressionsverbrechen verwickelt wurden und z. T. starke Traumata davon zurückbehalten haben, sind bisher zu psychologischen Beratungsdiensten oder – in Extremfällen – in psychiatrische Kliniken gebracht worden. Hier ist eine noch unformulierte Aufgabe erkannt worden, wissenschaftlich solche Folgen von Verbrechen zu analysieren und – über Schmerzensgeld oder Schadenersatz hinaus – Situationen und Individualfälle zu bereinigen, die weder in Schulen noch im Beruf oder in der Familie bisher geklärt, neutralisiert oder hilfreich gewendet werden. Eine Teilaufgabe wäre, zu prüfen, ob sich nicht manche Fälle mit der präventiven Bemühung, der Früherfassung und -betreuung verbinden lassen. Sicherlich sind für Betroffene und deren Angehörige neue Betreuungsmethoden zu entwickeln. Dieser neue Aufgabenbereich könnte sich auf das ganze Feld der kriminalpädagogischen Erkenntnisse und Methoden auswirken. Dadurch ergibt sich auch ein

systematischer Zusammenhang, der – umgekehrt – die Verteilung der Aufgaben als voll begründet ausweist.

Die Abteilung für Heilpädagogik besetzt grundsätzlich für jede Fachrichtung zuerst einen Pädagogik- und einen Didaktik-Lehrstuhl. Mit differenziertem Bedarf werden Lehrstühle für Disziplinen beantragt, die besonderen Berufs- und Forschungsaufgaben gerecht werden können. Alle Fachrichtungen haben Anteil an den Angeboten und wissenschaftlichen Aufgaben von allgemeiner Heilpädagogik und Sozialpädagogik (geplant: Soziologie der Behinderten), von heilpädagogischer Psychologie – und neuerdings Psychiatrie – sowie der medizinischen Grundlagen der Sonderpädagogik. Wahlobligatorisch werden die musischen Disziplinen in der Heilpädagogik studiert.

Da die Sonderpädagogik in einem enormen Differenzierungsprozeß steht, werden besondere Bedarfslücken in der Lehre durch Lehraufträge gedeckt. Ergeben sich solche Disziplinen dann von der Behindertengruppe oder der Notwendigkeit besonderer Forschung her als notwendig zu verselbständigen, dann werden entsprechend spezialisierte Lehrstühle beantragt. So sind im Aufbauprogramm bis 1975 z. B. Berufspädagogik und Didaktiken der verschiedenen Berufsschularten zu besetzen. Wichtig wird sonderpädagogische Technologie genommen: Erforschung und Erprobung audio-visueller Hilfsmittel, von Lehrprogrammen und apparativer Hilfen für Diagnostik und Training. Hiervon sind auch entscheidende didaktische Hilfen – im Zusammenhang mit Curriculumsforschung – für Unterricht und Ausbildung in Vollzugsanstalten. Für die verschiedenen Strafzeitmaße müssen sinnvolle und realisierbare Bildungs-, Unterrichts- oder Themeneinheiten samt flexibel und variabel einzusetzenden Übungsprogrammen entwickelt oder aus anderen Schulzweigen abgewandelt werden. Damit können partiell Lehrer ersetzt, auf jeden Fall aber entlastet und für individual notwendige Bemühungen freigestellt werden.

Der an der Abteilung in Köln übliche Studiengang läßt sich ohne Schwierigkeiten übertragen: Informationspraktikum, Hospitationen und Blockpraktika, um in einem so dicht verzahnten Organisationsgebilde wie einer Justizvollzugsanstalt mit kritischem

Respekt und Verständnis die Aufgaben und Möglichkeiten des „Apparats“ und der Mitarbeiter kennen und werten sowie den angemessenen Verkehrsstil üben zu lernen.

Theoretische Unterweisung, Seminararbeit, Individual- und Gruppenstudien kann jeder Studierende nach eigener Wahl kombinieren; gruppendynamische Übungen und Kompaktseminare bieten modernste Studienmöglichkeiten; selbstinitiierte Einsätze in gefährdeten Subkulturen, Heimen, bei Fürsorgeaktionen oder in Versuchsschulen vermitteln dem „grundständig“ acht Semester studierenden (vom Abitur kommenden) Menschen Erfahrungen. Unsere derzeitige – sicher noch verbesserungsfähige – Prüfungsordnung sieht Prüfungen in zwei Fachrichtungen vor. Danach bietet das Referendariat nochmals praxisergänzende und -vertiefende Studien, wonach die Anstellung auf Lebenszeit relativ schnell erfolgt.

Die Wahl der zweiten Fachrichtung kann ergänzend oder kontrastierend zum Studium der Kriminalpädagogik tendieren; jedenfalls bietet die Abschlußprüfung die Chance, in einen anderen Sonderschulzweig zu wechseln.

Eine andere Art des Ausbildungsweges ist im „aufbauenden“ Studium geboten: Haupt-, Real- oder Berufsschullehrer, aber auch Gymnasiallehrer können in vier zusätzlichen Semestern (bisher unter Fortzahlung der Bezüge) die Vorbedingung für zwei sonderpädagogische Prüfungen schaffen, um dann in Sonderschulen oder -klassen ihrer ursprünglichen Schulart eingesetzt zu werden. Die Möglichkeiten zum Erwerb der akademischen Grade Dipl.-paed. und Dr. paed. entsprechen denen anderer wissenschaftlicher Hochschulen.

So sehen unsere Möglichkeiten aus; über Erfahrungen können wir frühestens nach dem ersten staatlichen oder akademischen Prüfungsergebnis berichten. Andererseits entspricht die neue Fachrichtung so weitgehend formal den traditionellen, daß mit einem Maximum an Sicherheit erfolgreiche Studien erwartet werden können. In der Zusammenfassung muß aber hinzugefügt werden, daß die Verbindung zur Praxis – Administration, Institutionen und Verbände – und zu den Nachbarwissenschaften auch in den anderen Fakultäten gepflegt werden wird.

ROBERT SCHMIDT

Was können und dürfen Häftlinge leisten?

Die Gefangenearbeit im Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes

Konzeption des StVollzGE

Am 5. Juli 1972 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes beschlossen, jedoch nicht mehr den parlamentarischen Körperschaften der VI. Wahlperiode zugeleitet. Mit dem Gesetzesvorhaben soll die seit langem erkannte Lücke in der Gesetzgebung für die Strafrechtspflege geschlossen werden. Es widerspricht dem Verständnis vom Rechtsstaat, den Strafvollzug weiterhin im wesentlichen nur

Verwaltungsregelungen zu überlassen, vielmehr bedürfen die Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie die Leistungspflichten und Eingriffsbefugnisse der Strafvollzugsbehörden einer gesetzlichen Grundlage.

Zum anderen muß der Vollzug der Freiheitsstrafe so fortentwickelt werden, daß er die Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Straffälligen gewährleistet und durch eine wirkungsvolle Behandlung der

Gefangenen zur Verminderung der Rückfallkriminalität beiträgt. Wie dringlich es ist, der Rückfallkriminalität nachhaltig entgegenzuwirken, zeigt u. a. auch das stetige Anwachsen der Kriminalität: Während im Jahre 1963 noch 1,6 Millionen Verbrechen und Vergehen (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte) registriert wurden, waren es im Jahre 1967 bereits 2 Millionen; im Jahre 1971 stieg die Zahl auf über 2,5 Millionen¹⁾).

Der Regierungsentwurf, dessen Grundlagen die Arbeitsergebnisse der von 1967 bis 1971 tätig gewesenen Strafvollzugskommission sind, beruht auf folgenden Konzeptionen:

1. Die Freiheitsstrafe ist eine Antwort des Staates auf erhebliches sozialschädliches Verhalten. Der Straffällige wird verpflichtet, sich zum Schutz der Gesellschaft in einer Anstalt aufzuhalten.
2. Die Sicherung der Gesellschaft durch den Entzug der Freiheit des Straffälligen muß durch eine Behandlung ergänzt werden, die dem Gefangenen hilft, sich von kriminellen Neigungen zu befreien. Der Entwurf betont daher die Aufgabe des Vollzugs, durch eine wirkungsvolle Behandlung des Straffälligen zu seiner künftig straffreien Lebensführung beizutragen.
3. Grundlage für eine planvolle Behandlung soll eine Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen zu Beginn des Freiheitsentzugs sein.
4. Entsprechend der Vielfältigkeit von Ursachen und Erscheinungsformen der Kriminalität müssen auch die Mittel zu ihrer Behandlung vielfältig sein. Sie reichen von einer nachzuholenden Schulbildung bis zur Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt.
5. Zur Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs durch eine strikte Isolierung sieht der Entwurf Lockerungen des Vollzugs vor.
6. Der Entwurf fördert einer Eingliederung dienliche Kontakte des Gefangenen mit der Außenwelt.
7. Die Gefangenenarbeit ist deutlich auf die Eingliederung des Gefangenen in das Arbeitsleben nach der Entlassung ausgerichtet.

Zweck des Vollzugs

Neuere deutschsprachige Strafvollzugsgesetze versuchen, den Zweck des Vollzugs gesetzlich zu umschreiben: Das österreichische Strafvollzugsgesetz²⁾ nennt neben der Sozialisation des Straffälligen die Vermittlung der Erkenntnis über den Unwert der der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat (§ 20 Abs. 1); diese Zwecke sollen durch Abschließen des Straffälligen von der Außenwelt, durch Beschränkungen seiner Lebensführung und durch erzieherische Beeinflussung angestrebt werden.

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz der DDR³⁾ bezweckt mit dem Vollzug, den Tätern und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt

zu machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten zu schützen, den Verurteilten ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzuzeigen (§ 2 Abs. 1); dem dient vornehmlich die Heranziehung des Gefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit (§ 4 Abs. 1).

Der Regierungsentwurf enthält sich bewußt einer allgemein verbindlichen Aussage über den Zweck des Vollzugs. In einer pluralistischen Gesellschaft wie der unsrigen bestehen viele Anschauungen über Strafe und Strafvollzug legitim nebeneinander. Zudem hängt es häufig vom Einzelfall ab, ob der Freiheitsentzug der Sühne für begangenes Unrecht, der Behebung krimineller Neigungen, der Verteidigung der Rechtsordnung, der Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter oder mehreren dieser Zwecke dient. Dem Sozialstaatsprinzip entsprechend werden die Vollzugsbehörden lediglich zu einer auf eine künftig straffreie Lebensführung gerichtete Behandlung jedes Gefangenen (§ 2 StVollzGE) verpflichtet. Damit trägt der Vollzug auf humane Weise zur Verbrechensbekämpfung bei. Der Straffällige wird auf seine Verantwortung angesprochen, unter Hinnahme notwendiger Beschränkungen und Belastungen an seiner eigenen Behandlung mitzuwirken.

Zweck der Gefangenenarbeit

Daher bedarf es einer eigenständigen Regelung, die den Zweck der Gefangenenarbeit konkretisiert. Nach § 37 StVollzGE zielen die Arbeit und die ihr gleichgestellten Tätigkeiten und Beschäftigungen darauf ab, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus dem Vollzug zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. In dieser Norm liegt einer der Höhepunkte des Gesetzesbeschlusses: Er bricht – hoffentlich ein für alle Male – mit der noch in jüngerer Zeit vertretenen Auffassung, die Gefangenenarbeit sei ein zusätzliches Strafübel und die Arbeitsbedingungen im Vollzug seien dementsprechend auszugestalten.

Man braucht sich über die bisher hohe Rückfälligkeit nicht zu wundern⁴⁾. Denn ein Strafvollzug, der die Lebensweise des Straffälligen „auf einfachste Formen“ einschränkt⁵⁾ und der die Gefangenenarbeit als „Zuchtmittel“ wertet⁶⁾, ist zur Wiedereingliederung des Verurteilten in die heutige Gesellschaft und Arbeitswelt schlechthin ungeeignet. Wer während langer Jahre des Freiheitsentzugs die Arbeit als Strafübel empfinden mußte, wird nach seiner Entlassung kaum des sittlichen Wertes der Arbeit bewußt und kaum befähigt sein, einer regelmäßigen gesetzmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wie noch im einzelnen darzustellen sein wird, strebt der Entwurf an, die Arbeitsbedingungen entsprechend § 3 Abs. 1 StVollzGE denjenigen der allgemeinen Lebensverhältnisse soweit wie möglich anzugleichen. Er entspricht damit der Entschliebung des Zweiten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger⁷⁾.

¹⁾ Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1971, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 153 vom 3. 11. 1972, S. 1823.

²⁾ Vom 26. 3. 1969, BGBl. für die Republik Österreich 1969, 883.

³⁾ Vom 12. 1. 1968, GBl. der DDR 1968, 109.

⁴⁾ Im Jahr 1971 waren von der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen 42 Prozent, von der Zahl der wegen schwerer Straftaten Verdächtigen sogar 65 Prozent bereits „kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten“ Bulletin, a. a. O., S. 1829).

⁵⁾ KG NJW 1966, 1089.

⁶⁾ OLG Frankfurt NJW 1964, 2073.

⁷⁾ ZfStrVo 1961, 12 ff.

Immer noch Pflichtarbeit

Leider aber bleibt der Entwurf bei der Angleichung der Gefangenearbeit an die Verhältnisse in Freiheit auf halbem Wege stehen. Er hält nämlich an dem Prinzip der Pflichtarbeit fest (§ 38 StVollzGE). Gewiß befindet er sich dabei in Einklang mit der Verfassung, die Zwangsarbeit bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zuläßt (Art. 12 Abs. 3 GG). Übereinstimmung findet sich ferner mit Nr. 72 Abs. 2 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen⁸⁾, mit § 44 des österreichischen Strafvollzugsgesetzes sowie mit § 4 Abs. 2 des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes der DDR.

Und auch der 48. Deutsche Juristentag hatte geglaubt, in einem künftigen Strafvollzug ohne Pflichtarbeit nicht auskommen zu können⁹⁾. Sollte aber nicht der Bundesgesetzgeber die Chance eines Gesetzgebungsvorhabens, das in das nächste Jahrhundert hineinwirken wird, nutzen, um modernsten Überzeugungen Raum zu geben? Schon der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, den die Reichsregierung im September 1927 in den Reichstag einbrachte¹⁰⁾, sah für Gefängnisgefangene nur eine individualisierende Arbeitspflicht vor (§§ 87, 89); für Zuchthausgefangene bestand allerdings ein Zwang zur Arbeit nach dem damals geltenden StGB.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation nahm im Jahre 1930 das Übereinkommen Nr. 29 an, durch das sich die Mitglieder der IAO verpflichteten, den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen; die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen ratifiziert¹¹⁾. In dem Übereinkommen Nr. 105 der IAO über die Abschaffung der Zwangsarbeit, das unser Staat ebenfalls ratifiziert hat¹²⁾, wird diese Verpflichtung wiederholt. Die von den Mitgliedsstaaten des Europarats beschlossene Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹³⁾ enthält in ihrem Art. 4 ebenfalls das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Freilich wird von diesem Begriff, unter dem das überstaatliche Recht jede Art von Arbeit oder Dienstleistung versteht, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung stellt, die Arbeit auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung innerhalb bestimmter Grenzen ausgenommen. Die allgemeine Tendenz des überstaatlichen Rechts, von jeglicher Zwangs- oder Pflichtarbeit abzukommen, ist aber unverkennbar. Auf Dauer kann von dieser Tendenz der Bereich des Strafvollzugs nicht ausgespart bleiben. Das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen dargelegt, daß das Beschäftigungsverhältnis, d. i. der freie Austausch von Arbeit und Lohn, mit den Schranken, die ein gerichtlich angeordneter Freiheitsentzug aufrichten muß, durchaus vereinbar ist¹⁴⁾.

Natürlich darf der Gesetzgeber nicht in das entgegengesetzte Extrem verfallen, an Stelle der Pflicht-

arbeit das freie Arbeitsverhältnis als einzige Form der Gefangenearbeit einzuführen. Der Vollzug würde damit allein nicht auskommen können. Ich halte es aber für realisierbar, die Gefangenearbeit primär als freies Arbeitsverhältnis (innerhalb und außerhalb der Anstalt) und hilfsweise als Pflichtarbeit auszugestalten. Hierfür findet sich eine gewisse Parallele im Arbeitssicherungsgesetz¹⁵⁾ für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten. Die Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes müßte etwa folgenden Inhalt haben:

1. Die Vollzugsbehörde bietet dem Gefangenen eine Arbeit an.
2. Die Vollzugsbehörde kann den Gefangenen verpflichten, eine ihm zugewiesene Arbeit auszuüben, wenn andernfalls das Ziel der Arbeit gefährdet wäre. Dabei sind die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen zu berücksichtigen.

Nach dem Entwurf soll einem Gefangenen möglichst wirtschaftlich ergiebige Arbeit, die seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entspricht, zugewiesen werden. Dieser Arbeit stehen die Hilfstätigkeiten in der Anstalt (zu deren Verrichtung der Gefangene bis zu sechs Wochen jährlich verpflichtet werden kann), die arbeitstherapeutische Beschäftigung, die angemessene Beschäftigung, das freie Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt, die Selbstbeschäftigung und vor allem die Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme gleich. Die arbeitstherapeutische und die angemessene Beschäftigung nehmen hinter der wirtschaftlich ergiebigen Arbeit einen subsidiären Rang ein. Ein freies Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt kann nur begründet werden, wenn die Voraussetzungen für Außenbeschäftigung oder Freigang (§ 11 StVollzGE) vorliegen. Die Vollzugsbehörde kann beim freien Arbeitsverhältnis und bei Selbstbeschäftigung verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

Vorschriften über Arbeitsbedingungen

Der Entwurf enthält über die Arbeitsbedingungen nur wenige Vorschriften. Nach § 135 StVollzGE hat die Vollzugsbehörde genügend Arbeitsplätze für wirtschaftlich ergiebige Arbeit sowie Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsplätze bereitzustellen. Dabei soll sie mit der Bundesanstalt für Arbeit und den sonstigen Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens zusammenwirken. In den Vollzugsanstalten sind Anstaltsbetriebe vorzusehen, die entsprechenden Betrieben der freien Arbeitswelt anzugleichen sind; insbesondere sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

In Unternehmerbetrieben kann die technische und fachliche Leitung den privaten Unternehmen übertragen werden (§ 136 StVollzGE). Grundsätzlich arbeiten die Gefangenen gemeinsam (§ 17 StVollzGE), Einschränkungen von diesem Grundsatz sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz¹⁶⁾ wird der unter 35 Jahre alte Gefangene, der ein Jahr lang zu-

⁸⁾ Beilage zum BAnz. Nr. 22 vom 1. 2. 1956, S. 9.

⁹⁾ NJW 1970, 2009.

¹⁰⁾ Reichstags-Drucksache III/3628.

¹¹⁾ BGBl. 1956 II 640.

¹²⁾ BGBl. 1959 II 441.

¹³⁾ BGBl. 1952 II 685.

¹⁴⁾ BSG NJW 1960, 1271; 1968, 1158.

¹⁵⁾ Vom 9. 7. 1968 (BGBl. I 787).

¹⁶⁾ Vom 8. 1. 1963 (BGBl. I 2).

gewiesene Arbeit oder Hilfstätigkeiten verrichtet, an einer Maßnahme der beruflichen Bildung teilgenommen hat oder arbeitstherapeutisch beschäftigt gewesen ist, für 15 Werktagen, der über 35 Jahre alte Gefangene für 18 Werktagen von der Arbeitspflicht freigestellt; Krankheitszeiten werden bis zu sechs Wochen jährlich auf das Jahr angerechnet (§ 49 StVollzGE).

Zeiten des Urlaubs aus der Haft (§§ 13, 35 StVollzGE) werden grundsätzlich auf die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht angerechnet. Für das freie Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt bleiben die Urlaubsregelungen unberührt. Zeiten der Freistellung von der Arbeitspflicht oder Urlaubszeiten, die der Gefangene in der Anstalt verbringt, sollten in besonderem Maße im Sinne einer wirkungsvollen Behandlung genutzt werden; der Entwurf enthält hierfür leider keine Vorschrift.

Mit diesen wenigen Regelungen glaubt die Bundesregierung es bewenden lassen zu können, weil die das freie Arbeitsleben regelnden allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Vollzug auch für die Gefangenenarbeit gelten.

Berufliche Bildung besondere Aufgabe

Im Hinblick darauf, daß sehr viele Strafgefangene über keine oder über eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, hat ein auf Wiedereingliederung abzielender Strafvollzug ganz besonders berufsbildende Aufgaben. Daher soll nach § 37 Abs. 3 StVollzGE jedem geeigneten Gefangenen (also auch erwachsenen Gefangenen) Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung mit seiner Zustimmung gegeben werden. Die Planungen der Anstalt lassen es allerdings nicht zu, daß die einmal gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann; wenn auch ein Gefangener nicht gegen seinen Willen an einer Bildungsmaßnahme festgehalten werden kann, so muß für einen Widerruf im Einzelfall doch auf die Art der Bildungsmaßnahme, die persönliche Situation des Gefangenen und die gegebenen Verhältnisse in der Anstalt abgestellt werden.

Für Maßnahmen der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; das gilt auch für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, soweit der Bildungsgang dies notwendig macht (§ 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzGE). Auf innerhalb der Anstalt durchgeführte Bildungsmaßnahmen ist das Berufsbildungsgesetz¹⁷⁾ nicht schlechthin anwendbar: Der Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages zwischen der Vollzugsbehörde und dem bildungswilligen Gefangenen ist nicht vorgesehen. Aus § 3 StVollzGE – Angleichung des Vollzugslebens an die allgemeinen Lebensverhältnisse – ist jedoch herzuleiten, daß die Ordnungsvorschriften des BBiG sinngemäß für die Berufsbildung im Vollzug gelten müssen.

Das BBiG müßte zudem eine Vorschrift über die Zulassung der Strafgefangenen, die an einer Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, zur Abschlußprüfung bestimmen. In Anlehnung an § 86 BBiG könnte diese Vorschrift lauten:

Strafgefangene sind nach § 40 Abs. 2 Satz 2 und nach § 37 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung zur Abschlußprüfung zuzulassen, wenn die Vollzugsbehörde bescheinigt, daß der Gefangene Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Denn nur mit der Abschlußprüfung vor dem Prüfungsausschuß der zuständigen Stelle wird der Gefangene befähigt sein, nach der Entlassung aus dem Freiheitsentzug die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten optimal zu verwerten. Über die Bildungsangebote in der Anstalt hinaus läßt der Entwurf eine Berufsausbildung und eine berufliche Umschulung außerhalb der Anstalt zu (§ 39 Abs. 1 StVollzGE). Hier kann kein Zweifel bestehen, daß sich diese Formen von Bildungsmaßnahmen ausschließlich nach dem BBiG vollziehen.

Bundesanstalt für Arbeit

Der Entwurf läßt – wenn auch nicht durch eine gesetzliche Vorschrift, so doch in seiner Begründung – erkennen, daß der Vollzug sowohl bei der Arbeitszuweisung als auch bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme auf die Erkenntnisse und Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht verzichten kann. Nach § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes¹⁸⁾ hat diese Bundesanstalt Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch nach der sozialen Struktur, zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ziele des § 37 StVollzGE, die mit der Gefangenenarbeit angestrebt werden, nur zu erreichen sind, wenn die Vollzugsanstalten die Ergebnisse der Arbeits- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit nutzen werden.

Die Bundesanstalt, die auch schon in der Vergangenheit Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge in Strafvollzugsanstalten finanziell gefördert hat, hat die geplante Strafvollzugsreform zum Anlaß genommen, ihre Aktivitäten in den Anstalten zu verstärken. Der Präsident der Bundesanstalt hat anläßlich einer Pressekonferenz am 1. August 1972 den Vollzugsanstalten die verstärkte Mitarbeit der Fachdienste der Bundesanstalt (Berufsberatung, Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung, ärztlicher und psychologischer Dienst) angeboten. Zur Zeit weitet die Bundesanstalt ihr Netz von Resozialisierungsberatern aus, die Gefangene frühzeitig beraten und nach der Entlassung in Arbeitsplätze vermitteln sollen. In einigen Bundesländern wirken Mitarbeiter der Bundesanstalt bereits in Kommissionen mit, die die Resozialisierungspläne für zur Entlassung anstehende Gefangene bearbeiten.

Frage des Arbeitsentgelts

Mit der Einführung eines Anspruchs des Gefangenen auf Arbeitsentgelt (§ 40 Abs. 1 StVollzGE) vollzieht der Entwurf den wohl tiefgreifendsten Bruch zu früheren Vorstellungen. Die Bundesregierung folgt damit der Erkenntnis, daß die Arbeitskraft für den

¹⁷⁾ Vom 14. 8. 1969 (BGBl. I 1112).

¹⁸⁾ Vom 25. 6. 1969 (BGBl. I 582).

arbeitenden Menschen ein wirtschaftlicher Wert ist, der sich für ihn darin ausdrückt, daß die geleistete Arbeit zu vergüten ist. Das Recht des Arbeitenden am wirtschaftlichen Wert seiner Arbeit, d. h. der Anspruch auf Vergütung der Arbeit, ist nicht nur ein Axiom sozialer Moral, sondern ist eines der wesentlichsten vermögenswerten Rechte des Menschen¹⁹⁾.

Dem entspricht, daß das Recht auf Vergütung geleisteter Arbeit in Nordrhein-Westfalen sogar programmatischen Verfassungsrang hat²⁰⁾. In Fachkreisen herrscht heute die Auffassung vor, daß auch dem arbeitenden Gefangenen ein Anspruch auf Arbeitsentgelt zusteht²¹⁾. Zudem ist die Entlohnung der Gefangenenarbeit auch kriminalpolitisch zwingend geboten: Die derzeitige geringe Arbeitsbelohnung ist weder Stimulans bei der Arbeit noch Ausdruck eines Arbeitserfolges. Im Gegenteil: Das Belohnungssystem wird als ein Abspeisen mit einem Trinkgeld angesehen, das eine positive Einstellung zum eigenen Arbeitsaufwand verhindert und sogar den Verfall eines etwa noch vorhandenen Arbeitsethos fördern kann²²⁾.

Die Vorschrift des Entwurfs, daß der Gefangene, der eine zugewiesene Arbeit, eine Hilfstätigkeit oder eine angemessene Beschäftigung ausübt, ein Arbeitsentgelt erhält, hat nicht nur klarstellende Bedeutung. Denn da auch künftig die Gefangenenarbeit nicht auf Grund einer privatrechtlichen Willenseinigung abgeleistet, sondern dem Gefangenen zwangsweise abgefordert wird (Pflichtarbeit!) und da auch ein sogenanntes faktisches Arbeitsverhältnis im Hinblick darauf, daß die Vollzugsbehörde die im Rahmen der Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes geleistete Arbeit nicht auf privatrechtlicher Grundlage, sondern zur Erreichung des Behandlungsziels entgegennimmt²³⁾, nicht angenommen werden kann, läßt sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Vollzugsbehörde und dem Gefangenen ein Entgeltanspruch ohne eine besondere Rechtsnorm hierfür nicht ohne weiteres herleiten.

Hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist allerdings die vorgesehene Regelung zur Höhe des Arbeitsentgelts. Während der Zweite Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger im Jahre 1960 als Endziel eine Entlohnung anstrebt, die derjenigen des freien Arbeitnehmers entspricht, und während der Entwurf der Strafvollzugskommission von 1971 auf ein „leistungsangemessenes“ Arbeitsentgelt abstellt, zieht § 40 Abs. 1 Satz 2 StVollzGE den Ortslohn der §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung als Bemessungsgrundlage heran. Der Ortslohn ist das ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter.

Wir haben es hierbei also mit einer Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialversicherung unsteter Gelegenheitsarbeiter zu tun. Und diese Ausnahmeregelung der Sozialversicherung, die nur für

einen verschwindend kleinen Teil von Arbeitnehmern in der Freiheit Bedeutung hat, will der Entwurf zur regelmäßigen Grundlage für die Höhe des Arbeitsentgelts der Gefangenen erheben!

Um dem Leser eine Vorstellung über die Größenordnung der Ortslöhne zu vermitteln, sei auf die letzte Veröffentlichung über Neufestsetzungen²⁴⁾ hingewiesen: Für erwachsene Männer liegt der Ortslohn der Ortsklasse I (z. B. Berlin) bei 28,50 DM, der niedrigste Ortslohn der Ortsklasse II (z. B. Rheinland-Pfalz) bei 20,70 DM; für erwachsene Frauen liegt die Spanne zwischen 24,00 DM und 16,60 DM. M. E. verstößt eine Gleichstellung der arbeitenden Gefangenen, deren Rechtsverhältnis während des Freiheitsentzugs von Dauer ist und die auch nach der Entlassung ein Dauerarbeitsverhältnis anstreben sollen, mit Gelegenheitsarbeitern bei der Entlohnung gegen den Grundsatz des § 3 StVollzGE über die Angleichung der Lebensverhältnisse im Vollzug mit denjenigen in Freiheit.

Das einzige Argument, das für die Ortslohnregelung sprechen könnte, sind die finanziellen Lasten, die mit der Einführung des Arbeitsentgelts auf die Haushalte der Länder zukommen werden. Die Mehrausgaben auf der Basis des Entwurfs werden schon auf über 170 Millionen DM jährlich geschätzt. Jedoch entfällt gerade dieses Argument, weil das Inkrafttreten der Vorschriften über die Gefangenenarbeit aufgeschoben wird, wie noch darzustellen ist.

Im einzelnen sieht der Entwurf vor: Das Arbeitsentgelt kann nach der Leistung des Gefangenen und nach der Art der Arbeit gestaffelt werden. Es kann den Durchschnitt der Ortslöhne, den der Bundesminister der Justiz jährlich festsetzen soll, übersteigen oder unterschreiten. 75 Prozent des Durchschnitts dürfen nur unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Bei arbeitstherapeutischer und bei angemessener Beschäftigung erhält der Gefangene Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dem Gefangenen schriftlich bekanntzugeben.

Meines Erachtens muß ein Strafvollzugsgesetz, das auf die soziale Eingliederung des Straffälligen ausgerichtet ist, bei der Festsetzung des Arbeitsentgelts am Tariflohn anknüpfen. Nach unten gestufte Entgeltklassen können vorgesehen werden, soweit der nicht durch organisatorische und Rationalisierungsmaßnahmen behebbare Minderwert der Gefangenenarbeit²⁵⁾ dies notwendig macht. Da die Länderhaushalte sicherlich nicht von einem Haushaltsjahr auf das andere Ausgaben verkraften können, die das Mehrfache des Schätzbetrages von über 170 Millionen DM ausmachen werden, sollte die Entlohnung der Gefangenen durch Übergangsregelung über mehrere Jahre gleitend an die Tariflohnbasis herangeführt werden.

Der Entwurf gibt dem bildungswilligen Gefangenen einen Anspruch auf eine Ersatzleistung des Infolge der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ent-

¹⁹⁾ Vgl. hierzu Stöcker, Das vermögenswerte Recht an der genutzten Arbeitskraft; in: *Recht der Arbeit* 1966, 121.

²⁰⁾ Art. 24 Abs. 2 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen.

²¹⁾ Nr. 77 der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen; Entschlüsse des 2. Kongresses der VN über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, *ZfStrVo* 1961, 12 ff.; Beschlüsse des 48. Deutschen Juristentages, *NJW* 1970, 2009; § 51 des österr. *StrVollzG*; § 4 Abs. 3 des *Strafvollzugs- und WiedereingliederungsG* der DDR.

²²⁾ Vgl. Koch, *Gefangenenarbeit und Resozialisierung*, Stuttgart, 1969, S. 99.

²³⁾ BAG *NJW* 1969, 1824.

²⁴⁾ *Bundesarbeitsblatt* 1971, 124 ff.

²⁵⁾ Vgl. Heising, *Die Entlohnung der Gefangenenarbeit*, Basel-Stuttgart, 1968, S. 106 ff.; vgl. auch Neu, *Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland*, Tübingen, 1971.

gangenen Arbeitsentgelts (Ausbildungsbeihilfe). Diese bildungspolitisch und kriminalpolitisch begrüßenswerte Regelung findet ihr Vorbild in der Berufsausbildungsbeihilfe des § 40 AFG und im Unterhaltsgeld des § 44 AFG. Die Ausbildungsbeihilfe soll 75 Prozent des Durchschnitts der Ortslöhne nicht unterschreiten (§ 41 StVollzGE).

Bei Arbeitslosigkeit während des Freiheitsentzugs erhält der Gefangene weder Arbeitslosengeld (Versicherungsleistung) noch Arbeitslosenhilfe (Fürsorgeleistung), weil er dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht (§§ 100, 103, 134 AFG). In Anlehnung an die Verhältnisse in Freiheit sieht § 42 StVollzGE eine Ausfallentschädigung vor, wenn dem Gefangenen Arbeit oder angemessene Beschäftigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht zugewiesen werden kann. Die Ausfallentschädigung wird ihm ferner für Zeiten gewährt, während deren er an der Arbeitsleistung oder an der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme länger als eine Woche infolge Krankheit verhindert war; diese Regelung hat ihr Vorbild in der Krankengeldregelung für den freien Arbeitnehmer.

Ferner wird einer werdenden Mutter im Freiheitsentzug für die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes²⁶⁾ Ausfallentschädigung gewährt; insoweit ersetzt die Ausfallentschädigung das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO), das eine freie Arbeitnehmerin beanspruchen kann.

Die Ausfallentschädigung, die längstens für sechs Wochen jährlich gewährt werden kann, darf 60 Prozent des Durchschnitts der Ortslöhne nur dann unterschreiten, wenn die Gefangene vor der Arbeitslosigkeit oder Krankheit nur das Mindestarbeitsentgelt erzielt hatte.

Bedürftigen Gefangenen,

- die wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht arbeiten können und daher kein Arbeitsentgelt erzielen,
- die ohne Entgelt angemessen beschäftigt werden, oder
- denen Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr zusteht,

wird ein angemessenes Taschengeld gewährt.

Die Einkünfte des Gefangenen werden aufgeteilt

- in das Hausgeld, das dem Gefangenen in Höhe von mindestens 30 DM monatlich für den Einkauf (§§ 22 StVollzGE) zur Verfügung steht (§ 44 StVollzGE),
- in den Unterhaltsbeitrag zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungspflichten (§ 45 StVollzGE),
- in den Haftkostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Wertes der Sachbezüge (§ 46 StVollzGE, § 160 Abs. 2 RVO); im übrigen werden Vollstreckungskosten nicht erhoben (§ 173 StVollzGE),
- in das Überbrückungsgeld zur Unterhaltssicherung in den ersten vier Wochen nach der Entlassung (§ 47 StVollzGE),
- in das dem Gefangenen gutzuschreibende Eigen-geld (§ 48 StVollzGE).

²⁶⁾ Vom 18. 4. 1968 (BGBl. I 315).

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

Bisher sind Strafgefangene, die innerhalb oder außerhalb der Anstalt arbeiten, nur in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 540 RVO). Eine Kranken- und Rentenversicherung und eine Arbeitslosenversicherung bestehen nicht. Das folgt aus der Verknüpfung der Sozialversicherung mit dem beim Gefangenen grundsätzlich nicht gegebenen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis²⁷⁾. Diesem sozialen Mißstand will die Bundesregierung durch Änderungen der Reichsversicherungsordnung (§ 174 StVollzGE), des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 175 StVollzGE) und des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 176 StVollzGE) abhelfen.

Zusammengefaßt bringen die Gesetzesänderungen folgende neue Rechtslage:

1. Krankenversicherung

Gefangene – das sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht sind –, welche Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung erhalten, sind für den Fall der Krankheit versichert, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften – mit Ausnahme der Rentnerkrankenversicherung – versichert sind. Versicherungsfrei sind verurteilte Beamte und Soldaten, wenn und solange sie beihilfeberechtigt sind. Der Bemessung der Leistungen und der Beiträge werden nicht die tatsächlichen Bezüge des Gefangenen im Einzelfall, sondern ein einheitlicher Betrag zugrunde gelegt, der jährlich durch Rechtsverordnung festgesetzt wird; dadurch soll ein wirksamer Versicherungsschutz gewährleistet sein, das Risiko der Krankenkassen abgedeckt sowie unnötige Differenzierungen und Verwaltungsschwierigkeiten vermieden werden.

Der „einheitliche Betrag“ muß in einem die versicherungsrechtlichen Grundsätze angemessen berücksichtigenden Verhältnis zu dem Mindestarbeitsentgelt der Gefangenen und den Arbeitsentgelten der Arbeitnehmer stehen. Grundsätzlich bleibt der Gefangene Mitglied der Krankenkasse, bei der er zuletzt versichert gewesen ist; hilfsweise ist die Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkasse der jeweiligen Landeshauptstadt vorgesehen. Die Beiträge zur Krankenversicherung trägt der Arbeitgeber, das ist das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land, allein. Dieser Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, daß ein Beitragsabzug von den Einkünften des Gefangenen so lange zu Härten führen wird, als diese Einkünfte von geringer Höhe (Ortslohnbasis!) sind.

§ 177 StVollzGE stellt die Einbehaltung eines „Arbeitnehmeranteils“ in das Ermessen der Vollzugsbehörde, läßt aber das Rechtsverhältnis der Vollzugsbehörde zum Versicherungsträger unberührt. Es gilt der (ermäßigte) Beitragssatz für Versicherte mit Anspruch auf Lohnfortzahlung; er ist auf die Hälfte zu ermäßigen. Dies rechtfertigt sich aus dem verminderten Risiko der Krankenkassen: Denn der Gefangene selbst erhält die nötige ärztliche Behandlung und Pflege von der Vollzugsbehörde (§§ 53 ff.

²⁷⁾ Vgl. Hauck, Zur Einbeziehung der Gefangenen in die soziale Sicherung, in: Bundesarbeitsblatt 1970, 10 ff.

StVollzGE), und er erhält bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit für sechs Wochen die Ausfallentschädigung. In jedem Falle aber sind die Leistungen der Familienhilfe zu gewähren.

2. Rentenversicherung

Der Kreis von Gefangenen, der in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen wird, ist künftig auch in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten versichert. Die Träger der Rentenversicherung werden sonach auch Gefangenen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren können, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen; der Anspruch auf Übergangsgeld ruht jedoch während der Dauer der Unterbringung in der Vollzugsanstalt.

Die Regelung für die Bemessung der Renten und für die Bemessung der Beiträge entspricht derjenigen für die Bemessung von Leistungen und Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die vollen Beiträge trägt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land (Arbeitgeber) alleine; § 177 StVollzGE gilt auch für die Beiträge zur Rentenversicherung.

3. Arbeitslosenversicherung

Gefangene im Sinne der Vorschriften der RVO über die gesetzliche Krankenversicherung sind beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie nicht unter allgemeine Befreiungsvorschriften fallen. Die Beiträge trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land; § 177 StVollzGE gilt auch hier. Bei der Entlassung aus der Anstalt hat diese dem Versicherten eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten drei Jahre (Rahmenfrist für die Anwartschaft – § 104 AFG) vor der Entlassung als Gefangener beitragspflichtig war. Zeiten, während deren ein Arbeitsloser als Gefangener beitragspflichtig war, stehen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld den die Anwartschaft erfüllenden Beschäftigungszeiten gleich. Die Bemessung der Leistungen und Beiträge entspricht derjenigen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Gefangenen.

OTTO GÜNDNER

Der Rechtscharakter der Arbeitsbelohnung

Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Arbeitsbelohnung durch den Fiskus

Wer den Rechtscharakter der Arbeitsbelohnung bestimmen will, muß zunächst versuchen, die Rechtsnatur der Arbeitsleistung zu klären, die von Strafgefangenen und Verwahrten im Vollzug der Freiheitsstrafen und der Maßregeln der Besserung und Sicherung gefordert wird. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte sind zur Arbeit verpflichtet. Das ergibt sich aus den §§ 21 und 42 i StGB, wonach „die zur Freiheitsstrafe Verurteilten“ und „die Untergebrachten“ auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden können. Das Wort „können“ bedeutet eine Ermächtigung für die Vollzugs-

Inkrafttreten des Entwurfs

Nach § 180 StVollzGE soll der Entwurf am 1. Januar 1974 in Kraft treten. Absatz 2 behält jedoch das Inkrafttreten der Vorschriften über die Arbeit der Gefangenen und damit in Zusammenhang stehender Regelungen sowie der Vorschriften über die Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen einem besonderen Bundesgesetz vor. Bei der gegenwärtigen Finanzlage der Länder konnte keine Frist für die Einführung dieser Vorschriften festgesetzt werden.

Für die Übergangszeit bietet § 183 StVollzGE eine an der gegenwärtigen Rechtslage orientierte Grundlage, Gefangene zur Arbeit heranzuziehen und ihnen einen Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung zu geben. Die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe sind danach – wie bisher nach § 21 StGB – zur Arbeit verpflichtet, sofern die Vollzugsverwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, sie zur Arbeit heranzuziehen; die Arbeitspflicht entsteht nur für Beschäftigungen, die den Fähigkeiten des Gefangenen angemessen sind. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nach Maßgabe des § 11 StVollzGE mit Zustimmung des Gefangenen zulässig.

Hinsichtlich eines Anspruchs auf Beschäftigung greift die Übergangsregelung auf die frühere Fassung des § 16 Abs. 2 StGB zurück: Auf Verlangen sind die zu Freiheitsstrafe Verurteilten in einer ihren Fähigkeiten angemessenen Weise zu beschäftigen. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, war es jedoch notwendig, den Anspruch des Gefangenen auf solche Beschäftigungen zu begrenzen, welche die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen.

Die Übergangsbestimmungen treffen keine Regelung über das Arbeitsentgelt. Beibehalten wird § 10 der Justizverwaltungskostenordnung, der arbeitende Gefangene von einer Inanspruchnahme von Vollstreckungskosten freistellt. Es muß vorerst noch weiterhin Verwaltungsvorschriften der Länder überlassen bleiben, das System der Arbeits- und Leistungsbelohnung zu einem Vergütungssystem fortzuentwickeln.

behörden, sie auch gegen ihren Willen zur Arbeit heranzuziehen; das ist einhellige Meinung der Rechtslehre und Rechtsprechung¹⁾.

Ebenso ist anerkannt, daß die Arbeitspflicht weder gegen Art. 12 des Grundgesetzes (freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes) noch gegen Art. 4 und 5 der Menschenrechtskonvention (Verbot der Zwangsarbeit und Recht auf Freiheit und Sicherheit) verstößt²⁾. Die Arbeitspflicht ist denn auch seit 1970

¹⁾ Vgl. statt aller Dreher 32. Aufl. § 21 StGB Anm. 2 und § 42 I Anm. 1.

²⁾ OLG Hamburg JVB1. 62, 212.

ausdrücklich in der Dienst- und Vollzugsordnung festgelegt, was allerdings nur eine Klarstellung des schon kraft Gesetzes bestehenden Rechtszustandes bedeutet³⁾.

Die Arbeit ist „Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs⁴⁾. Sie soll, soweit erforderlich, die Arbeitsgesinnung des Gefangenen wecken, ihn an ein regelmäßiges, auf Arbeit aufgebautes Leben gewöhnen sowie körperliche und seelische Schäden ausschließen“⁵⁾. Die Arbeit ist also ein echtes Mittel der (Re-)Sozialisierung. Sie soll dazu beitragen, daß der Gefangene (wieder) fähig wird, ein geordnetes, straffreies Leben in der freien menschlichen Gemeinschaft zu führen.

Zweck der Strafe im Vordergrund

Das bedeutet, daß die Beschaffung der Gefangenenarbeit, die Auswahl der Arbeitszweige und die individuelle Zuteilung der Arbeit an die Gefangenen sich in erster Linie danach richten sollen, wie dieser Strafzweck am besten erreicht werden kann. Es bedingt zugleich, daß die Arbeit, wie die DVollzO⁵⁾ sagt, sinnvoll und nützlich ist. Daß sie auch ertragreich sein soll, ergibt sich aus der allgemeinen Forderung, daß die Staatsverwaltung so wirtschaftlich wie möglich zu arbeiten hat; es geht aber auch daraus hervor, daß eine unwirtschaftliche Arbeit an sich schon nur ausnahmsweise geeignet sein wird, dem Gefangenen den Sinn und Segen einer geordneten Tätigkeit zu erschließen.

Es kann hier dahinstehen, ob die Resozialisierungsaufgabe der Gefangenenarbeit ursprünglich der einzige Leitgedanke des Strafgesetzgebers gewesen ist, der sie im Jahre 1871 in das Strafgesetzbuch aufnahm, oder ob nicht auch andere Gesichtspunkte, vor allem der Sühnegedanke, sie mitbestimmten. Nach dem heutigen Verständnis des Strafrechts ist der ausschlaggebende Faktor jedenfalls die Wiedereingliederung des straffällig gewordenen Menschen, die Resozialisierung.

Wenn sich die Verpflichtung des Gefangenen, Arbeit zu leisten, mithin kraft Gesetzes aus seiner Verurteilung durch rechtskräftigen Richterspruch ergibt, so fragt es sich, welche Folgerungen daraus hinsichtlich einer Entlohnung für die geleistete Arbeit zu ziehen sind. Zwei Antworten sind möglich, von denen ich die zweite vorwegnehmen möchte. Sie geht dahin, daß die im Strafvollzug erstrebte erzieherische Einwirkung der Arbeit auf den Gefangenen am besten dann erreicht werden kann, wenn der Gefangene die Arbeit auch innerlich bejaht oder wenigstens akzeptiert.

Das ist aber dann nicht zu erreichen, wenn der Gefangene sich als Sklave empfindet, dessen Arbeitskraft der Staat ohne entsprechende Gegenleistung ausbeutet. Die Gefangenenarbeit kann daher ihre volle erzieherische Wirkung nur entwickeln, wenn sie in diesem Sinne „gerecht“, d. h. wenigstens in Annäherung an die Vergütung für vergleichbare freie Arbeit entlohnt wird. Das ist die Konzeption, die

³⁾ Nr. 85 Abs. 1 i. d. F. der AV des JM BW vom 1. 12. 1970, Die Justiz 1971, S. 41.

⁴⁾ Nr. 80 Abs. 1 Nr. 1 DVollzO; bis zur AV des JM BW vom 1. 3. 1971 – Die Justiz, S. 153 – hieß es „die Grundlage . . .“.

⁵⁾ Nr. 80 Abs. 1 S. 2 DVollzO.

dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes für die Bundesrepublik zugrunde liegt. Auf sie ist hier nicht näher einzugehen.

Nach geltendem Recht kein Anspruch auf Vergütung

Die erste Antwort auf die gestellte Frage – und sie ist es, die hier zur Erörterung steht – lautet dagegen: Da der Gefangene kraft Gesetzes zur Arbeit verpflichtet ist und das Gesetz von einer Entlohnung nichts sagt, hat der Gefangene grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung. Diese Antwort entspricht, darüber kann kein Zweifel bestehen, dem geltenden Recht.

Das wird schon durch die Überlegung bestätigt, daß bei der Schaffung des Strafgesetzbuchs nirgends eine regelrechte Entlohnung für Gefangenenarbeit eingeführt war; hätte der Gesetzgeber eine so grundlegende Neuerung einführen wollen, so hätte dies ganz selbstverständlich einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Auch die Rechtsprechung ist ausnahmslos der Auffassung, daß Strafgefangene und Verwahrte keinen Anspruch auf Entlohnung wie freie Arbeiter haben. Dafür einige Belege:

OLG Frankfurt 1 VAs 2/62: „Die im Strafvollzug geforderten Arbeiten sind ein Mittel des Strafvollzugs zur Herbeiführung des Strafzwecks und unterliegen nicht den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über einen Arbeitsvertrag.“

OLG Frankfurt NJW 64, 2073: „Würde einem Strafgefangenen der Anspruch auf den . . . freien Tariflohn zugebilligt, würde die Strafe als Übel ihres Abschreckungs- und Erziehungszwecks weitgehend entkleidet. Die Arbeit in der Strafanstalt ist keine auf freiwilliger vertraglicher Basis unternommene Erwerbstätigkeit . . ., sondern Zucht- und Erziehungsmittel und damit wesentlicher Inhalt des Strafvollzugs.“

OLG Nürnberg VAs 48/65: „Der Strafgefangene ist weder Arbeitnehmer noch eine arbeitnehmerähnliche Person. Der Ertrag seiner Arbeit ist nicht Lohn im üblichen Sinne. Er fließt in die Staatskasse und dient zur Begleichung der Unterbringungs- und Unterhaltskosten.“

OLG Hamm NJW 66, 607: „Die Gefangenen und Untergebrachten sind . . . zur Leistung von Arbeit verpflichtet. Sie unterliegen der Pflicht zur Zwangsarbeit, d. h. zur Erbringung einer bestimmten Arbeitsleistung, zu deren Erreichung Zwang angewendet wird. Welche strafpolitischen Vorstellungen dem zugrunde liegen, ist hier nicht zu erörtern. Entscheidend ist, daß die Arbeit von Gesetzes wegen Teil der Strafen und der Maßregeln zur Sicherung und Besserung ist. Daraus folgt, daß für die Leistung der Zwangsarbeit ein Anspruch auf Arbeitslohn gleich dem eines freien Arbeiters nicht begründet wird.“

Wenn den Strafgefangenen hiernach kein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch auf Arbeitslohn zusteht, so heißt das aber nicht, daß sie im Hinblick auf einen Nutzen aus ihrer Pflichtarbeit einfach dem Belieben der Vollzugsbehörden ausgeliefert seien. Hier ist die Stelle, an der die Arbeitsbelohnung nach Nr. 96 Abs. 1 DVollzO in Funktion tritt.

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich, daß die Arbeitsbelohnung kein Entgelt im Sinne eines geschuldeten Gegenwertes für eine erbrachte Leistung

sein kann. Sie wird den Gefangenen vielmehr von der Vollzugsverwaltung auf Grund eigener hoheitlicher Entschließung gewährt. Die Vollzugsverwaltung tut dies in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages, den Vollzug der Freiheitsstrafen und der Maßregeln der Besserung und Sicherung im einzelnen zu gestalten.

Der Auftrag ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber den Strafvollzug nicht ausführlich geregelt hat; abgesehen von ganz wenigen Bestimmungen, wie den bereits erwähnten §§ 21 Abs. 1 und 2 und 42 i StGB über die Arbeitspflicht und dem § 21 Abs. 3 StGB über die Beschränkung der strengen Einzelhaft sind ausdrücklich gesetzliche Vollzugsregeln nicht vorhanden.

Ein Strafvollzugsgesetz ist bekanntlich in Vorbereitung. Bis zu seinem Inkrafttreten aber hat und hatte die Justizverwaltung selbst die Praxis des Strafvollzugs zu organisieren. Das geschah und geschieht durch Verwaltungsanordnungen, als deren wichtigste die Dienst- und Vollzugsordnung zu nennen ist. Sie ist von den Justizverwaltungen aller Bundesländer je für ihren Zuständigkeitsbereich, aber inhaltlich übereinstimmend mit den anderen Ländern erlassen worden. In ihr ist bestimmt, daß die Gefangenen, welche die von ihnen geforderte Arbeit leisten, eine Arbeitsbelohnung erhalten.

Schon in Arbeitshäusern gab es Belohnung

Die Arbeitsbelohnung wird allerdings nicht aus reinem Entgegenkommen gewährt, sondern aus rationalen Erwägungen. Sie wurzelt zunächst einmal in der geschichtlichen Entwicklung; es war in den Zucht- und Arbeitshäusern schon früher üblich, Gefangenen eine Arbeitsbelohnung zu gewähren. Sie beruht ferner auf der praktischen Notwendigkeit, den Gefangenen einen Mindestbetrag von Zahlungsmitteln, eine Art Taschengeld, zu überlassen, aus dem sie ihren kleinen persönlichen Bedarf (Körperpflege, Information, Zusatznahrungs- und Genußmittel) unabhängig von – meist fehlendem – Eigengeld decken können.

Hinzu kommt das Bestreben der Verwaltung, die Gefangenen an die Arbeit zu gewöhnen und dadurch zugleich ihre Resozialisierung zu fördern. Vor allem dem letzten Gesichtspunkt entspricht es, daß die Arbeitsbelohnung nach dem Umfang, der Schwierigkeit und der Güte der Arbeit abgestuft wird⁶⁾.

Die Arbeitsbelohnung ist hiernach ein Mittel, das von den Vollzugsbehörden eingesetzt wird, einmal um den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich gewisse Erleichterungen des täglichen Lebens zu verschaffen, zum anderen, um die Arbeit als wesentlichen Erziehungsfaktor wirksam und für die Gefangenen auch willensmäßig akzeptabler zu machen.

Vollzugsbehörden an Bestimmungen gebunden

Die Vollzugsbehörden haben dabei nach ihrem Ermessen zu handeln. Dieses Ermessen ist jedoch kein freies. Es ist gebunden an die allgemeinen Gesetze,

namentlich das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch, und es ist darüber hinaus begrenzt durch Bestimmungen, welche die Justizverwaltungen der Bundesländer selbst aufgestellt haben. Ihr Musterbeispiel, die DVollzO, gibt den Strafgefangenen und Verwahrten auf dem Wege über die sogenannte Selbstbindung der Verwaltung in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) einen Anspruch auf eine bestimmte, der Verwaltungsanordnung entsprechende Ausübung des Ermessens.

Dieser Anspruch kann gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gerichtlich geltend gemacht werden. Das geschieht durch einen Antrag bei dem zuständigen Oberlandesgericht gemäß § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Er führt dazu, daß das Gericht nachprüft, ob die Vollzugsbehörden sich im Rahmen der ihnen durch das Grundgesetz und die allgemeinen Gesetze erteilten Ermächtigung gehalten und ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt, d. h. auch ihre durch eigene Verwaltungsanordnungen bewirkte Selbstbindung beachtet haben⁷⁾.

Hieraus folgt: Die Arbeitsbelohnung ist eine Zuwendung, die den Gefangenen und Verwahrten im Verwaltungswege aus Vollzugsgründen gewährt wird; diejenigen Gefangenen und Verwahrten, welche die dafür aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, haben auf sie grundsätzlich einen Rechtsanspruch, der im Justizverwaltungsrechtsweg durchgesetzt werden kann.

Inanspruchnahme der Arbeitsbelohnung durch den Fiskus

Wie eingangs dargelegt worden ist, sind die Justizverwaltungen der Länder nach geltendem Recht ermächtigt, den Vollzug der Freiheitsstrafen und der Maßregeln der Besserung und Sicherung im einzelnen zu gestalten. Sie bewegen sich also im Rahmen ihrer Kompetenz, wenn sie die Bewilligung einer Arbeitsbelohnung von gewissen Voraussetzungen, insbesondere von der Erfüllung einer Mindestquantität und einer Mindestqualität der geleisteten Arbeit abhängig machen.

Ebenso leuchtet ein, daß es ihnen obliegt, die Arbeitsbelohnungen nach oben und unten zu begrenzen und in sich nach bestimmten Maßstäben abzustufen. Schließlich kann auch kein Zweifel bestehen, daß sie die Verwendung der Arbeitsbelohnung während der Vollzugsdauer einschränken dürfen, ebenso wie der Gefangene auch sonst in der Verfügung über seine Habe und sein Geld beschränkt werden darf. Daß alle diese Verwaltungsanordnungen sich innerhalb dessen halten müssen, was zur Erreichung des Strafzweckes unter Berücksichtigung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten erforderlich ist, braucht nur der Vollständigkeit halber nochmals angemerkt zu werden.

Was hier interessiert, ist die Frage, ob die Vollzugsbehörden, nachdem sie selbst ihr Ermessen in der Richtung auf die Gewährung von Arbeitsbelohnung gebunden haben, berechtigt sind, hiervon wieder Abstriche zu machen. Das geschieht nämlich

⁶⁾ Nr. 96 Abs. 2 DVollzO; Arbeitsbelohnungsordnung (ABO) vom 10. 4. 1970, Die Justiz, Seite 146, teilweise geändert durch AV des JM BW vom 17. 12. 1970, Die Justiz, 1971, S. 16.

⁷⁾ Vgl. z. B. OLG Nürnberg VAs 17/62, wo dargelegt wird, daß es „nicht im freien Belieben der Anstaltsleitung steht, eine Arbeitsbelohnung zu gewähren“.

nach Nr. 97 Abs. 3 DVollzO, wenn die Arbeitsbelohnung mit Schäden und Aufwendungen belastet wird, die ein Gefangener schuldhaft verursacht hat.

Die Frage ist zu bejahen. Denn der Arbeitsbelohnungsanspruch beruht, wie schon erörtert, im ganzen auf der Selbstbindung der Verwaltung, und es muß der Verwaltungsbehörde daher freistehen, auch die Grenzen dieser Bindung festzulegen. Wenn sie sich vorbehält, eine Arbeitsbelohnung in bestimmten Fällen zu versagen oder zu mindern, so ist dagegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß alle diese Gestaltungen sich auf alle gleichliegenden Fälle beziehen und daß sie von dem Strafzweck gedeckt werden.

Das ist im Grundsatz hier der Fall. Der Vorbehalt des Rückgriffs erstreckt sich auf alle Gefangenen und Verwahrten ohne Unterschied, und er läßt sich im Hinblick auf den Strafzweck der Resozialisierung ohne weiteres als eine Maßnahme mit erzieherischer Tendenz vertreten.

Ist der Schaden dem Staat entstanden?

Gerade von dem Erziehungsgedanken her ergibt sich aber bereits die erste Einschränkung: Der Schaden, der auf diese Weise wieder gutgemacht werden soll, muß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Straf- oder Verwahrungsvollzug stehen. Es muß sich eine innere Beziehung herstellen lassen, sonst läßt sich der Zugriff auf die bescheidene Geldquelle des Gefangenen, der zu einer empfindlichen Verringerung seines Hausgeldes und Verschlechterung seiner Lebenshaltung führt, nicht vertreten. Er würde auch durch die gesetzliche Ermächtigung nicht gedeckt sein.

Der Wortlaut der Nr. 97 Abs. 3 DVollzO, nach dem es sich um einen Schaden handeln muß, den der Gefangene „während des Vollzugs“ verursacht hat, muß so eng ausgelegt werden und zwar in zweierlei Beziehung: Der Schaden muß aus dem Vollzugsverhältnis herrühren und er muß nicht einem beliebigen Dritten, sondern dem Staat selbst in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger dieses Verhältnisses entstanden sein.

Die Einbehaltung ist also beispielsweise zulässig, wenn ein Gefangener seine Zelleinrichtung zusammenschlägt oder Maschinen zerstört; sie ist es auch dann, wenn ein Gefangener einen Aufsichtsbeamten angreift und verletzt; denn der Staat hat dem Beamten für den Schaden einzustehen und ist auch durch den Ausfall des Beamten im Dienst unmittelbar geschädigt. Sie ist dagegen sicher nicht zulässig, wenn der Gefangene zum Zahnarzt ausgeführt wird und einem anderen Patienten den Geldbeutel entwendet, oder wenn ein Gefangener einem Mithäftling im Streit das Gebiß einschlägt. Die Abzugsfähigkeit ist auch für Gerichtskosten aller Art zu verneinen; das wird auch bei weitester Auslegung des Schadensbegriffes gelten müssen⁸⁾.

Eine weitere, sehr wichtige Einschränkung geht dahin, daß es sich um Schadensersatzansprüche handeln muß, die nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Es ist nicht die Aufgabe der Vollzugsbehörden und auch nicht des

Oberlandesgerichts, im Justizverwaltungsrechtsweg über streitige Schadensforderungen zu entscheiden. Das gehört ausschließlich in den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit. Die Vollzugsbehörden würden sich eine ihnen nicht zustehende Befugnis anmaßen, wenn sie mittels Verwaltungsaktes einen Tatbestand regelten, der in seinen Schadensfolgen nur vom Zivilrichter rechtsverbindlich festgestellt werden darf.

Die Vollzugsbehörden sind zwar kraft des Vorbehaltes in Nr. 97 Abs. 3 DVollzO ermächtigt, Arbeitsbelohnungen mit Schadensersatzleistungen zu belasten, aber sie können solche Leistungen nicht verbindlich feststellen. Ihr Verwaltungsakt würde der rechtlichen Grundlage entbehren; die Vollzugsverwaltung soll die tatsächliche Abhängigkeit des Gefangenen nicht dazu benutzen, sich für einen bestrittenen zivilrechtlichen Anspruch unmittelbar Befriedigung zu verschaffen⁹⁾.

Der Meinung, es sei der Vollzugsbehörde unbenommen, mit einem Schadensersatzanspruch, auch wenn er bestritten sei, gegen den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Arbeitsbelohnungsguthabens aufzurechnen und es dann dem Gefangenen zu überlassen, ob er im Wege der Zivilklage gegen den Staat vorgehe¹⁰⁾, möchte ich nicht folgen. Eine solche Methode würde zwar sicherer und schneller zum Erfolg führen, und der Erfolg würde in der Mehrzahl der Fälle auch berechtigt sein. Aber es läßt sich nicht ausschließen, daß ein Gefangener begründete Einwendungen hat, die der Überprüfung durch einen unabhängigen Zivilrichter bedürfen. Solche Einwendungen sollten ihm nicht im Ergebnis unter Ausnutzung der Machtstellung der Vollzugsbehörde abgeschnitten werden¹¹⁾.

Nach den Grenzen des Ermessens

Eine letzte Einschränkung des Rückgriffrechtes ist schließlich unter dem Gesichtspunkt erforderlich, daß das Guthaben des Gefangenen nicht in voller Höhe weggenommen werden darf. Es muß dem Gefangenen ein Hausgeld belassen werden, das ihm erlaubt, bescheidene persönliche Bedürfnisse zu decken, und es muß ihm die Möglichkeit verbleiben, bei zumutbarer Arbeitsleistung bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt eine angemessene Rücklage zu bilden¹²⁾.

Eine über diese Grenzen hinausgehende Belastung würde gegen die Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörden und gegen den Strafzweck der Resozialisierung verstoßen. Diese Grenzen können naturgemäß nicht für alle Einzelfälle im voraus festgelegt werden. Sie müssen von den Vollzugsbehörden jeweils im Einzelfall gefunden werden; es wird dabei vor allem auf die Höhe des Schadens, das Maß der Schuld des Gefangenen, seine Arbeitsfähigkeit und die voraussichtliche Vollzugsdauer ankommen. Eine gerichtliche Nachprüfung im Justizverwaltungsrechtsweg kann sich nur darauf erstrecken, ob die Grenzen des Ermessens eingehalten sind (§ 28 Abs. 3 EG GVG).

⁸⁾ OLG Stuttgart NJW 70, 1563; OLG München 1 VAs 22/71.

⁹⁾ OLG Saarbrücken VAs 22/69.

¹¹⁾ Allerdings ist zuzugeben, daß überwiegende Erfordernisse eines geordneten Strafvollzugs, beispielsweise beim Überhandnehmen böswilliger Beschädigungen von Hafträumen und Inventar, zur entgegen gesetzten Handhabung führen können.

¹²⁾ OLG Stuttgart 2 VAs 107/69 = Bl. f. Strafvollzugskunde 1971, Heft 3 (Leitsatz auch NJW 70, 1563).

⁸⁾ Anders für Kosten des Verfahrens nach § 23 EG GVG: OLG Celle 3 VAs 24/71, OLG Koblenz 1 VAs 35/71.

Hausstrafverfahren in der gegenwärtigen Form dysfunktional

Hausstrafen und Resozialisierung

In den folgenden Überlegungen soll nicht die juristische Seite des Hausstrafenwesens im Strafvollzug behandelt werden. Es geht auch nicht um die psychologischen Aspekte, also etwa die Wirkungen von Hausstrafen und die psychischen Prozesse, die durch sie ausgelöst oder verstärkt werden können. Die außerordentlich bedeutsame psychologische Problematik kann hier nur am Rande gestreift werden. Es sollen vielmehr Hausstrafen und Hausstrafverfahren als Sanktionsmittel auf die innere Struktur der Strafanstalt bezogen und nach ihrer Funktion für die Organisation gefragt werden. Eine solche soziologische Fragestellung empfiehlt sich vor allem im Hinblick auf das Resozialisierungsziel. Hausstrafen und insbesondere Hausstrafverfahren sollen also aus der Perspektive eines Strafvollzugs betrachtet werden, der sich am Ziel der Sozialisation orientiert. Aus dieser Perspektive ergibt sich die These, daß das Hausstrafverfahren in der gegenwärtigen Form für die Verwirklichung des Sozialisationsziels dysfunktional ist.

Die Ausführungen beziehen sich auf das Hausstrafverfahren, wie es im geschlossenen Strafvollzug für Erwachsene gehandhabt wird. Es handelt sich um jene Form, wonach Hausstrafen ein- oder zweimal in der Woche – meist zu dafür festgesetzten Terminen – vom Anstaltsleiter oder seinem Vertreter allein verhängt werden. Die Unterschiede im Verfahren werden keineswegs verkannt; sie dürften in erster Linie zwischen dem Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug gegeben sein. Es empfiehlt sich aber, auf die Hausstrafenpraxis im Erwachsenenenvollzug zu rekurrieren, weil an dieser Funktion und Wirkungen am deutlichsten aufzuzeigen sind.

Vorweg noch eine weitere Bemerkung: Es wird nicht davon ausgegangen, daß Hausstrafen insgesamt unnötig und deshalb abzuschaffen seien. Jedes soziale System, insbesondere aber wohl eine Anstalt, in der Menschen auf engem Raum zusammenleben müssen, braucht Regeln und Normen, an denen sich das Miteinander orientiert. Einerlei wie diese Regeln aussehen und einerlei auch, wie die Struktur der Anstalt beschaffen ist, es wird immer eine – allerdings mehr oder weniger große – Quote von Verstößen gegen die Vollzugsvorschriften oder die „Hausordnung“ geben.

Resozialisierungsziel nicht behindern

Eine der Möglichkeiten zur Erzielung des notwendigen, wenn auch unterschiedlich festzulegenden Maßes an Konformität, auf die wahrscheinlich nicht verzichtet werden kann, stellen negative Sanktionen dar. Es geht im folgenden also nicht um die Frage des „ob überhaupt“, sondern um die des „wie“: Wie sollte das Hausstrafverfahren angelegt sein, damit es das Resozialisierungsziel, d. h. die diesem Ziel dienenden Maßnahmen und Einrichtungen, nicht behindert?

Um diesen Punkt dürfte es wohl im wesentlichen gehen. Hausstrafen und Hausstrafverfahren werden hier nicht als ein Resozialisierungsmittel sui generis aufgefaßt – ein Verständnis, das in der älteren Pönologie vorherrschte, durch die Erkenntnisse der Psychologie und Sozialpsychologie inzwischen aber seit längerem überholt ist. Eine Reihe von Untersuchungen weisen darauf hin, daß ein gewünschtes Verhalten eher durch positive (Belohnungen) und andere Anreize als durch negative Sanktionen (Strafen) zu erreichen ist und daß die dauerhafte Vermittlung von Werten und Normen bei Erwachsenen kaum auf dem Wege von Strafen zu erreichen ist. Es geht deshalb vor allem darum, einmal soweit wie möglich ohne Hausstrafen auszukommen, was nicht zuletzt eine Frage der Struktur der Vollzugsanstalt sein dürfte, und zum anderen das Hausstrafverfahren selbst so zu gestalten, daß es den Sozialisationsmaßnahmen nicht zuwiderläuft oder diese gar unglaubwürdig macht.

Wissenschaftlich noch wenig erforscht

Es erweist sich als nicht leicht, über Hausstrafen und Hausstrafverfahren etwas auszusagen, das über die unmittelbare Erfahrung der Praxis hinausgeht. Die wissenschaftliche Literatur schweigt sich zu diesem Thema weitgehend aus. Zu kaum einem Punkt liegen empirische Erhebungen vor, so daß viele Fragen als völlig offen gelten müssen. Wir wissen nichts über den Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Verstößen gegen die Hausordnung und bestimmten Strukturmerkmalen oder zwischen Häufigkeit und Insassentypus, nichts über die Verteilung der am häufigsten sanktionierten Verstöße, über die Einstellungen der Insassen und des Aufsichtspersonals zum Hausstrafverfahren und nur wenig über die durch Strafen dieser Art in Gang gesetzten psychischen Prozesse, insbesondere über die Wirkungen von Arreststrafen.

Ein Blick auf die Statistik der Hausstrafen, die im Jahre 1970 in den Strafanstalten Nordrhein-Westfalens ausgesprochen wurden, enthüllt zwar einige Besonderheiten in der Verteilung von Hausstrafen, die vielleicht bekannt sind, zugleich stellen sich aber eine Reihe von Fragen, die nicht beantwortet werden können. Es zeigt sich, daß Hausstrafen im Jugendstrafvollzug häufiger als im Erwachsenenenvollzug und in Erstbestraftenanstalten im ganzen häufiger als in Vorbestraftenanstalten verhängt werden. Die Häufigkeit schwankt von Anstalt zu Anstalt außerordentlich – und zwar zwischen 0,08 und 2,39 Prozent pro Kopf der Jahresdurchschnittsbelegung.

Der Anteil der Arreststrafen an den insgesamt ausgesprochenen Hausstrafen variiert ebenfalls stark: zwischen rund 30 und fast 90 Prozent. Insbesondere ist erstaunlich, daß der Anteil in Anstalten, die hinsichtlich Vollzugszuständigkeit und bestimmter Strukturmerkmale vergleichbar sind, sehr

unterschiedlich ausfällt. Die hier mitgeteilten Daten wären natürlich anhand mehrerer Jahresstatistiken auf ihre Signifikanz zu überprüfen, bevor verlässliche Aussagen möglich sind. Sie weisen aber immerhin darauf hin, daß die Faktoren Alter und „Haftgewöhnung“ zur Erklärung der Unterschiede in den Hausstrafenquoten nicht ausreichen.

Die Hausstrafe ist eine Disziplinarstrafe, mit der das Ziel einer unmittelbaren Verhaltensbeeinflussung verfolgt wird. Ihre Funktion ist es, vor allem ein Verhalten zu sanktionieren, das gegen die Sicherheits- oder Ordnungsvorschriften verstößt. Es ist zunächst fraglich, ob das Hausstrafverfahren in der gegenwärtigen Form selbst der Ordnungszielsetzung gerecht wird. Diese Frage scheint berechtigt, weil durch das Verfahren und die Art der Strafen in vielen Fällen eine Vertiefung und Ausweitung des zugrundeliegenden Konflikts und eine Verstärkung des Fehlverhaltens verursacht wird. Für diese These spricht etwa die zu prüfende Vermutung, daß ein Großteil der Arreststrafen in jeder Anstalt gegen eine relativ kleine Zahl von Insassen verhängt werden, deren Verhalten immer wieder und immer gravierender mit der Anstaltsordnung kollidiert. Für die Verwirklichung des Resozialisierungsziels ist eine positive Funktion des Hausstrafenwesens vollends in Frage zu stellen. Diese These soll im folgenden ausgeführt werden:

Ein Zusammenhang zwischen der Struktur der Strafanstalt und den Hausstrafen besteht zunächst darin, daß mit ihnen keineswegs ausschließlich, aber doch großenteils ein Verhalten bestraft wird, das durch die Anstaltsstruktur, d. h. bestimmte Merkmale dieser Struktur, provoziert wird. Viele Verstöße gegen die Anstaltsordnung sind als Reaktionen auf die Haftdeprivationen zu verstehen. Diese Deprivationen sind vielfältiger Art und brauchen hier nicht im einzelnen genannt zu werden; sie hängen von der Struktur der Anstalt ab. Sie erstrecken sich insbesondere auf die Selbstbestimmung, die Bewegungsfreiheit und die Privatsphäre des Gefangenen.

Sie beinhalten den Entzug von Möglichkeiten und Gütern, die in der Freiheit selbstverständlich, problemlos und garantiert sind. Der Zusammenhang läßt sich an einer Reihe von Verstößen nachweisen – so etwa an dem sogenannten „Pendeln“, das eine Reaktion auf das „Geschäftsverbot“ (vgl. Nr. 75 DVollzO) darstellt. An dieser Stelle sei allerdings darauf hingewiesen, daß durch die Reformmaßnahmen in den letzten Jahren sich auch der Zusammenhang zwischen Struktur und Verstößen gegen das Anstaltsregime gelockert, gleichsam „entspannt“ hat.

Für das Hausstrafverfahren in der jetzigen Form ist kennzeichnend, daß es gewissermaßen außerhalb des Lebens in der Anstalt steht. Ein Großteil des vorschriftswidrigen Verhaltens entsteht im sozialen Verkehr der Insassen untereinander oder zwischen Insassen und Aufsichtspersonal. Sanktionen werden dagegen von der Anstaltsleitung allein, also von einer Seite verhängt, die an den Beziehungen nicht unmittelbar beteiligt und insofern auch nicht Rollenpartner der Insassen ist. In dieser Trennung der Sanktionsinstanz von den alltäglichen Interaktionen in der Anstalt liegt möglicherweise eine Chance zur Neutralität und Objektivität. Zugleich gibt es aber

eine Reihe von Nachteilen, die gerade für das Sozialisierungsgeschehen von Gewicht sind. Diese Nachteile bestehen vor allem in der mangelnden Transparenz des Verfahrens und der dadurch bedingten Unverständlichkeit vieler Entscheidungen für die Insassen sowie in der notwendigen Formalisierung und Routinisierung, in der der konkrete Fall nur abstrakt und subsuntiv behandelt werden kann.

Ein weiteres Problem liegt im Verhältnis des Aufsichtspersonals zu Hausstrafverfahren und Hausstrafen. Dieses Problem ist dadurch bedeutsam, daß die Aufsichtsbediensteten den häufigsten und unmittelbarsten Kontakt zu den Insassen haben. Die meisten Bestrafungen erfolgen auf Anzeigen von ihrer Seite. Da einmal die Position des Aufsichtsbeamten in der Strafanstalt auf Grund der Zwischenstellung eine recht schwierige ist und zum anderen seine Rolle mit nur wenig eigenständiger Autorität ausgestattet ist, wird er von den Hausstrafen eine Unterstützung in disziplinarischer Hinsicht erwarten.

Aus dieser Situation ist wohl vor allem der häufig anzutreffende Wunsch nach „harten“ Strafen sowie die Enttäuschung über angeblich zu „weiche“ Strafen zu erklären. Ferner wird das Auftreten im Hausstrafverfahren, das zum Zweck der Begründung der Anzeige und der Bezeugung des Tatbestands gelegentlich erfolgt, von vielen Aufsichtsbeamten als außerordentlich belastend und unangenehm empfunden. Die Situation wird vielfach im Sinne der Aufforderung zur „Rechtfertigung“ verstanden. Das Hausstrafverfahren in seiner gegenwärtigen Form verweist somit auch auf die derzeitige Stellung des Aufsichtspersonals in der Strafanstalt.

Vergeltung und Abschreckung

Auf die Hausstrafen selbst soll hier nicht näher eingegangen werden. Sie sind durch die „Dienst- und Vollzugsordnung“ verbindlich festgelegt. Für alle die vorgesehenen Strafen ist kennzeichnend, daß sie auf vitale Bedürfnisse nach Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Lebens zielen und damit eine Verschärfung der Haft in dem überkommenen Strafcharakter intendieren. Besonders an dem Hausstrafenkatalog in der DVollzO wird deutlich, daß sie das Strafübel vor allem in den traditionellen Strafbereichen Bewegungsfreiheit, vitale Existenz, Bequemlichkeit und Unterhaltung zufügen wollen. Die Strafanstalt als soziales Gemeinwesen mit einer Fülle möglicher Gemeinschaftsaufgaben bleibt in ihnen ebenso unentdeckt wie der Strafgefangene als erwachsene Person, die für sich selbst verantwortlich ist oder zu dieser Verantwortung hinzuführen ist. Man kann vielleicht noch weitergehen und sagen, daß diese Art von Strafen ein überkommenes Stück Vergeltung und Abschreckung in einem Strafvollzug sind, der sich insgesamt zunehmend sowohl an einem anderen Menschenbild als auch an einer anderen Zielsetzung für sein Handeln orientiert.

Das vielleicht größte Dilemma des gegenwärtigen Hausstrafenwesens liegt in dem eingangs bezeichneten Verfahren. Dieses verleitet seiner Anlage nach zu einem schematischen und routinemäßigen Aburteilen von Verstößen – eine Tendenz, die je nach Eigenart und Bemühen des Anstaltsleiters und je nach

der Größe der Anstalt und damit der Anzahl der Hausstrafenfälle mehr oder weniger zum Tragen kommen dürfte. Das Verfahren scheint in seiner institutionellen Form wenig dazu geeignet zu sein, den den meisten Regelverstößen zugrundeliegenden Konflikt zu erkennen und adäquat zu berücksichtigen. Noch viel weniger dürfte der Fall sein, daß eine Behandlung und Lösung des Konflikts angestrebt wird. Vorschriftswidriges Verhalten wird in der Regel als ein intendierter und böswilliger Verstoß gegen die Hausordnung aufgefaßt und als solcher bestraft.

Die Dysfunktionalität der gegenwärtigen Hausstrafenpraxis ist nur von deren Folgen her zu bestimmen. Über diese Folgen nun ist im ganzen wenig bekannt; die Beweisführung muß sich hier – wie an anderer Stelle – auf praktische Erfahrungen und im übrigen auf Vermutungen stützen, die nur die Plausibilität für sich haben. Danach darf erwartet werden,

- daß das Hausstrafverfahren nicht geeignet ist, beim Insassen Einsicht in das eigene Verhalten zu wecken;
- daß es vielmehr der Projektion der eigenen Schuld auf die bestrafende Instanz und die Anstalt insgesamt Vorschub leistet;
- daß es dazu beiträgt, daß die Strafe als ungerecht empfunden und eine ablehnende Einstellung gegenüber der Anstalt eingenommen wird;
- daß es eine Kalkulation des Verhaltens fördert, die sich ein „Nicht-Auffallen“ zum Ziel setzt.

Die bisherigen Ausführungen sind im wesentlichen eine Kritik des gegenwärtigen Hausstrafenwesens in der geschlossenen Anstalt für Erwachsene. Wieweit diese Kritik auf andere Verhältnisse und andere Verfahren – sofern vorhanden – übertragbar ist, wäre zu prüfen. Ein Teil der Aussagen hat den Charakter von Thesen, d. h. der empirische Beweis, ob und wieweit die Wirklichkeit diesen Aussagen entspricht, wäre noch zu führen. Zu vielen der aufgeworfenen Fragen und Problemen könnte gerade der „Praktiker“ auf Grund seiner Erfahrung etwas sagen.

Wie stets ist es nun leichter, die gegenwärtige Praxis einer Analyse und Kritik zu unterziehen, als das Modell einer besseren Praxis zu entwerfen. Gerade in diesem Punkt enthüllt sich im übrigen die außerordentliche Schwierigkeit von strukturellen Reformen im Strafvollzug. Dies ist deshalb der Fall, weil jede Einzelmaßnahme oder -reform die Gesamtstruktur im Blick haben und die Folgen insgesamt antizipieren muß; umgekehrt müssen Änderungen auf der Ebene der Gesamtstruktur stets daraufhin reflektiert werden, ob sie nicht durch weiterbestehende Einrichtungen neutralisiert oder gar ins Gegenteil verkehrt werden.

Ein Reformmodell für das Hausstrafverfahren, das die verschiedensten strukturellen und psychologischen Faktoren berücksichtigt, verlangt nach einer Vorarbeit, die erst noch zu leisten wäre. In sie hätten die vorliegenden Erfahrungen mit einer reformierten Hausstrafenpraxis ebenso einzugehen wie wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Wirkungen von Strafen in bestimmten sozialen Kontexten, zu

den Voraussetzungen von Sozialisationsprozessen, zu dem Zusammenhang zwischen Einzelfunktion und Gesamtstruktur usw. Wie kaum ein Bereich im Strafvollzug verlangt die Lösung des Problems „Hausstrafen“ deshalb nach einer Zusammenarbeit zwischen Juristen, Psychologen und Soziologen.

Die Überlegungen sollen damit abgeschlossen werden, daß ein Vorschlag zur Änderung des Hausstrafverfahrens zur Diskussion gestellt wird. Nach den bisherigen Ausführungen wäre von dem Hausstrafverfahren zu fordern,

1. daß es mit Resozialisierungsziel und Sozialisationsmaßnahmen in Einklang zu bringen ist;
2. daß es nicht außerhalb des eigentlichen Lebens in der Anstalt, also außerhalb der tatsächlichen Interaktionen, steht;
3. daß es den den Verstößen gegen die Anstaltsordnung sehr häufig zugrundeliegenden Konflikt sowie die jeweilige Situation untersucht und eine Lösung anstrebt, und
4. daß es hinsichtlich sowohl des Verfahrens als auch der Strafkriterien für die Insassen transparent ist.

Diese Forderungen könnten m. E. nur von einem Verfahren erfüllt werden, an dem sowohl Aufsichtsbeamte als auch Insassen in einer Mitentscheidungsfunktion beteiligt wären. Vorsitzender einer derartigen Hausstrafenkonferenz hätte der Anstaltsleiter oder sein Vertreter zu sein. Die Zusammensetzung dieses Gremiums, die Art der Mitwirkung von Insassen und Aufsichtsbediensteten usw. wären im einzelnen – vor allem auch von juristischer Seite – noch zu klären und inhaltlich zu präzisieren. Dieses Verfahren könnte, soweit dies ohne gesetzliche Grundlage möglich ist, innerhalb der geltenden, es sollte jedenfalls in der im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen Regelung des Hausstrafenwesens zur Anwendung kommen.

Die Probleme dieses Modells sind leicht zu entdecken. Wie sollen etwa die Delegierten der Insassen ausgewählt werden? Welchen Einfluß würde ihre Mitsprache auf den Entscheidungsvorgang und die Entscheidung selbst haben? Welche Folgen könnte ihre Funktion für ihre Stellung in der Insassengruppe haben? Diese Probleme scheinen lösbar, wenn man sie nicht auf einen Verwahrungsvollzug, sondern auf einen Sozialisationsvollzug projiziert, in dem Teamentscheidungen und die Mitarbeit und Mitbestimmung der Insassen einmal ein Mittel und zum anderen eine wesentliche Voraussetzung der Resozialisierung sein dürften.

Ein derartiges Verfahren könnte die Chance einer Zusammenarbeit zwischen Aufsichtspersonal und Insassen, der Aufdeckung von Konflikten sowie der Vermittlung von Einsicht in die Motive eines Verhaltens bieten. Es stände auch im Zusammenhang mit der Forderung nach einer neuen Berufsrolle für den Aufsichtsbeamten. Besonders in der Beteiligung der Insassen, gegen die sich der meiste Widerstand richten dürfte, wird eine Möglichkeit zur Integration des Hausstrafverfahrens in einen Sozialisationsvollzug gesehen.

Zu überlegen wäre, ob neben den Aufsichtsbediensteten und den Insassen auch noch Angehörige anderer Funktionsgruppen – so vor allem Sozialarbeiter und Psychologe – an der hier vorgeschlagenen Hausstrafenkonferenz teilnehmen sollten. Von der Beteiligung dieser Personen wird auf Grund der

Überlegung abgeraten, daß vor allem diese Gruppen die eigentlichen Sozialisationsmaßnahmen zu tragen hätten und in ihrer Rolle durch die Teilnahme am Hausstrafverfahren eine Belastung erfahren könnten. Aber auch diese Überlegung sei genau wie die anderen zur Diskussion gestellt.

HEINZ KRASCHUTZKI

Die Schlacht um Attica

Was ist falsch am amerikanischen Strafvollzugssystem?

Im Gefängnis von Attica im Staat New York ist eine schwere Meuterei durch einen militärischen Angriff niedergeschlagen worden. Neun Vollzugsangestellte und 28 Gefangene sind tot, zahlreiche zum Teil schwer verletzte Gefangene liegen im Krankenhaus. – Ich schreibe dies unmittelbar, nachdem der Rundfunk die Meldung gebracht hatte, daß die Schlacht beendet sei.

Vor etwa fünfzehn Jahren, als auch mal gerade Meutereien in großen amerikanischen Anstalten gewesen waren, habe ich mir das ganze Material darüber kommen lassen, umfangreiche Berichte mit allen Einzelheiten. Nachdem ich das durchstudiert hatte, habe ich zwei Prophezeiungen gewagt:

1. So etwas wird es in deutschen Anstalten niemals geben,
2. so etwas wird es in amerikanischen Anstalten immer wieder geben.

Beides hat sich bestätigt. Was ist falsch am amerikanischen System?

In den meisten Gefängnissen der USA, Spaniens, Portugals und Lateinamerikas sitzen die Gefangenen während der Freizeit und an Sonntagen nicht in Zellen, sondern sind auf dem Hof. Diese Anstalten sind absolut fluchtsicher gebaut, so daß dies vom Gesichtspunkt der Entweichungsgefahr aus möglich ist. Das System hat manche Vorteile. Aber: auf einem solchen „großen Hof“, auf dem mitunter bis zu zweitausend Gefangene durcheinanderfluten, kann jeder mit jedem sprechen. Da können Pläne für eine Meuterei eingehend bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet und durchgesprochen werden. In Deutschland müßte mit Hilfe von Kassibern usw. geplant werden, von denen einige bestimmt abgefangen würden. Eine gezielte Planung ist da ganz unmöglich.

Unter den zweitausend Gefangenen, die auf einem solchen amerikanischen Gefängnishof durcheinanderwirbeln, sind hundert oder mehr ausgekochte Gangster, Menschen also, denen ein Menschenleben niemals viel wert war. Denen fällt es leicht, junge Gefangene, denen sie imponieren, anzuwerben. Vor allen Dingen aber: diese Männer haben keine Aussicht, jemals wieder frei zu kommen, etwa durch Begnadigung. Das wissen sie. Ihr Leben ist nichts mehr wert. Menschen, die nichts mehr zu verlieren haben, setzen ihr Leben bedenkenlos ein. Sie sind gefährlich.

Es gibt in den USA eine organisierte Verbrechertwelt, wie wir sie bei uns nicht kennen. Wenn die Gangster in den Anstalten sich den Weg in die Freiheit erkämpfen könnten, fänden sie draußen bei ihren Kameraden sofort Anschluß und würden als Helden gefeiert. Das gibt es bei uns nicht, höchstens in schwachen Ansätzen.

Einer Masse von Gefangenen solcher Art stand zu der Zeit, als ich die Berichte über Meutereien in amerikanischen Anstalten überprüfte, ein Korps von Wachtmeistern gegenüber, deren durchschnittliches Dienstalter mit dreieinhalb Monaten angegeben wurde. Wenn dies zutrifft, dann bedeutet es, daß mindestens die Hälfte des Personals erst seit zwei Monaten oder weniger in der Anstalt war und diese kaum kannte. Die Gefangenen jedoch kannten jeden Winkel der Anstalt genau, auch ihre schwachen Punkte.

Der rasche Wechsel der Vollzugsangestellten läßt allerlei Schlüsse auf ihre Qualität zu. Eine Ausbildung gab es offenbar überhaupt nicht. Sie erfordert eine längere Zeit als dreieinhalb Monate. Die Besoldung war offenbar so gering, daß jeder bestrebt war, so rasch wie möglich etwas Besseres zu finden. Unter solchen Umständen werden sich für diesen Beruf nur solche Menschen gemeldet haben, die absolut unfähig waren, irgendwo anders etwas zu leisten, die wahrscheinlich schon in anderen Stellungen versagt hatten und diese nur als Übergang betrachteten. Von solchen Angestellten kann man nicht allzuviel verlangen. Auch nicht, daß sie ihr Leben freudig aufs Spiel setzen im Kampf gegen Gangster, die zum Letzten entschlossen sind.

Nun glaube ich gern, daß in den letzten fünfzehn Jahren allerlei verbessert worden sein wird. Auch die Gehälter werden gestiegen sein. Aber die Schlacht von Attica zeigt, daß diese Verbesserungen nicht ausreichend waren. Neun tote Vollzugsangestellte – das wird die Verwaltung viel Geld kosten! Der Beruf ist lebensgefährlich geworden. Wenn man ein Personal haben will, das einigermaßen befähigt ist, mit der rapide steigenden Kriminalität fertig zu werden, wird man tief in die Tasche greifen müssen.

Bei uns liegen die Dinge ganz anders:

1. Wir hatten in Deutschland nach dem Kriege meines Wissens nur zwei wirkliche Gangsterbanden, die Gladow-Bande in Berlin und die Panther-

Bande in München. Auch sie waren – an amerikanischen Mustern gemessen – recht unbedeutend. Unsere wegen Mordes in den Anstalten sitzenden Lebenslänglichen sind – von seltenen Ausnahmen abgesehen – Gelegenheitstäter.

2. Nach einem gelungenen Ausbruch würden bei uns die Ausbrecher nicht von Freunden in ihre Banden eingereiht werden, sondern hätten es sehr schwer, sich verborgen zu halten. Wir haben nicht die weiten Entfernungen der USA.
3. Unsere Vollzugsbeamten sind noch nicht so geschult, wie es sein sollte, aber sie sehen doch ihr Amt als einen Beruf an, in dem sie bleiben wollen. Sie sind in ihrer großen Mehrzahl nicht frisch eingestellte Anfänger.
4. Vor allen Dingen aber: eine Einheitsfront von Massen von Gefangenen, die einen gewaltsamen Ausbruch zu erzwingen suchen, ist bei uns nicht vorstellbar. Unter den Langstrafern befinden sich zu viele, die so etwas auf keinen Fall mitmachen würden.

Da sind diejenigen, die die von ihnen begangene Tat zutiefst bereuen und fest entschlossen sind, nie wieder so etwas zu tun. Jeder von uns kennt solche

Menschen. Vor allen Dingen aber: unsere Leute haben, mit ganz seltenen Ausnahmen, alle die Hoffnung, einmal wieder frei zu kommen, und zwar durch das Tor und mit einem Entlassungsschein in der Hand. Es riskiert keiner sein Leben in einer Meuterei, wenn er weiß, daß er in zwei oder drei Jahren begnadigt werden kann. Höchstens die ganz Alten sehen die Gefahr vor sich, in der Anstalt sterben zu müssen. Aber gerade sie bilden ihrer physischen Schwäche wegen keine Gefahr mehr.

Übrigens: in Spanien gibt es sie nicht mehr. Nach einem neuerlichen Gesetz werden Gefangene, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, bedingungslos entlassen. Man hält sie für ungefährlich und will nicht aus den Anstalten Bewahrungsstätten für Greise machen.

Die Strafvollzugskommission hat vorgeschlagen, daß Lebenslängliche nach Verbüßung von fünfzehn Jahren begnadigt werden sollten. Das ist immer noch später als in manchen anderen Ländern, aber es ist immerhin ein erträgliches Maß. Durch ein gutes Gnadensystem wird verhindert, daß Gruppen von Menschen entstehen, die gefährlich sind, weil sie nichts mehr zu verlieren haben. Das ist der beste Schutz gegen das Entstehen von Meutereien.

RUDOLF ENGELL

Beispiele sexueller Fehlentwicklung

Psychiatrische und psychotherapeutische Aspekte der Triebentwicklung und Triebentgleisung *)

Das Tagungsthema „Trieb und Triebverbrechen“ ist in den vorangegangenen Vorträgen von der theologischen und pädagogischen Seite her gründlich ausgeleuchtet worden. Der Beitrag, den ich dazu zu leisten habe, besteht im Bericht über die Erfahrungen eines praktischen Nervenarztes und Psychotherapeuten, der hauptsächlich in der forensisch-psychiatrischen Arbeit steht, sich also mit der Beurteilung von „Triebtätern“ in Gerichtsverfahren und mit der Betreuung dieses Personenkreises nach einer gerichtlichen Verurteilung zu befassen hat.

In dem Vorwort, das Sie mit der Einladung zu dieser Tagung erhalten haben, ist zwischen Sittlichkeitskriminalität und Triebtäterschaft unterschieden worden. Diese Unterscheidung ist nicht unproblematisch, besteht m. E. aber doch zurecht, wenn wir von Sittlichkeitskriminalität dann sprechen, wenn die Grenzen dessen, was unser Strafgesetz für erlaubt hält, überschritten werden und von „Triebtäterschaft“ dann, wenn das Geschehen, um das es sich handelt, nach Meinung des Arztes in den Bereich hineingehört, der eindeutig der Krankheit zugeordnet werden muß.

Ich entnehme zunächst den Themen der Vorträge (habe aber auch in diesen Vorträgen, deren Text ich zuvor nicht kannte, erfahren), daß die normale „Triebentwicklung“ hier bereits ausreichend abge-

handelt worden ist. „Triebentwicklung“ umfaßt freilich nach psychiatrischer und insbesondere psychoanalytischer Meinung den gesamten Bereich menschlichen Antriebsverhaltens, in dem Sexualität nur eines der Felder ist, auf dem sich zwischenmenschliche Begegnungen abspielen. Im engeren Sinne wird aber die Vorsilbe Trieb- bzw. das Attribut triebhaft doch gewöhnlich dann verwendet, wenn etwa gemeint ist, was in den Bereich der Sexualität hineingehört. Im Vorwort zu dieser Tagung ist sinngemäß auch hingewiesen auf die Zunahme der Kinderschändungen, auf die Notwendigkeit, die Zusammenhänge zwischen Sittlichkeitskriminalität und Sexualmoral zu klären und auch das Problem der „Triebtäterschaft“ im engeren Sinne, diejenigen Syndrome also, die ich dem Krankheitsbereich zuweisen möchte.

Es erübrigt sich, vor einem Kreis pädagogischer Fachleute entwicklungspsychologische Probleme zu diskutieren. Es sei nur kurz darauf verwiesen, daß es nach der Meinung der analytisch orientierten Jugendpsychiatrie bereits im Kindesalter Anzeichen für etwas gibt, was man als „sexuelle Gehemtheit“ bezeichnen könnte. Eine sexuelle Gehemtheit, Frühform einer neurotischen Fehlentwicklung, pflegt am Beginn sexuellen Fehlverhaltens zu stehen, findet sich nicht selten in der Biographie späterer Sittlichkeitsdelinquenten und verdient damit unser Interesse.

*) Vortrag gehalten anläßlich einer Tagung auf der Reichenau am 11. März 1972.

Die Psychotherapeutin Annemarie Dührssen weist darauf, man habe es bei „sexuell gehemmten Kindern“, sofern dieser Ausdruck für zulässig gehalten wird, mit denen zu tun, die sich in ihrem unbefriedigenden Wissensdurst zwar dem Verbot der Erwachsenen fügen, aber nun überschießend an anderen Stellen eine auffällige Fragesucht zeigen und sich damit zu sogenannten „Quälkindern“, wie sie Pädagogen und Erzieher gut bekannt sind, entwickeln. Man könne hier nicht eigentlich von einer sexuellen Gehemmtheit sprechen, es handele sich vielmehr um eine Gehemmtheit in bezug auf das aktive Fragenkönnen mit einem speziell zugehörigen Inhalt.

Im Grunde handelt es sich um das Problem, ob einem Kind erlaubt wird, den Vorgängen seines eigenen Körpers, also auch denen, die als Vorstufen einer reifen Sexualität durchlaufen werden, positiv gegenüberzustehen, oder ob man das Kind in unbegründete Angst- und Schuldgefühle hineindrängt, wenn und weil seine Körperfunktionen normalen biologischen Reifungsgesetzen unterliegen. Eine echte sexuelle Gehemmtheit würde also dann vorliegen, wenn ein Kind jede sexuellen Bedürfnisse, die in seiner Entwicklungsstufe auftauchen müßten, abgeschaltet und den gesamten Erlebnisbereich aus dem bewußten Registrieren auszuschalten sucht. Die Verdrängungsdecke, unter der sich viel gehemmte Antriebsbedürfnisse anstauen, ist in der Regel unvollkommen und an manchen Stellen lückenhaft. Der Trieb löst sich nicht auf, ändert seine Richtung und kann in Verhaltensweisen eingehen, die wir entweder gar nicht als sexuell erkennen, oder aber als Normalabweichungen und Entwicklungshemmungen einstufen, die den Bereich des moralisch Zulässigen schnell überschreiten, unter ungünstigen Bedingungen aber auch die vom Strafgesetz gezogene Grenze bald erreichen oder gar über die Sozial-Schädlichkeit in die Allgemein-Gefährlichkeit einmünden.

Ursache oft Kontaktstörungen

Nur am Rande sei erwähnt, daß in diesem Kreise allgemein bekannt sein dürfte, daß nämlich innerhalb der verschiedenen Triebkategorien insofern ein Austausch möglich ist, als deren Dynamik, an der einen Stelle gehemmt, an der anderen versteckt zum Ausdruck kommen kann. Wir wissen seit langem, daß exzessive Onanie von Kindern Ausdruck von Spielhemmung und Kontaktstörungen sein kann, wenn es auch zu unseren gesicherten Erfahrungen gehört, daß derartige Kinder, die also die Sexualität als Ausweichreaktion entdecken, überwiegend zu den sexuell lebhaft Ansprechbaren gehören. Man findet vielfach bei Sorgenkindern dieser Art sexuelle Befriedigung als Ersatzbefriedigung, oft mit aggressiver Zudringlichkeit zur Herstellung eines Ersatzkontaktes und provokatorischem Verhalten, um ein Minimum an Aufmerksamkeit zu erzielen, schließlich – womit die Überleitung zur Verwahrlosung gegeben ist – verwilderte Enthemmtheit als Resultat ungeordneter Milieuverhältnisse.

Verwahrlosung als sozialer Begriff ist ein Phänomen, das den Übergriff in fremde Lebensbereiche entgegen herrschenden Wertordnungen und Gesetzesmaßstäben bezeichnet und verschiedene Hinter-

gründe haben kann. Die neurotische Verwahrlosung, bei der sich Dissozialität auf neurotische Fehlentwicklungen aufpfropft, spielt im Bereich der Kriminalität und auch der Sittlichkeitsdelikte eine größere Rolle als die Delinquenz, die mit Krankheit im eigentlichen Sinne zusammenhängt.

Neurotische Verwahrlosung kann freilich einen solchen Intensitätsgrad annehmen, daß wir berechtigt sind, von einem Zustand von Krankheitswert zu sprechen. Die Übergänge sind fließend, Abgrenzungen schwierig, sie erfordern ein hohes Maß von Erfahrung und können im allgemeinen nur von Fachleuten getroffen werden, die im täglichen Umgang mit sexuell gestörten Menschen ein treffsicheres Unterscheidungsvermögen erworben haben.

Zur Entstehung sexueller Verwahrlosung ist zu sagen, daß man wie bei Verwahrlosungserscheinungen in anderen Triebbereichen in der Biographie derartiger Menschen in der Regel eine frühe Phase effektiver Kontaktverarmung und Verarmung der allgemeinen intentionalen Beziehungen zur Umwelt findet, die mit ausgedehnten Verwöhnungshaltungen alternieren, wobei beides auf Gleichgültigkeit oder auf Schuldgefühl der engeren Beziehungspersonen zu basieren pflegt.

Wo beginnt ein Krankheitsstadium?

Psychisch bedingte Störungen und Psychopathien, definiert als Abweichungen von einer uns vorschwebenden, aber nicht näher bestimmbareren Durchschnittsbreite menschlicher Persönlichkeit, werden nach ärztlichem Sprachgebrauch nicht als Krankheiten angesehen, können aber Krankheitswert erlangen, wenn sie die Gesamtheit der Lebensabläufe in einer Weise beeinträchtigen, die einer Krankheit vergleichbar ist. Der juristische und der medizinische Krankheitsbegriff, die aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, auseinanderklaffen, haben sich insoweit angenähert.

Gerade in bezug auf Sexualdeviationen hat der Bundesgerichtshof im Jahre 1956 entschieden, daß Abartigkeiten des Geschlechtstriebes im Einzelfalle Krankheitswert haben können, „wenn die naturwidrige Richtung des Triebes ihren Träger in seiner gesamten inneren Grundhaltung und damit im Wesen seiner Persönlichkeit so verändert hat, daß er – der Triebbetätigung gegenüber – die erforderlichen Hemmungen nicht aufzubringen vermag“.

Für den Psychiater werfen im Bereich der Sexualität diejenigen Entgleisungen relativ geringe Probleme auf, bei denen eine gründliche Untersuchung ergibt, daß ihnen eine somatisch begründete oder psychiatrisch genau beschriebene Erkrankung zugrunde liegt. Ich verzichte deswegen im folgenden darauf, mich mit derartigen Fällen auseinanderzusetzen bzw. Ihnen Fallbeispiele vorzutragen. Hier handelt es sich um Fälle von Übergriffen gegenüber Kindern im Gefolge des Alterungsprozesses, bei zerebralen Erkrankungen, die mit Abbauerscheinungen einhergehen, um die Sexualdelinquenz von Schwachsinnigen oder eindeutig Geisteskranken.

Die Einordnung dieser Störungen bereitet keine Schwierigkeiten, ihre Behandlung richtet sich nach Art und Ausprägung des Grundleidens, der Richter,

der Vorkommnisse dieser Art zu beurteilen hat, hat gewöhnlich keine Bedenken, seine Entscheidung mit dem Sachverständigen zu koordinieren. Soweit familiäre Betreuung nicht ausreicht, wird die gesetzlich vorgesehene Heilanstaltseinweisung mit dem Ziel, die Gemeinschaft zu schützen, aber auch dem Kranken zu helfen, Ausgang eines derartigen Verfahrens sein.

Die Fälle, die bei der hier abzuhandelnden Thematik interessieren, liegen auf einem anderen Gebiet, nämlich dem des Sittlichkeitsdeliktes bzw. Triebverbrechens als Folge einer Persönlichkeitsfehlentwicklung, die in ihren Wurzeln erforscht und deren Bewertung diskutiert werden muß. Das gültige Strafrecht hat nach der Meinung prominenter Psychiater, wie sie noch vor wenigen Jahren formuliert wurde, zu alarmierende Akzente gesetzt. Für Moralverstöße wurden und werden zum Teil heute noch Sanktionen angedroht, die im Mißverhältnis zur Sozialschädlichkeit stehen und dadurch auffallen, daß sie die Tatsache schwerer bewerten als beispielsweise bei aggressiven Delikten anderer Art, etwa Körperverletzungen oder Mißhandlungen.

Die Bewertung der Homosexualität hat sich inzwischen geändert. Problematisch ist nach wie vor die Einstellung gegenüber exhibitionistischen Handlungen. Der Exhibitionist, dessen Verhalten durchgängig auf eine sexuelle Befriedigung abzielt, die durch andersartige sexuelle Betätigung nicht in der angestrebten Art und Intensität erreicht wird, auch wenn andere Befriedigungsmöglichkeiten sonst gesucht werden, wird vielfach dem gefährlichen „Kinderschänder“ gleichgesetzt, auch wenn psychologische Untersuchungsergebnisse nicht erst aus jüngster Zeit eindeutig beweisen, daß der beim Kind vom Exhibitionisten gesetzte Schaden nicht hoch bewertet werden kann.

Es wird verkannt, daß die selbstunsicheren neurotischen Persönlichkeiten unter den Exhibitionisten, die die Mehrzahl bilden, durch weiter sich verschärfende Strafen noch stärker verunsichert werden. Der Tübinger Psychiater Schulte vertrat vor kurzem den Standpunkt, im ganzen sollte die Reaktion der Öffentlichkeit einschließlich der gesetzlichen Maßnahmen diesem Personenkreis gegenüber möglichst entschärft werden. Je weniger Beachtung man diesen Handlungen entgegenbringe, um so besser werde sich das voraussichtlich auswirken.

Beispiele aus der gerichtspsychiatrischen Praxis

Wie bereits gesagt, besteht freilich nur ein schmaler Grat zwischen Handlungsweisen, die als moralisch verwerflich betrachtet oder wenigstens mißbilligt werden mögen und sozial schädlichem Verhalten, auf dessen Pönalisierung sicher nicht verzichtet werden kann. Die psychiatrische Untersuchung von Sexualdelinquenten gibt Gelegenheit aufzuzeigen, welche Einzelfaktoren in der Persönlichkeitsstruktur der Betroffenen besonders beachtenswert sind, wo also Warnsignale gesetzt werden müssen und Präventivmaßnahmen, möglichst therapeutischer, unter Umständen aber auch anderer Art frühzeitig Platz greifen sollten, bevor ein schwerwiegender Schaden nicht mehr verhindert werden kann. Zur Verdeutlichung dessen, was ich hier bruchstückweise in der

Theorie vorgetragen habe, glaube ich Ihnen am besten Beispiele aus meiner gerichtspsychiatrischen Praxis vorzutragen zu sollen.

Gesetzte Fehlentwicklungen und Fehlhaltungen können unter subjektiven und objektiven Gesichtspunkten gesehen werden. Es ist gewiß nicht gleichgültig, ob der Betroffene, der also Gegenstand der psychiatrischen Untersuchung, möglicherweise eines Gerichtsverfahrens wird, unter seiner Normabweichung leidet oder nur darunter, daß er gesellschaftlichen Sanktionen oder gerichtlichen Strafen unterworfen ist. Ein echter Änderungswunsch läßt die Möglichkeit einer günstigen Prognose zu und erleichtert ärztliche Korrekturhilfen.

Der Schwergestörte ist jedoch in der Regel an seine abnorme Form der Triebbetätigung fixiert und weniger darauf aus, Hilfe zu erhalten, als sich darin zu üben, Gelegenheiten zur Triebabfuhr zu finden, die ihm Schwierigkeiten ersparen. Ich übergehe im folgenden die Fälle, die aus der Perspektive der Sozietät leicht wiegen und beschränke mich auf die Darstellung von Vorfällen, an denen die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat. Ich werde Sie mit Extremfällen möglicher Entgleisungen konfrontieren, von deren Diskussion ich mir selbst Anregungen für meine eigene Tätigkeit erhoffe, Ihnen aber auch Schicksale schildern, in denen ärztliches Handeln zwar nicht uneingeschränkt, aber doch in Grenzen erfolgreich gewesen ist. Ich beginne mit einem solchen Fall.

Elternhaus schafft oft die Basis

Ein 1935 geborener Maschinenschlosser näherte sich 1959, also 24jährig, betrunken, dergestalt enthemmt auf dem Heimweg einem 22jährigen Mädchen, wobei es zu eindeutigen Handgreiflichkeiten, nicht aber zu einer vollendeten Notzucht kam. Der einmal einschlägig vorbestrafte junge Mann war in einem Vorgutachten als hirngesund und nicht geisteskrank bezeichnet worden; er hatte eine Lehre absolviert und war sozial angepaßt. Die genaue Erforschung der persönlichen Verhältnisse ergab, daß der junge Mann in gespannten ehelichen Verhältnissen groß wurde, der Vater, ein Potator, es mit der ehelichen Treue wenig genau nahm, sich früh von der Familie trennte und seine Unterhaltspflichten vernachlässigte.

Es bestand eine starke Bindung an die erzieherisch hilflose, durch eigene Schwierigkeiten erheblich belastete Mutter. Der 20jährige fand keine geeignete Intimpartnerin, er schloß sich – gewissermaßen nach einem Anlehnungsmodell – älteren Frauen an, mit denen keine vollendeten Beziehungen zustande kamen. Seiner Unansehnlichkeit wegen hatte er bei Mädchen keinen Erfolg, der Alkohol erlaubte ihm, sich sexuell enthemmt zu betätigen.

Die Untersuchung ergab, daß sich vom 12. Lebensjahr des Probanden an unter dem Einfluß ungünstiger Milieueinflüsse auf eine neurotische Fehlentwicklung Verwahrlosungssymptome aufpflöpften. Es fanden sich Gehemmtheiten vor allem im Kontaktbereich, außerdem auf dem Gebiet angemessener aggressiver Betätigungen, schließlich in bezug auf die Aufnahme von heterosexuellen Beziehungen.

Es kam zu einer gerichtlichen Verurteilung, Verhängung einer mehrjährigen Haftstrafe, in der der Proband psychotherapeutisch behandelt werden konnte, wobei der Versuch unternommen wurde, frühkindliche Konflikte aufzuarbeiten. Die Behandlung erschien erfolgreich, die Haftstrafe wurde abgekürzt, der Entlassene schloß wenig später eine Ehe, die Resozialisierung erschien gesichert.

Nach Jahren trat der Proband jedoch wieder in das Blickfeld der forensischen Psychiatrie. Er hatte in einer Konfliktsituation in seiner Ehe – wiederum angetrunken – ein Kind sexuell attackiert. Die Intensität seines Vorgehens hatte dabei gegenüber früher deutlich abgenommen. Der Vorfall führte zu einer Verurteilung zu zweijährigem Freiheitsentzug, wovon ein Teil zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die in der Haft durchgeführte psychotherapeutische Behandlung wurde in der Freiheit fortgesetzt, die Ehe blieb intakt, die Geburt zweier Kinder festigte den Zusammenhalt der Ehepartner.

Fünf Jahre lang schien alles in Ordnung zu sein, der Ehemann und Vater verdiente gut, trug sich mit dem Gedanken eines Hausbaus, die Entwicklung der Kinder verlief zur Zufriedenheit der Eltern. Scheinbar aus heiterem Himmel kam es aber – wiederum unter Alkoholeinfluß, wieder in einer an sich geringfügigen ehelichen Spannungssituation – zu einer Annäherung an ein Kind.

Auch diesmal wurde der Psychiater vom Richter hinzugezogen. Es galt diesmal zu berücksichtigen, daß die Fehlentwicklung des neurotisch schwer gestörten jungen Mannes zwar durch eine lange psychotherapeutische Behandlung, wenn schon nicht aufgefangen, so doch gemildert werden konnte, daß aber alle Versuche einer grundlegenden Korrektur erfolglos geblieben waren und es sich erwiesen hatte, daß die Anfälligkeit des Probanden in enthemmtem Zustand Konflikte in der eingefahrenen Weise, Ersatzbefriedigung bei Kindern zu suchen, nicht behoben werden konnte.

Insofern war der Proband, ungeachtet aller bisher erzielten Behandlungserfolge, als potentiell gefährlich zu betrachten, langdauernder oder unbefristeter Freiheitsentzug standen zur Diskussion. In mehreren Besprechungen wurde die Situation mit dem Delinquenten und seiner Frau, die sich erfreulich verständlich erwies, erörtert und eine operative Entmannung als letzter Ausweg von beiden Partnern akzeptiert. Sie ist inzwischen durchgeführt worden. Der Proband konnte zu seiner Familie entlassen werden.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit zweitrangig

An diesem Fall – er ist in der forensischen Praxis eigentlich alltäglich – lassen sich Stufen und Probleme der Behandlung von Sexualdelinquenten aufweisen. Findet man bei durchschnittlicher Begabung und ohne Zeichen einer cerebralen-organischen oder aus anderen Gründen relevanten somatischen Erkrankung Zeichen einer massiven neurotischen Fehlentwicklung, so denkt man in erster Linie daran, mit psychotherapeutischen Mitteln einzugreifen. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit interessiert den Psychiater dabei weniger als die Frage, welche Maßnahmen geeignet und ausreichend sind,

um eingeschliffene Fehlverhaltensweisen zu korrigieren, die Gesellschaft zu schützen und den Betroffenen vor langdauerndem, unter Behandlungsge-sichtspunkten nutzlosen Freiheitsentzug zu bewahren.

Wie es hier geschah, muß der Einsatz von Psychotherapie als erster Schritt betrachtet werden. Nicht selten wird die Behandlung in der Haft eingeleitet, in der Freiheit fortgeführt, bei richtiger Indikationsstellung sind die Erfolge ermutigend. Kommt es erneut zu Zwischenfällen, so wird man zunächst daran denken, in der bisherigen Richtung – also mit psychotherapeutischen Korrekturen – weiterzuarbeiten, gleichzeitig aber die Überlegung einschalten, ob nicht zusätzliche Maßnahmen, wie sie jetzt zur Verfügung stehen, eingeschaltet werden sollten.

Diese Maßnahmen sind zunächst medikamentöser Art, sie geschehen in einer Einflußnahme auf die Triebstärke durch die Verabfolgung hormonell wirksamer Präparate. Auch im hier geschilderten Fall wurde vorübergehend so verfahren, wobei die Absicht besteht, einerseits die Psychotherapie zu unterstützen, andernfalls aber, sofern keine Erfolgsaussicht besteht, den Probanden an den Zustand zu gewöhnen, in dem er sich befindet, wenn die gesetzlich zugelassene, von einem Antrag des Betroffenen abhängige operative Entmannung durchgeführt wird.

Ungeachtet aller unter humanitären Gesichtspunkten geäußerten Bedenken gegen ein derartiges Vorgehen ist die allgemeine Meinung der forensischen Psychiatrie, daß man bei erwiesener Erfolglosigkeit aller milderer Maßnahmen einen solchen Eingriff dringend empfehlen sollte, bevor es zu einer Eskalation sexueller Übergriffe mit nicht wieder gutzumachenden Schäden kommt, zu Vorfällen, die in der Presse Schlagzeilen machen und von denen in der Folge noch die Rede sein muß.

Es handelt sich hier also gewissermaßen um ein Alltagsereignis gerichtlicher und psychiatrischer Praxis, durchaus repräsentativ für die Mehrheit sittlicher Verfehlungen, wenig geeignet aber, die Öffentlichkeit auf den Plan zu rufen, solange man die stattliche Anzahl von 17 000 gleichgelagerten Fällen aus der Kriminalstatistik unerwähnt läßt, um einen Fall, dessen Behandlung dennoch materiell und personell über Jahre erheblichen Einsatz erfordert, der vermieden werden könnte, wenn es gelingen sollte, die Weichen zu einem frühen Zeitpunkt anders zu stellen.

Aus der Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle möchte ich nur einen anführen, um darzustellen, welche Grenzen der psychiatrischen Einflußnahme gesetzt sind, wenn es nicht gelingt, den Probanden zur Annahme ärztlichen Rates zu bewegen. Schuldgefühle und Strafbedürfnis, Bedürfnis der Selbstbestrafung und Selbstbeichtigung, auf die die Therapeuten seit langem hingewiesen haben, spielen dabei mit Sicherheit eine desolante Rolle.

Ein 1932 geborener, durchschnittlich intelligenter, körperlich gesunder Hilfsarbeiter wurde 1949 zum ersten Mal wegen eines Notzuchtversuchs bestraft. Ich habe diesen Fall nicht ausgewählt, um gewissermaßen willkürlich den Faktor „Aggressivität“ überwertend herauszugreifen, sondern weil im Rahmen der sogenannten Triebentmischung der Aggressivität

im Gefolge sexueller Entgleisungen eine besonders verhängnisvolle Rolle zukommt, derartige Kombinationen sich so häufig finden, daß es keiner bestimmten Auswahl bedarf, um sie herauszuarbeiten. Man diagnostizierte bei ihm sehr früh eine kontaktschwache und leicht verletzliche, verstimmbar-affektiv labile und sexuell triebhafte, unausgereifte Persönlichkeit, bei der sich auf besondere Erlebnisse in der Kindheit eine festgefahrene neurotische Fehleinstellung entwickelt hat, aus der heraus – es fehlt eine nähere Erklärung – sich eine Neigung zu Notzuchtshandlungen ableiten läßt.

Jahrelang wird der junge Mann, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit man wenigstens für vermindert hält, in Heilanstalten untergebracht, wo therapeutische Ratlosigkeit herrscht. Im Strafvollzug schließlich wird der Versuch einer psychotherapeutischen Behandlung unternommen, ein Behandlungserfolg scheint sich abzuzeichnen, entgegen der vom Therapeuten ausgesprochenen Erwartung wird der Proband aber rückfällig. Seine kriminelle Intensität ist gering, die Verfehlungen bestehen im wesentlichen darin, daß er sich Frauen in einer Weise, die man als Beleidigung werten könnte, zu nähern versucht, desungeachtet gerät er in eine Gesetzesmühle, die ihn als Wiederholungstäter mit unbefristetem Freiheitsentzug belegt.

Die Möglichkeiten psychiatrischer Einflußnahme scheinen am Ende zu sein, eine operative Entmannung muß ins Auge gefaßt werden, sie wird mit dem Probanden erörtert und zunächst von ihm bejaht, schließlich aber doch abgelehnt. Später kommt es nach der Anhörung des Probanden, der um seine Freiheit kämpft, durch das Vollstreckungsgericht, wobei er seine Überzeugung bekundet, sich ungefährdet zu fühlen, zu einer Attacke auf eine Psychologiekollegin, die sich des inzwischen nahezu 45jährigen mit besonderem Engagement angenommen hat. Der Proband zerstört damit seine Entlassungschancen, er verweigert in der Folgezeit auch die Zustimmung zu einem operativen Eingriff, seine unbefristete Verwahrung wird zu einer Notwendigkeit, für die es keine gesetzliche Alternative gibt.

Empfindliche Reaktion der Öffentlichkeit

Empfindlicher als in den beschriebenen Fällen reagieren Öffentlichkeit und Gesetzgeber dann, wenn der Sittlichkeitsdelinquent aus Kreisen stammt, die ihm seine Opfer gewissermaßen ins Haus liefern. Gedacht ist hierbei an Ärzte, Lehrer und Theologen. Befaßt man sich genauer mit ihrer Lebensgeschichte, so kommt man nicht selten zu der Vermutung, ihr eigener psychosexueller Infantilismus habe bereits bei der Berufswahl Pate gestanden, es handele sich also um Menschen, die, weil sie nicht imstande sind, sich im heterosexuellen Bereich der ihnen biologisch zustehenden Rolle gemäß zu behaupten bzw. erwachsene und reife Sexualpartner zu finden, die ihnen beruflich zugestandene Funktion dazu benutzen, Kinder oder junge Menschen in ihre Abhängigkeit zu bringen. Was das Strafgericht später beschäftigt, wird von den Betroffenen oft mit Nachdruck als Anliegen wissenschaftlicher Forschung, erzieherischer Aufklärungstätigkeit oder sexualkundlicher Arbeit ausgegeben.

Dabei ergeben sich beispielsweise folgende Bilder: Ein 53jähriger Arzt, gegen den vor einigen Jahren ein Verfahren wegen des Verdachts homosexueller Betätigung lief, das aber aus Beweisgründen eingestellt wurde, ist seit 1970 erneut unter Anklage. Es wurde ihm angelastet, in seiner Praxis unter fadenscheinigen Vorwänden Manipulationen an jugendlichen Patienten vorgenommen zu haben, wobei auch zum Teil fotografische Aufnahmen angefertigt wurden, in denen Personen beiderlei Geschlechts bei gemeinsamen oder auch auf Selbstbefriedigung abgestellten Handlungen oder auch nur unbekleidet mit wenigstens in Einzelheiten deutlicher Tendenz zur bildlichen Darstellung der Geschlechtsmerkmale enthalten waren.

Der Arzt erklärte sein Vorgehen mit dem wissenschaftlichen Anliegen seiner ärztlichen Tätigkeit, weiß aber keine Antwort darauf, warum er sich bei der vermeintlichen wissenschaftlichen Tätigkeit nicht des Rates kompetenter Fachleute bedient hat. Die fotografischen Aufnahmen, die von der Polizei beschlagnahmt wurden, sollen – so der Beschuldigte – wissenschaftlichen Zwecken, therapeutischen Absichten, außerdem der Dokumentation der somatischen Entwicklung gedient und nur vereinzelt aus Gefälligkeit interessierten Patienten gegenüber angefertigt worden sein.

Biographisch ergibt sich, daß der Arzt – angesehener Inhaber öffentlicher Ämter und geschätzter Mitarbeiter kirchlicher Institutionen – aus problematischen Familienverhältnissen stammt, in pietistischen Kreisen aufwuchs, gleichzeitig aber durch seine Eltern in früher Kindheit mit den Gedanken der Freikörperkultur in Berührung kam. Die Intelligenz erwies sich als überdurchschnittlich, ein Abbau konnte ausgeschlossen werden, die Persönlichkeit war hinreichend ausdifferenziert, psychodiagnostisch ließ sich nachweisen, daß rationale Kontrollfunktionen kompensatorisch zu der Verunsicherung bestanden, die der Proband durch starke latente Triebenergien erfuhr, die zum Durchbruch drängen und nicht hinreichend gesteuert werden können.

Der emotionale Kernbereich der Persönlichkeit war dagegen deutlich verflacht, im sozialen Kontakt traten egoistische Interessen und ein erhöhtes Geltungsbedürfnis – narzistische Komponenten – in Erscheinung. Es ließ sich nachweisen, daß seine gestörte Mutterbeziehung, gefolgt von starker Gefühlsambivalenz, in seiner Entwicklung eine Rolle spielte und daß eine Neigung vorlag, besonders in der Konfrontation mit Autoritätspersonen eine Oppositionshaltung zu beziehen. Diesen Motiven unterlag die Partnerwahl in der Ehe, die Errichtung einer Geltungsfassade, durch die Insuffizienzgefühle kaschiert wurden, hier lag aber auch die Wurzel der Form von Ersatzbefriedigung, die der psychosexuell unausgereifte Mann als Ventil für aufgestaute Triebenergien benutzte.

Es bereitete erhebliche Schwierigkeiten, den Arzt dazu zu veranlassen, das neurotischen Verdrängungsmechanismen entsprechende Bild einer idealistisch überhöhten harmonischen Umwelt aufzugeben und Konfliktquellen und Spannungsfelder zu erkennen, durch die er geprägt wurde. Noch schwieriger war es, den rationalen Überbau anzutasten,

der dem Probanden schuldgefühlsfrei eine pönalisierte Sexualbetätigung unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Ambitionen ermöglicht hatte.

In diesem Fall, der in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregte, oblag es dem Gutachter, dem Gericht deutlich zu machen, daß die im Auge des Betrachters fadenscheinige Version wissenschaftlicher Zielsetzung nicht erst im Ermittlungsverfahren erfunden, sondern als Selbstschutzmechanismus bereits zuvor benutzt worden war. Es war hervorzuheben, daß dieser Mann sich nicht grundsätzlich, sondern nur quantitativ von Menschen unterscheidet, die es verstanden haben, ihre Triebkonflikte in legitimer Weise in einer bestimmten Berufstätigkeit oder Forschungsarbeit unterzubringen.

Ein verständnisvolles Gericht entschloß sich in diesem Falle zu einem milden Urteil und gab dem Inculpierten die Möglichkeit, umgehend psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, deren Notwendigkeit ihm – wenn auch sehr allmählich – während der wochendauernden Begutachtungssituation deutlich geworden war.

Triebverbrechen mit Aggressionen

Der Weg von der Triebentgleisung zum Triebverbrechen ist gekennzeichnet durch die Beimischung aggressiver Momente, die nach einer überschlägigen Schätzung zuzunehmen im Begriff sind. Man wird sich nicht mit dem Pauschalurteil zufrieden geben können, daß die im Augenblick beobachtete Brutalisierung des menschlichen Lebens überhaupt Ursache für eine Zunahme aggressiver Sexualdelikte ist, sondern im Einzelfall sorgfältig untersuchen müssen, ob man psychologische Fakten auffinden kann, aus denen sich eine Entwicklung in Richtung auf die Zunahme aggressiver Beimischungen zu sexuellen Übergriffen erklären läßt.

Ich gebe folgendes Beispiel: Ein 30jähriger junger Mann steht im Verdacht, im Sommer 1971 in einer schwäbischen Universitätsstadt in ein Schwesternheim eingedrungen zu sein, um eine Frau zum Geschlechtsverkehr zu nötigen. Der Versuch blieb erfolglos; wenig später traf derselbe Proband beim Herumstreunen in der Stadt eine heimkehrende Studentin an, die seiner Zudringlichkeit nur durch einen glücklichen Zufall entging.

Der Proband, seit 1967 verheiratet, fiel nicht zum ersten Mal auf. Er war 1958 als Exhibitionist aufgetreten, 1959 wegen etlicher Verfehlungen erneut in Strafverfolgung geraten, begutachtet und als brutal, gemütsarm, triebhaft und hypersexuell bezeichnet worden. Es ist von ausgeprägter Versachlichung in der Intimsphäre die Rede. Bemerkenswert ist, daß eine heilpädagogische Behandlung über 81 Behandlungsstunden erfolglos blieb und der Versuch einer psychotherapeutischen Behandlung unternommen, aber aus nicht bekannten Gründen abgebrochen wurde.

Zur Entwicklung sind erzieherische Härte, Jähzorn und Unbeherrschtheit des Vaters, ausgleichende Bemühungen der Mutter, Bettnässen bis zum 7. Lebensjahr, gute Schulerfolge, abgeschlossene Handwerkslehre vermerkt, der junge Mann wird als höflich, freundlich, begabt, beweglich, vielseitig inter-

essiert, gewissenhaft und aufgeschlossen – im Grunde genommen also als Produkt eines Gefügedressats – geschildert. Die Eheschließung hat keine Änderung gebracht, die Ehefrau empfindet ihren Mann als gehemmt, sexuell wenig aktiv, sie ist im übrigen mit ihm zufrieden und kritisiert nur seine häufige abendliche Abwesenheit.

In der Zeit seiner Abwesenheit – so stellt es sich heraus – hat der fügsame und schüchterne Ehemann Ausflüge mit dem Ziel unternommen, Frauen aufzutreiben, an denen er sich „sexuell“ ausleben konnte. Die Untersuchung ergab überdurchschnittliche Intelligenz, hirnanorganische Gesundheit, gute Leistungsbereitschaft, aber komplexhaft besetzte Triebansprüche mit starken aggressiven Komponenten, die besonders im sexuellen Bereich zur Realisierung drängen, deren Durchbruch aber weitgehend gehemmt wird, so daß eine Tendenz zu Stauungen und damit zusammenhängend zu impulsiven Entladungen besteht.

Der Proband, so ergab es sich, war aus neurotischen Gründen an einer angemessenen Betätigung seiner an sich durchschnittlichen Sexualität gehindert. Im Durchbruch kam es dann zu sexuellen Gewalthandlungen anonymen Partnern gegenüber, in denen sich aufgestaute Sexualität mit stark aggressivem Akzent entlud. Diese Annahme wurde dadurch gestützt, daß der Proband sich in seiner Ehe sexuell passiv verhielt und sich außerehelich impotent fühlte, wenn er bei einem Annäherungsversuch nicht auf Widerstand stieß. Nur im Schutze der Anonymität und unter dem Einfluß des Widerstandes des ausersehenen Opfers überschritt sein Aggressionspotential die Hemmungsschwelle, so daß es zur Befriedigung kommen konnte.

Es läßt sich vorhersehen, daß die Brutalität des Vorgehens im Laufe der Zeit in dem Maße, in dem die Befriedigung nachläßt – wie es die Regel ist –, eskaliert. Die Empfehlung, die dem Gericht gegeben wurde, ging deswegen dahin, zunächst einen psychotherapeutischen Ansatz zu suchen, gleichzeitig aber auch für eine längerdauernde Zeit die Behandlung mit einem triebdämpfenden Medikament zu unterstützen.

Man wird bei nachträglicher Betrachtung dieses Falles nicht auf Antrieb eine Aussage darüber wagen, ob man es allein mit einer Normabweichung oder mit einer Triebanomalie, die an das Krankheitsartige grenzt, zu tun hat. Bemerkenswert sind die primäre Gehemmtheit, das Hineinspielen aggressiver Komponenten im Sinne der Triebentmischung, nachlassende Satisfaktion, Entpersönlichung der Sexualbeziehung und völliger Rückzug in die Anonymität, der einem infantilen Bedürfnis entsprechenden Reiz, Gegenwehr zu überwinden und insgesamt die Brutalisierung der Triebbetätigung, wie sie der Gesamtpersönlichkeit nach dem Erscheinungsbild keineswegs entspricht.

Grenzstationen zum Krankheitsfall

Ich habe bei dem eben geschilderten Fall bereits die Frage gestellt, inwieweit über das psychologisch Verstehbare hinaus die Grenze des Krankheitsartigen berührt, erreicht oder überschritten wird. Ich werde

weitere Fallbeispiele bringen, bei denen ich zu verdeutlichen hoffe, was damit gemeint ist. Bei den zuletzt gebrachten Vorkommnissen fällt auf, daß die neurotischen Konflikte des psychosexuell gestörten jungen Mannes nicht mehr im Kreis der Beziehungspersonen ausgetragen werden, da zunehmende Frequenz der Sexualbetätigung mit mangelnder Satisfaktion gekoppelt ist, daß die Anonymität gesucht wird, daß schließlich im Sinne der Triebentmischung Aggressivität, die uns noch weiter beschäftigen soll, eine besonders verheerende Partialkomponente darstellt. Niemand von Ihnen würde dem jungen Mann, von dem ich gesprochen habe, Übergriffe der geschilderten Art zutrauen. Befände er sich unter uns, so könnte er mit freundlicher Beflissenheit an der Garderobe stehen und nicht nur Trinkgelder kasieren, sondern vielleicht auch manches Angebot, den Hausmeisterposten einer Schule anzutreten, erhalten.

Vielleicht interessiert es Sie, daß die Fallbeispiele, die ich Ihnen vorstelle, nicht aus Archiven oder psychiatrischen Mottenkisten stammen und noch viel weniger Lehrbüchern entnommen sind, sondern daß ich sie ausschließlich aus dem Personenkreis auswählte, den ich innerhalb des letzten Jahres untersucht habe. Es handelt sich zum Teil um Fälle, die gerichtlich noch nicht abgeurteilt sind.

Es war bisher von Gehemtheit, Verwahrlosung, psychosexuellem Infantilismus, der Begünstigung durch berufliche Konstellationen und schließlich vom Hineinspielen aggressiver Partialtriebe die Rede. Ich werde in dieser Richtung weitergehen und Ihnen Fälle beschreiben, die vielleicht gerade noch oder auch nicht mehr psychologisch auslösbar sind, wo jedoch der Psychiater in bezug auf Prävention oder auch nachträgliche Korrektur eine Bankrotterklärung abgeben muß.

Im Oktober des vergangenen Jahres wurde in der Nähe von Sigmaringen eine 61jährige Frau völlig entkleidet aufgefunden. Sie war durch zwei Pistolenschüsse getötet worden. Die Ermittlungsbehörden standen dem Ereignis zunächst ratlos gegenüber, erhielten aber durch einen Glückszufall innerhalb einiger Tage eine Information, die auf die Spur eines 28jährigen Hilfsarbeiters führte. Der Tatverdächtige wurde wenig später ausfindig gemacht und legte ein umfassendes Geständnis ab.

Biographisch interessiert vielleicht: Ungünstige Familienverhältnisse, väterliche Bevormundung, Jähzornaufwallungen gegenüber der Mutter, Gefügigkeit während des Schulalters, in dem der Proband als gehorsam, freundlich und willig galt. Der spätere Täter muß in den entscheidenden Entwicklungsjahren unter dem Eindruck einer schwergestörten Ehe gestanden haben, fühlte sich vom Vater abgelehnt und erlebte die erzieherische Unausgeglichenheit der selbst psychisch schwerbelasteten Mutter, die in Inkonsequenz zwischen Härte und Verwöhnung hin- und herpendelte, die den Vater dabei hinterging und in ihrer Hilflosigkeit und Unaufrichtigkeit außerstande war, dem Sohn verwertbare Verhaltensmaßstäbe zu vermitteln.

Daraus resultierte eine im Kern unausgereifte, ungefestigte und selbstunsichere Persönlichkeit von

gehemmter, aber gerade dadurch auch zur Aufstauung und zur ungezügelter Entladung disponierter Aggressivität, schwächlich in der Auseinandersetzung, aber von unberechenbarem Jähzorn. Zur Auffrischung des geringen Selbstgefühls bedurfte es stets neuer Bestätigung, die zum Teil bei „Kumpeln“ gesucht und gefunden wurde, zum Teil auch bei jungen Mädchen und Frauen, wobei dem Probanden seine ansehnliche äußere Erscheinung zu Erfolgen verhalf, die letztlich jedoch wiederum nicht befriedigten.

Kurze Zeit war der junge Mann verheiratet, die Ehe vermochte jedoch – man würde nachträglich sagen, erwartungsgemäß – die im Gang befindliche Entwicklung nicht zu beeinflussen, es kam zur Scheidung. Innerhalb von zwei Jahren hatte der Proband erwiesenermaßen 18mal sexuelle Kontakte, die sich aus Gelegenheitsbeziehungen ergaben und gegen den Widerstand oder nur mit widerwilliger Duldung der Partnerinnen ausgeführt wurden. Es ist gewiß nicht uninteressant, daß in keinem dieser Fälle eine Anzeige erstattet wurde und daß einige der attackierten Frauen sich bei späteren Gelegenheiten mit dem jungen Mann – diesmal freiwillig – wieder einließen.

Alles das vermochte den triebhaften Drangzustand, in dem der Proband sich befand, nicht zu mildern. In der Vorstellung beschäftigte er sich mit Vergewaltigungsphantasien – das sogar während seiner Ehe –, die er systematisch plante, mit Begegnungen, die ihm zur Erfüllung seiner Triebbedürfnisse verhelfen sollten, ließ aber bezeichnenderweise Gelegenheiten aus, bei denen es zwischen ihm und dem potentiellen Opfer zu Ansätzen persönlicher Kontaktnahme kam. Bedingung also wieder für das Zustandekommen einer Triebexplosion, Anonymität, völlige Versachlichung der Beziehung, Primat des Aggressiven, in der Entwicklung gehemmten Partialtriebes.

Die alte Frau war ein Zufallsopfer, sie ließ sich im Pkw einige Kilometer weit mitnehmen, erlebte den brutalen Überfall des enthemmten Sexualtäters in einem Waldstück, wurde – möglicherweise unter dem Einfluß plötzlich auftretenden Ekelgefühls – Sekunden später durch zwei Schüsse getötet. Was nun folgt, bezeichnet den Ausnahmezustand des Täters: Die völlige physische Ausschaltung seines Opfers versetzte ihn in erneute Erregung, schon abgefahren, kehrte er zum Tatort zurück, riß seinem toten Opfer die Kleider vom Leibe und führte einen Afterverkehr aus. Den Rest des Tages verbrachte er bei seiner Freundin, mit der es – wie üblich am Wochenende – zu Intimitäten kam.

Bei der psychiatrisch-psychologischen Untersuchung fand man eine mangelhaft ausgereifte Persönlichkeit mit zwangsneurotischen Symptomen und einer starken Selbstverunsicherung. Die Intelligenzbegabung lag im unteren Durchschnittsbereich, die Elterndistanzen wurden als überdominant erlebt, so daß eine Identifizierung mit ihnen und mit den sozialen Normen nicht gelingen konnte. Der Eindruck verstärkte sich, das ausgeprägte Bedürfnis des Probanden, eine Frau mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr zu bringen, werde zu einem großen

Teil aus seinem Selbstbestätigungsbedürfnis heraus (hier in seiner Rolle als Mann) gespeist, wobei der normale heterosexuelle Verkehr nicht ausreicht.

Verarbeitungsmöglichkeiten sexueller Gehemmtheit

Es ging mir darum, gewissermaßen eine Ergänzungsreihe aufzuzeigen, in der die Rolle der sexuellen Gehemmtheit mit den Möglichkeiten ihrer Verarbeitung deutlich wird. Diese Verarbeitungsmöglichkeiten hängen vom Differenzierungsgrad der Persönlichkeit, vom Ausmaß ihrer Störung, von der Gunst oder Ungunst äußerer Umstände vor allem im sozialen Bereich, schließlich aber weitgehend davon ab, ob die Sexualität mit ihren Partialkomponenten in die Gesamtpersönlichkeit integriert ist, wobei vor allem die Aggressivität eine bedeutende Rolle spielt. In dem zuletzt erwähnten Fall soll deutlich werden, daß es gewissermaßen zu einer Verselbständigung von Triebabläufen kommen kann, die nachträglich psychologisch noch erklärbar, aber nicht vorhersehbar erscheinen und insgesamt, so wird man sagen müssen, mit psychiatrischen Maßnahmen nicht mehr angebar sind.

Ich möchte abschließend in aller Kürze noch einen Fall referieren, der erst in letzter Zeit gerichtlich abgeurteilt wurde und begreiflicherweise sehr lebhaft, wenn auch für den Betrachter außerordentlich unangenehme Emotionen wachgerufen hat. Ich führe diesen Fall deswegen an, weil hier deutlich werden muß, daß es bestimmte Persönlichkeitsdefekte gibt, die wir nicht auf Milieueinflüsse zurückführen können, die aber unter dem Einfluß äußerer Einwirkungen zu Entwicklungen führen, die wir glauben, nicht mehr verstehen zu können.

Der von mir psychiatrisch begutachtete 28jährige junge Mann hat sich nach seiner Entlassung aus einer 5½jährigen Freiheitsstrafe mit einem anderen zusammengefunden, mit dem er im Lauf etwa eines halben Jahres zunächst eine Reihe von Einbruchdiebstählen, dann aber auch erschreckende Gewaltdelikte begangen hat. Es kam zu Überfällen auf Tankstellen, schließlich aber auch zu dem sogenannten Liebespaarmord in Stuttgart. Wir fragen uns, um was für einen Menschen es sich dabei eigentlich handelt.

Der Proband hat am Tattage mit seinem aktiveren Mittäter vorgehabt, wiederum – wie schon geschehen – eine Tankstelle auszurauben, den Versuch aber aus äußeren Gründen aufgeben müssen. Man ist herumgefahren und hat auf einem Waldparkplatz einen PKW angetroffen, in dem sich ein Liebespaar aufhielt. Das Liebespaar wurde unter Gewaltandrohung – Schusswaffen waren im Spiel – kilometerweit entführt, der Mann gefesselt, die Frau vergewaltigt. Man fuhr anschließend an den Parkplatz zurück, wo das Geschehnis begann, die beiden Betroffenen wurden in den Wald hineingeführt und bestialisch abgeknallt.

Der 28jährige Mittäter hat sich normal entwickelt, es ist aber von häufigem Einnässen, nervösen Schlafstörungen, Nägelkauen, Jähzorn, Dickköpfigkeit die Rede. Man hielt ihm in der Schulzeit die kriminelle Vergangenheit seines Vaters vor, es gab sehr früh Erziehungsschwierigkeiten und Heimaufenthalte. In der Folgezeit werden Lernstörungen, mangelnde

Gemütsbegabung und Kontaktunfähigkeit alternierend mit übermäßigem Anlehnungsbedürfnis erwähnt.

Früh kommt es zur Straffälligkeit, schon 1959 wird der Proband als kritiklos und im Gemüt unansprechbar bezeichnet, 1965 stellt man uneingeschränkt eine schlechte Prognose, vier gravierende Vorstrafen scheinen das Persönlichkeitsgefüge eher gefestigt als gelockert zu haben. Mit bestürzender Geradlinigkeit und Folgerichtigkeit, so mein Gutachten, präsentiert sich der 28jährige als schwach begabter, bedenkenloser Gewalttäter, dessen Kaltblütigkeit auf Gemütsarmut, dessen Delinquenz auf Mangel an ethischen Wertvorstellungen und auf der Geringschätzung sozialer Anforderungen beruht.

Im Persönlichkeitsbild fallen die Gefühlsambivalenz weiblichen Partnern gegenüber, eine insuffizienzbedingte Furcht vor sexueller Partnerschaft und Durchsetzungsschwierigkeiten im Hinblick auf männliche Beziehungspersonen auf. Man hat den Eindruck, daß der Proband im Kielwasser des tatkräftigeren Komplizen zu sonst unerreichbaren Bedürfnisbefriedigungen gelangen konnte. Er erlebte als bewaffneter Beschützer von dessen Notzuchtdelikten identifikatorisch den ihm im weitesten Sinne fehlenden Potenzzuwachs, die Entmachtung und Ausschaltung der materiell Bevorzugten – es handelt sich um Geldwegnahme – und derer, die ihm als erfolgreiche Liebhaber überlegen waren, und verschaffte sich Überlegenheitsgefühle, die er auf anderem Wege nicht erreichen konnte.

Dennoch wird man in diesem Falle ungeachtet der Möglichkeit psychologischer Erklärungen, die hier noch vertieft werden könnten, zwar von einer Defektpersönlichkeit sprechen müssen, die Krankheitswertigkeit des Zustandes aber nicht bejahen können. Illustrativ ist ein solches Bild nur für die Beleuchtung der Kombination schwacher Begabung, ungünstiger Milieueinflüsse und bestimmter vorgegebener Anlagemängel.

Ich weise nur darauf hin, daß Sexualmoral nur eine der Faktoren ist, die für das Zustandekommen von Triebentgleisungen krimineller Art als belangvoll betrachtet werden können. Der Zuhörer mag selbst entscheiden, inwieweit eine Verstärkung moralischer Gebote am Platz ist oder wo eine flexiblere Gestaltung des sogenannten Über-Ichs, also der von der Gesellschaft präsentierten Anforderungen an den einzelnen vielleicht nützlicher ist. Das Phänomen zunehmender Aggressivität wird möglicherweise gesondert betrachtet werden müssen. Es findet sich nicht nur auf dem Sektor der Sexualität, sondern beherrscht im Augenblick, so meine ich, die Bühnen unseres sozialen Zusammenlebens überhaupt.

Der Psychiater und der Tiefenpsychologe haben sich mit der Abklärung von Motivationszusammenhängen, aber auch mit der Aufzählung von therapeutischen Möglichkeiten zu befassen. Eine umfassende Prophylaxe, die sich auf gesellschaftliche Mängel bezieht, für die nicht nur Entgleisungen im sexuellen Bereich, sondern Fehlentwicklung überhaupt verantwortlich sind, ist sicher anzustreben, aber kaum schnell zu realisieren.

Der möglichst frühzeitigen psychotherapeutischen Behandlung von Triebentgleisungen – was wieder-

um die Früherkennung bedenklicher Entwicklung voraussetzt – gebührt vor allen anderen Maßnahmen gegenwärtig Vorrang, sie wird aber, wenn sich eine gewisse Verfestigung ergeben hat oder an Orten, an denen der Psychotherapeut seine Machtlosigkeit eingestehen muß, mit anderen Maßnahmen kombiniert werden müssen.

Verfügbar sind gegenwärtig die medikamentöse triebdämpfende Behandlung, die sowohl das Ein-

verständnis des Probanden als auch die behördliche Zustimmung voraussetzt, darüber hinaus in schwerwiegenden Fällen, wie ich sie Ihnen geschildert zu haben glaube, die operative Entmannung. Sinnvoll ist die Anwendung aller dieser Maßnahmen nur dann, wenn sie darauf abzielen, den Rechtsbrecher in die Gesellschaft einzugliedern oder wieder einzugliedern. Den Standpunkt von Sühne und Vergeltung zu vertreten, ist nicht Sache des Psychiaters oder Psychotherapeuten.

GUSTAV NASS

Anarcho-Terroristen in Untersuchungs- und Strafhaft

Terrorismus aus politischer Leidenschaft ist noch weitgehend unerforscht

Es ist ein Problem, das uns in sehr naher Zukunft beschäftigen wird und worüber wir uns schon jetzt Gedanken machen müssen; denn Anarcho-Terrorismus ist eine Sonderform der Kriminalität, und ihre Täter lassen sich nicht immer mit anderen Täterkategorien vergleichen. Das besagt nicht, daß ihnen eine besondere Behandlung zukommen müßte, aber diese Sonderform ist für unsere Vollzugsbediensteten neu. Anarchisten wollen gerne Gesinnungstäter sein, als solche würde man sie vielleicht mit den Kriegsdienstverweigerern vergleichen; aber das ist juristisch nicht möglich, weil Kriegsdienstverweigerung keine strafbare Handlung ist.

Ein fast unlösbarer Fragenkomplex ist mit dem Thema gestellt. Dennoch möchten wir versuchen, wenigstens einige Fragen zu beantworten:

- Wie wird der Anarcho-Terrorist mit der Situation der Haft fertig oder wie verarbeitet er sie?
- Wie verhält er sich in der Vollzugsanstalt a) gegenüber den Mithäftlingen, b) gegenüber den Bediensteten?
- Welche Behandlungsmöglichkeiten bietet die Vollzugsanstalt dem Anarcho-Terroristen? a) kann er resozialisiert werden? b) wer ist als Bezugsperson für die Arbeit am gefangenen Anarcho-Terroristen geeignet? c) welche Resozialisierungsziele sind anzustreben? d) wie kann das Ziel erreicht werden?

Wir müssen, wenn wir von der Besonderheit der Struktur der Täterpersönlichkeit des Anarcho-Terroristen ausgehen, bedenken, daß dieser einen starken Expansionsdrang hat, über weite Entfernungen zu denken und zu handeln vermag. Er ist für die Freiheit zu kämpfen bereit; das ist oberstes Prinzip des Anarchismus; nicht für die persönliche Freiheit, sondern für die Freiheit der nach seiner Anschauung unterdrückten und versklavten Menschen. Für den Anarchisten gilt: das Eigentum ist die Freiheit; Eigentum ist Diebstahl; Eigentum ist Freiheit (Proudhon, Bekenntnisse eines Revolutionärs); drei Begriffe, logisch miteinander in Beziehung gesetzt, sagen uns bereits Wesentliches über Grundsätze, auf die Anarcho-Terroristen eingeschworen sind.

Wir wissen aus Erfahrung über das Verhalten in der Haftsituation, daß Gefangene mit etwas Persönlichkeitsformat und geistiger Substanz dazu neigen, die Haftsituation geistig zu verarbeiten oder sie doch wenigstens zu ihrem Nutzen zu gestalten. Die graue Masse der Gefangenen ist dagegen mehr gewillt, ihre Strafe „abzusitzen“, mit belanglosem Zeitvertreib zu verbringen, wenn nicht durch pädagogische Einwirkung Ziele gesetzt werden, die dem Reifen und Wachsen der Kräfte dienen.

Wer intensiv an sich arbeitet, dem ist die schlicht ausgestattete Zelle immer noch gut genug, um sich auf seine Weiterbildung konzentrieren zu können. Einige unserer begabten Strafgefangenen, die ihre freie Zeit zu geistiger Arbeit ausnutzen, vergleichen ihre Wohnzelle mit einer Klosterzelle.

Starker Drang nach Weiterbildung

Wenn sich der Terrorist an das Anstaltsleben mit seinem täglichen Gleichmaß gewöhnt hat, wird er bemüht sein, neben seiner von der Anstalt geforderten Arbeitsleistung sich ein Bildungsziel zu setzen, das seinem eigenen Nutzen dient, sei es das einer beruflichen Weiterbildung oder der außerberuflichen geistig-seelischen und kulturellen Bildung. Starke Persönlichkeiten – wir können manchem Fanatiker unter den Terroristen ein gewisses Persönlichkeitsformat nicht absprechen – pflegen mit der Einsamkeit und Enge der Haft trotz ihres Expansionsdranges leichter fertig zu werden als das Gros der Kriminellen, weil sie vielfach die geistige Kraft haben, um ihr Innenleben frei und nach ihren Vorstellungen und Zielsetzungen gestalten zu können.

Wir haben vor einigen Jahren vier Terroristen in einer Jungmännerabteilung gehabt. Ihr Delikt bestand darin, daß sie Sprenglöcher, die von der Besatzungsmacht in die Pfeiler neu errichteter Brücken gebohrt worden waren, mit Beton zugegossen und somit für Zwecke der Sprengung – vorgesehen beim Anrücken eines vermutlichen Gegners – unbrauchbar gemacht hatten. Die vier Terroristen im Alter von 21 bis 24 Jahren waren ihrer politischen Gesinnung nach Kommunisten, beruflich gelernte Arbeiter, der Anführer war Journalist.

Alle vier sonderten sich von den Anstaltsinsassen ab, trugen ihr Schicksal mit Geduld, verhielten sich unauffällig, führten mit den Bediensteten keine Gespräche und versuchten es auch nicht. Wir konnten mit ihnen als Leiter eher Kontakt gewinnen und auch einige Gespräche, teils allein, teils gemeinsam führen. Von ihrer Straftat distanzieren sie sich nicht, sondern standen zu ihr, weil sie ihrer Gesinnung entsprach. Die Strafdauer betrug ein bis zwei Jahre, und es war vorauszusehen, daß sie vorzeitig entlassen würden.

Ihre Gesinnung schien problemlos gefestigt, so daß Gespräche darüber zu führen zwecklos sein würde. Wir haben aber allgemeine Fragen, die mit ihrer Resozialisierung und geistigen Reifung zusammenhängen, besprochen und am Ende doch eine vernünftige Einstellung auch gegenüber der besonderen Art ihrer Delinquenz erreicht. Sie haben während ihrer Haftzeit keinerlei Haftreaktionen, wie sie bei den meisten Delinquenten besonders zu Beginn der Haft vorkommen, gezeigt; sie klagten nicht, weder über das Essen noch über die Behandlung und auch nicht darüber, daß sie durch den Freiheitsentzug manches entbehren mußten.

Verhalten in der Haft noch wenig bekannt

Über die neuen Anarcho-Terroristen kennen wir bezüglich ihres Verhaltens in der Haft sehr wenig. Helga Einsele hat über das Verhalten einer Delinquentin gesagt, sie sei ein feiner Kerl gewesen und hätte sich für ihre Mitgefangenen bis an die Grenze des Möglichen eingesetzt. Über einen männlichen Delinquenten dieser Gruppe wurde uns berichtet, daß dieser heftige Reaktionen gezeigt habe, ferner sei seine Zelle oft nicht aufgeräumt gewesen, es habe mitunter ein Durcheinander geherrscht.

Daß am Anfang, besonders in der Untersuchungshaft, Ausbruchversuche unternommen werden, ist den Anstaltsbediensteten nicht neu. Der Untersuchungshäftling steht unter dem erhöhten Druck der Ungewißheit. Unter solchem Druck kommen häufiger als sonst Suicidversuche vor, weshalb die Bewachung während der Untersuchungshaft durch häufigere Kontrollen verschärft werden muß. Die Kontaktaufnahme mit Zellennachbarn durch Klopfzeichen und durch sogenanntes Pendeln von Kassibern bedarf der besonderen Aufmerksamkeit.

Der Terrorist wird sich gegenüber den Gefangenen anderer Täterkategorien am Anfang allgemein zurückhalten. Er wird sich unter Dieben, Betrügnern und Notzuchttätern als Sonderling fühlen. Er will Gesinnungstäter sein, und diese Selbsteinschätzung hält ihn zunächst von dem Umgang mit anderen Delinquenten ab; er könnte sich vielleicht mit einem Desperado verbunden fühlen, der wie er die Gesellschaft verachtet und haßt. Mit Tätern seiner Kategorie – insbesondere mit Tatgenossen – wird er keine Verbindung aufnehmen können, zumindest während der Untersuchungshaft auch nicht dürfen, und später, während der Strafhaft, scheint es geboten, Kontakte ehemaliger Mitglieder einer Terroristenvereinigung zu verhindern – nicht nur aus Gründen der Sicherheit, sondern auch wegen der geistigen Einflußnahme.

Kontaktaufnahme mit Häftlingen zum Zweck des Ausbruchs

Es ist nicht auszuschließen, daß der Terrorist versuchen wird, mit solchen Häftlingen Kontakte aufzunehmen, die seinen naheliegenden Zielen – nämlich Ausbruch – dienlich sein könnten, z. B. mit Gefangenen, die in der Schlosserei tätig sind, um möglicherweise Nachschlüssel oder Handwaffen anzufertigen, oder mit anderen Betrieben, die das Material für Ausbruchversuche, z. B. Seile für Strickleitern beschaffen könnten. Kontaktversuche werden bei längerer Untersuchungshaft nicht ausbleiben, weil der Häftling einen Gesprächspartner braucht.

Möglichkeiten hierzu bietet die Freistunde. Labile, leicht beeinflussbare und unkritische Gefangene gleichen Alters sind nicht die geeigneten Partner der Freistunde, sondern ältere, mittel- und langstrafige, die auf anarchistische und terroristische Ideen nicht ansprechen. Es darf dem Anarcho-Terroristen keine Gelegenheit gegeben werden, eine Revolte in der Anstalt vorzubereiten.

Haftreaktionen in der Art von querulatorischen Tendenzen sollte man gar nicht erst aufkommen lassen. Fällt der Gefangene durch häufige Eingaben und Beschwerden auf, die auf Änderung der örtlichen Verhältnisse zielen oder auf bestimmte Personen unter den Bediensteten gerichtet sind, oder welche die Beseitigung vermeintlicher Mißstände fordern, dann hilft Anstaltswechsel. Querulationen werden die unter Anarcho-Terroristen am häufigsten zu erwartenden Haftreaktionen sein, weil sich diese Täterkategorie zu Unrecht bestraft fühlt, und vermeintliches Unrecht ist eine der häufigsten Ursachen der Querulation.

Gerade der Terrorist, der die Staatsautorität – insbesondere die Justiz – nicht anerkennt, ist auf rechtliche Fragen leicht ansprechbar. Querulanten werden erfahrungsgemäß durch Wechsel ihrer Umwelt, hier also durch Anstaltswechsel, vorübergehend stillgelegt. Der Terrorist wird als Häftling versuchen, eine, nämlich s e i n e Rolle zu spielen, und da manche Anarcho-Terroristen Persönlichkeitsformat und Eigenschaften besitzen, die sie über viele Anstaltsinsassen erheben, werden sie, sobald die ihnen zukommenden Hafterleichterungen den Kontakt mit Gruppen oder Gemeinschaften ermöglichen, von der Gemeinschaft als Führer anerkannt werden, und, wenn Führungspositionen in den Gefangenengremien zu besetzen sind, für solche Positionen vorgeschlagen und gewählt werden.

Anstaltsbediensteter gleich Autorität des Staates

Den Bediensteten gegenüber wird der „Gesinnungstäter“ eine besondere Rolle zu spielen versuchen, einmal weil er ein starkes und überhöhtes Selbstgefühl hat; aus diesem heraus fühlt er sich den Bediensteten aller Grade überlegen. Der Bedienstete ist für ihn der Büttel des Staates, der Repräsentant der Gesellschaft, die er bekämpft hat. Der Bedienstete ist die Reibungsfläche, die Begegnung mit der Autorität des Staates, den er auch weiterhin bekämpfen will, solange er sich nicht umgestellt und von seinen terroristischen Ideen losgesagt hat.

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr im Verhalten gegenüber Anstaltsbediensteten besteht darin, daß der Terrorist häufig aus der geistigen Ober- und Mittelschicht stammt und ein gewandtes Auftreten zeigt, daß er ferner häufig über ein gewisses Maß – wenn auch einseitiger – politischer Bildung verfügt. Wegen seines uneigennütigen Einsatzes für das scheinbare Recht der unterdrückten Minderheit hebt er sich aus der großen Masse der Kriminellen heraus.

Der Anarcho-Terrorist ist zwar egozentrisch, aber im Grunde nicht egoistisch, und gerade das unterscheidet ihn von den anderen Tätern. Sein Charakterbild ist von Sympathisanten und auch von Massenmedien verzerrt wiedergegeben worden. Die Terroristen wurden wie Stars der Kriminellen interessant gemacht. Da dürfte es kein Wunder sein, wenn mancher Bedienstete diese Täter ebenfalls besonders interessant findet und unbewußt Begegnungen mit ihnen nicht ungern unternimmt, und sei es auch aus kriminologischem Interesse an der nicht alltäglichen Täterpersönlichkeit.

Ein Gespräch mit Anarcho-Terroristen kann inhaltsreicher sein als das mit den meisten Delinquenten anderer Täterkategorien, z. B. den Eigentumsdelinquenten. Der Terrorist spürt das als seine Chance, sich interessant zu machen und allmählich Sympathie auch bei Bediensteten zu gewinnen, was in ihm Hoffnung auf Vorteile weckt, zumindest die Bereitschaft zur Wunscherfüllung seitens einzelner Bediensteten erhöht.

Bildung wird oft ausgenützt

Gibt sich der Terrorist als Geistesarbeiter zu erkennen – und gar wenige sind es meist nicht –, so wird die Arbeitsverwaltung leicht dazu neigen, diesem gebildeten Geistesmenschen die Anstaltsbücherei oder einen anderen Posten anzuvertrauen, der geistige Beweglichkeit und Wendigkeit verlangt. Damit ist dann eine gewisse Bewegungsfreiheit in der Anstalt verbunden. Möglicherweise erhält der schriftgewandte Terrorist einen Posten als Redakteur des internen Anstaltsblättchens, womit seiner politischen Agitation Tür und Tor geöffnet wäre. Der intelligente Anarcho-Terrorist wird jede schwache Stelle im Charakter und dienstlichen Verhalten des Bediensteten abklopfen und bald herausfinden, wo er ansetzen kann, um etwas zu erreichen, das ihn seinen Zielen näherbringen kann.

Die Kriminologie ist heute bereits imstande auszusagen, wann die kriminelle Aktivität bei den meisten Täterkategorien aufhört bzw. wann sie besonders erhöht ist. Bei Anarcho-Terrorismus ist diese Frage bisher weder gestellt noch beantwortet worden. Wir kennen wohl den Verlauf der Kriminalität bei den sogenannten Desperados, aber diese sind nicht mit den Terroristen gleichzustellen, die aus politischem Fanatismus die Grenze zu normwidrigem Verhalten überschreiten. Wir kennen die Ursachen der Kriminalität der Desperados, aber Terrorismus aus politischer Leidenschaft ist bei weitem noch unerforscht.

Und dennoch ist es möglich, wenn man die Lebensläufe früherer Anarchisten analysiert, Symptome sammelt, die sich zu Regelhaftem verdichten. Wir haben die Lebensläufe und das Verhalten der An-

archisten seit der Französischen Revolution bis 1914 analysiert, beginnend mit Robespierre über Godwin, Babeuf, Jacque-Roux, Proudhon, Saint-Simon, Fourier, Buonarroti, Malatesta, Cafiero, Kropotkin, Bakunin und vieler ihrer Anhänger und Schüler größeren und kleineren Formats.

Fanatiker bis an das Lebensende

Sie alle waren Fanatiker und blieben es – soweit sie nicht eines unnatürlichen Todes, nämlich durch Henkershand, starben – bis an ihr Lebensende. Ihre Aktivität läuft nicht aus, anders als bei den herkömmlichen kriminellen Täterkategorien, soweit es ihr gesundheitlicher Zustand zuläßt. Zwar gehen sie nicht im Alter auf die Barrikaden, manche sind und bleiben Schreibtischtäter, bis zuletzt in ihrer anarchistischen Zielsetzung nicht weniger gefährlich, weil sie den Terrorismus anheizen.

Der Anarchist ist als fanatischer Typus geprägt, das bedeutet, daß seine seelischen Verhaltensweisen, alle Strebungen und Leistungen, alles Denken und Fühlen in der gleichen Form ablaufen, die man als fanatisch bezeichnet: Eine Idee beherrscht das ganze Denken und Handeln, das Bewußtsein ist eingeengt, so daß er keinen Blick mehr für andere Werte hat. Er verneint alles, was außerhalb seiner Idee existiert, und gegen dieses richtet sich sein ganzer Haß, der letzten Endes auf Ausrottung und Vernichtung zielt. Kompromisse, Versöhnung und Verständigung gibt es für ihn nicht.

Nach außen erscheint er als eine kraftvolle, manchmal ins Überdimensionale gesteigerte Persönlichkeit. Er ist von einem dämonischen Sendungsbewußtsein erfüllt. Fanatismus ist eine unheimliche Kraft, manchmal von vorübergehender Erscheinung, beim Fanatiker als Typus jedoch ein Dauerzustand. Das ließe den negativen Schluß zu, daß der Anarchist nicht resozialisierbar sei. Wenn wir aber bedenken, daß die Ziele der Anarchisten nicht nur Vernichtung und Zerstörung enthalten, sondern auch solche, die rein sozialpolitischer Natur sind, dann sollte man annehmen, daß die Akzentverlagerung auf das soziale Ziel dem Anarchisten die Möglichkeit gibt, seinen Fanatismus in dieser Richtung zum Wohle der bestehenden Gesellschaft auszuleben und in ihr zu wirken.

Terroristen brauchen überlegenen Partner

Der Anarcho-Terrorist ist Individualist. Er ist es zu sehr, so daß eine Gemeinschaft, etwa ein Verein oder eine Gruppe schwerlich Zugang zu ihm finden wird. Die Resozialisierungsarbeit wird daher ganz auf den Schultern einer einzigen Bezugsperson liegen müssen, zu der er Vertrauen gewinnt, die ihm überlegen ist und die sein Sendungsbewußtsein in Zweifel ziehen kann. Sie muß imstande sein, seinen anarchistischen Zielen mindestens kritisch gegenüberzustehen und diese Kritik mit überzeugendem Nachdruck zu vertreten.

Die Erfahrungen in der letzten Zeit haben gezeigt, daß Eltern und väterliche Freunde – denken wir etwa an einen Pfarrer oder an einen Strafrechtslehrer – nicht imstande waren, ihre Schützlinge vom Wege in den Anarcho-Terrorismus abzubringen. Ja, daß sie diesen gegenüber eine für sie unerklärliche Trotzhaltung mit aggressiven Tendenzen einnahmen; für

den Theologen und für den Strafrechtslehrer nicht erklärbar, für den Psychologen als Abfuhr gestauter aber nicht eingestandener heimlicher Schuldgefühle verständlich. Wo sich eigentlich Gefühle der Dankbarkeit und sympathischer Zuwendung entwickeln müßten, zeigen sich zum erschreckenden Erstaunen der Betreuer plötzlich hervorbrechende Aggressionen. Wir kommen im letzten Abschnitt ausführlicher darauf zurück.

Die Bezugsperson muß bei einer geistigen Auseinandersetzung, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet, dem Delinquenten gewachsen sein. Er muß eine festgegründete, auch gegen Argumente abgesicherte Anschauung in solchen Fragen haben, welche die Grundlagen des Anarchismus bilden. Er kann den sozialpolitischen Problemen, vor die ihn der Delinquent stellt, nicht ausweichen, sonst würde er in die Enge getrieben und zur geistigen Kapitulation gezwungen.

Wer ist die richtige Bezugsperson?

Also muß die Bezugsperson mit den Problemen, mit der Geschichte und den geistigen Grundlagen des Anarchismus vertraut sein. Das scheint ein unbilliges Verlangen zu sein. Wer unter den Anstaltsbediensteten ist dazu in der Lage? Es wird nicht verlangt werden können, daß die Bezugsperson Bediensteter der Anstalt sein muß, sondern eine geeignete Persönlichkeit, welche die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllt, eine reife, mit den Problemen und geistigen Grundlagen des Anarchismus vertraute Persönlichkeit, vielleicht aus dem politischen Leben.

Aber auch Anstaltsbedienstete sollten hinzugezogen werden, unter ihnen solche Pädagogen und Sozialarbeiter, die mit Toleranz und kritischem Verständnis zuhören können, dazu auch befähigt und in der Lage sind, das Utopische des Anarchismus überzeugend und mit aller Deutlichkeit klarzulegen. Vielleicht empfiehlt sich die Zusammenfassung der in Frage kommenden Bezugspersonen (Bedienstete und andere) auf Landes- oder Bundesebene zu einem ein- bis zweitägigen Seminar, in dem Spezialisten die Bezugspersonen mit dem Gedankengut und der Problematik des Anarchismus vertraut machen und auf die psychologischen Probleme in der Behandlung gerade dieser Täterkategorien eingehen.

Nicht vergleichbar mit „normalen“ Delinquenten

Das Resozialisierungsziel ist weniger eine wirtschaftliche Sicherung wie bei vielen Eigentumsdelinquenten. Der Anarcho-Terrorist wird ja nicht aus wirtschaftlicher Unsicherheit oder Not zum Delinquenten. Wenn er einen Raub oder Einbruch begeht, so geschieht das in der Regel zur Beschaffung der Mittel, um seine Ziele, die zur Veränderung bzw. zum Sturz der Gesellschaftsordnung führen, zu erreichen. Daß dazu die Selbsterhaltung gehört, ist nicht wesentlich, denn es finden sich immer Sympathisanten oder Freunde, die sie unterstützen oder ihnen zeitweise Unterschlupf gewähren, wie sich in der Praxis gezeigt hat.

Wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß Anarchisten fähig sind, ohne fremde Hilfe auf eigenen Füßen zu stehen und sich durchzuschlagen, doch sollte möglichst vermieden werden, den Delinquenten gleich

nach seiner Strafverbüßung in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen, die zum Beispiel auch dadurch entstehen könnten, daß sofort finanzielle Forderungen, die sich aus der Schadenshaftung und aus den Haftkosten ergeben, an ihn gestellt werden, bevor er wirtschaftlich stabilisiert ist. Die soziale Anpassung an sich wird weniger Schwierigkeiten bereiten als man allgemein – nach dem bisherigen Verhalten gegenüber der Gesellschaft – annehmen könnte.

Resozialisierung durch Sinneswandlung

Das Resozialisierungsziel für den Anarcho-Terroristen ist ein geistiges; um nicht mißverstanden zu werden: es bedeutet nicht, daß er einen geistigen Beruf erstreben muß, vielmehr liegt der Akzent auf der geistigen Einstellung gegenüber Staat und Gesellschaft. Es wäre wenig damit getan, wenn der Anarcho-Terrorist während der Strafverbüßung nur einen seinen Interessen und Wünschen und seiner Begabungsrichtung entsprechenden Beruf erlernt hätte und nun ohne Änderung seiner Einstellung als Anarcho-Terrorist in die Freiheit entlassen würde, um möglicherweise sein früheres Tun fortzusetzen.

Die Resozialisierungsarbeit muß sich auf die Sinneswandlung richten, was nicht gleichbedeutend mit einer moralischen Wandlung sein muß, vielmehr soll hier unter Sinneswandlung ein ganz neuer Komplex von Einstellungen zur Umwelt, der Erwerb neuer Erkenntnisse, die dem kritischen Urteil einer reifen und erfahrenen Persönlichkeit standhalten, verstanden werden. Resozialisierungsziel in diesem Sinne ist die Bejahung der Gesellschaft und ihrer Normen aus der gewonnenen Einsicht ihrer Notwendigkeit zum Wohle des einzelnen und der Gemeinschaft.

Resozialisierungsziel ist auch die Gewinnung der Bereitschaft, sich für diesen Staat und für das Wohl seiner Bürger einzusetzen und mit legalen Mitteln für die Weiterentwicklung und Verbesserung seiner Einrichtungen beizutragen. Resozialisierung bedeutet für den Anarcho-Terroristen auch die Absage an die Gefolgschaft falscher Propheten und an ihren Glauben, Utopien verwirklichen zu können. Die großen Anarchisten seit Rousseau haben stets an die Vernunft der Massen appelliert. Solcher Appell erwies sich immer als ein folgenschwerer Irrtum, denn Vernunft war nie am Werke, wenn man den Massen statt realistischer und vernünftiger Ziele eine Prophetie voller Utopien als Lockspeise gab.

Anarchisten bleiben immer Fanatiker

Nicht durch „Gehirnwäsche“ kann das Resozialisierungsziel erreicht werden. Anarchisten sind ihrer Charakterstruktur nach Fanatiker. An der Struktur läßt sich nichts ändern, doch kann man die Kraft des Fanatismus, die sich in leidenschaftlicher Hingabe und im rücksichtslosen Einsatz für eine Idee auswirkt, auf vernünftige Ziele lenken.

Das zu erreichen ist nicht einfach und kann der Bezugsperson, die sich dieser Aufgabe widmet, auf dem lange Wege mühevoller Arbeit Enttäuschungen bereiten, wie etwa jenem Strafrechtslehrer, der einer von ihm betreuten hochintelligenten Anarcho-Terroristin sogar eine Universitätskarriere ermöglichen wollte, und anstatt Dankbarkeit die schroffe Antwort erhielt: „Machen Sie sich um mich keine Sorgen – eine

bürgerliche Existenz ist das letzte, wonach ich strebe.“ Das war eine aggressive Absage. Wie ist diese erklärbar?

Die Anstaltsleiterin sagt in einer kurzen Charakteristik dieser Anarcho-Terroristin: „... sie hat keine Schuldgefühle“, und der Gerichtspsychiater meint, sie sei „fähig, elementar zu hassen“. Das sind doch Hinweise, die für das Verständnis und für die Behandlung der Anarcho-Terroristen psychologisch äußerst wertvoll sein können. „Sie hat keine Schuldgefühle“ besagt eher, daß sie diese verdrängt. Auch das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber ihrem Betreuer wird verdrängt. Verdrängte Schuldgefühle gegenüber einer nahestehenden Person machen sich häufig in Aggressionen dieser gegenüber bemerkbar.

Der psychoanalytisch denkende Betreuer erkennt diese Mechanismen und rechnet mit ihnen. Sie sind ein Zeichen für unverarbeitete innere Erlebnisse, mit denen der Betreute nicht allein fertig zu werden vermag und wohl auch nicht will. Hier muß der Hintergrund der Aggressionen aufgedeckt und gemeinsam mit der Bezugsperson verarbeitet werden.

Haß an Stelle unerfüllter Liebe

Die Fähigkeit, elementar zu hassen, deutet auf ein Charaktersymptom des Fanatikers. Wo Haß ist, verbirgt sich leicht unerfüllte Liebe. Es kann aber auch Haß als Ausdruck gesteigerter Aggression bei der Abfuhr starker Schuldgefühle auftreten. Es muß nicht der auf eine Einzelperson bezogene Haß sein, sondern dieser kann auch auf alle diejenigen, die nicht der gleichen Meinung sind, im Sinne ihrer anarchistischen Ideologie bezogen sein.

Für die Bezugsperson ist wichtig zu wissen, wann sie ihre Hilfe anbieten kann. Solange der Anarcho-Terrorist ideologisch fixiert ist, wird er, wie sich gezeigt hat, jeweils echte Hilfe der Bezugsperson ablehnen, mitunter diese schockieren.

Wir haben erfahren, daß eine politische Fanatikerin, die aus verständlichen Gründen in ihrer Organisation abgewählt war und wegen mancherlei Lebensumstände ihr politisches Wirken aufgeben mußte, ihren Fanatismus im Einsatz auf sozialem Gebiet für jene Minderheiten auslebte, die der Subkultur der Gestrachelten angehörten. Die geistige Verbindung zur Bezugsperson, welche diese Wandlung der Fanatikerin weitgehend gefördert hatte, wurde nach dem vollständigen Gelingen der Förderung abrupt abgebrochen, die Bezugsperson mit Briefen voller Haß vor den Kopf gestoßen.

Die Bezugsperson war zwar über den Undank und die jähe negative Wandlung enttäuscht, erkannte aber das Wirken und die Ursachen in den psychischen Mechanismen und damit auch den Fehler in der Betreuung. Das Umfunktionieren der Fanatikerin auf neue Ziele genügte nicht; es hätte eine neue Wertordnung aufgebaut werden müssen. Die aggressiven Äußerungen ließen deutlich erkennen, daß die Gemütskräfte nicht entfaltet waren.

Gemütskräfte spielten keinerlei Rolle

Die Bezugsperson hatte hinter dem leidenschaftlichen fürsorglichen Einsatz das Wirken von Gemütskräften vermutet, was sich später als fataler Irrtum

herausstellte. Wir werden also bei den fanatischen Anarcho-Terroristen ebenfalls bestrebt sein müssen, Gemütskräfte zu wecken und zu entfalten, wo ein Mangel vermutet werden kann. Manchmal erweist es sich, daß diese nur verschüttet sind; das ist besonders dann der Fall, wenn der bisherige Lebenslauf viele Bruchstellen aufzuweisen hat, die nicht exakt repariert oder deren Trümmer nicht ausgeräumt wurden.

In jedem Falle sollte mit der Bezugsperson des Delinquenten eine gründliche Lebenslaufanalyse durch den Psychologen besprochen und die Bruchstellen und deren Ursachen deutlich gemacht werden. Das Resozialisierungsziel kann nicht erreicht oder der Zustand des Erreichtseins nicht angenommen werden, wenn die Bruchstellen nicht ganz beseitigt sind und diese nach geraumer Zeit unvermittelt hervortreten. Zusammenfassende Folgerung:

- Der Anarcho-Terrorist ist in der Regel ein Fanatiker; die leidenschaftliche Erregung des Fanatikers deutet nicht auf Gemütsstiefe, sie ist eher mit Gefühlskälte verbunden.

- Er bedarf schon in der Untersuchungshaft nicht nur aus Gründen der Sicherheit, sondern wegen der Gefahr der Ausbreitung seiner Ideologie besonderer Beobachtung und Betreuung.

- Der Anarcho-Terrorist ist resozialisierbar, aber Vorbedingung der Resozialisierung ist die innere Wandlung, der Aufbau einer neuen Wertordnung, die Entfaltung der Gemütskräfte und die Umstellung seiner Gesinnung gegenüber der Gesellschaft.

- Die geistig-seelische Resozialisierung ist nur durch solche Bezugspersonen gewährleistet, die den Anarcho-Terroristen geistig nicht unterlegen, in ihrer Anschauung gefestigt und mit den geistigen Grundlagen des Anarchismus vertraut sind.

- Die Bezugspersonen sollten auf ihre Aufgabe, soweit ein Bedürfnis in einzelnen Ländern dafür besteht, speziell und gründlich vorbereitet werden.

- Da Anarcho-Terrorismus eine permanente Gefahr bedeutet und diese Art der Delinquenz bei der politischen Ambivalenz eines Teils der Jugend bis zum Erwachsensein sich weiterhin manifestieren wird, scheint es geboten, für die geistige Resozialisierung geeignete Bezugspersonen dieser Delinquenten auszusuchen und eine für diese Problematik notwendige Kurzausbildung zu ermöglichen.

Literaturhinweise

Bakunin, Gott und der Staat, Hamburg 1969. — Beck, Die prägenden Kräfte im Strafvollzug, in Forschungsberichte für forensische Psychologie, Heft 5, Berlin 1968. — Grossmann, Die psychologische Problematik der Haftform, Monatsschrift für Kriminologie, Jg. 1969, Seite 345—349. — Guérin, Anarchismus, Begriff und Praxis, Frankfurt 1969. — Harbordt, Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart 1967. — Kropotkin, Worte eines Rebellen, Hamburg 1972. — Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, Bad Homburg v. d. H. 1970. — Nass, Haftreaktionen bei Kriminellen, Monatsschrift für Kriminologie, Jahrgang 1954, Seite 139 bis 170. — Nass, Der Staat und seine Verbrecher, Wiesbaden 1968. — Proudhon, Bekenntnisse eines Revolutionärs, Hamburg 1970. — Quensel, Sozialpsychologische Aspekte der Kriminologie, Stuttgart 1964. — Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug?, Hamburg 1970. — Sorel, Über die Gewalt, Frankfurt 1969.

Ausländische Gefangene im Strafvollzug

Praktiken des jetzigen Vollzugs – Anregungen für die künftige Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Die freie Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und die hiermit verbundene Konjunkturlage zwingt uns, ausländische Arbeitnehmer in unser Wirtschaftsleben zu integrieren. Ohne diese wertvollen Hilfskräfte ist ein geordnetes Wirtschaftsleben derzeit kaum denkbar. Die neuesten Statistiken des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden weisen auf weitere Zunahme ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland hin.

Über 2,5 Millionen Ausländer sind nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Zwangsläufig führt die enorme Beschäftigung von Ausländern dazu, daß auch von ihnen kriminelle Delikte begangen werden. Die Bevölkerung, die hiervon durch die Massenmedien unterrichtet wird, konzentriert sich auf die kriminellen Delikte der Ausländer, verurteilt diese in Bausch und Bogen und fordert die Ausweisung bzw. Abschiebung der Täter in ihre Heimatländer.

Eine generelle Abschiebung aller Ausländer in ihre Heimatländer ist dabei als sehr problematisch anzusehen. Man muß unterscheiden zwischen dem Grad der Kriminalität, die von den Tätern ausgeübt wurde, und deren speziellen persönlichen Verhältnissen. Wir wissen alle, daß man den Ausländer nicht „über einen Kamm scheren“ kann, sondern jedem einzelnen gerecht werden sollte und muß. Natürlich müssen die Ausländer im Strafvollzug besonders behandelt werden. Hierzu sollte man sich Gedanken machen, deren Ausführung realisierbar erscheint.

Sprachschwierigkeiten erstes Hemmnis

Derzeit ist der Vollzug der Freiheitsstrafe ein großes Problem, das in wenigen Worten kaum abgehandelt werden kann, wenn man dieser Sache gerecht werden will. Es beginnt mit der Inhaftierung des Ausländers. Meistens treten die Sprachschwierigkeiten als erstes Hemmnis auf. Der Ausländer mißdeutet die Anordnungen von Bediensteten, fühlt sich diskriminiert und meint, schlechter als die Mitgefangenen deutscher Staatsangehörigkeit behandelt zu werden.

Objektiv und subjektiv ist dieses aber nicht der Fall. Durch die notwendige Einschaltung von Zensoren, die die Heimatsprache des Ausländers beherrschen und sogar der gleichen Nationalität angehören, bekommt der Ausländer seine Post später als die anderen Gefangenen.

Schon aus dieser Tatsache zieht der Ausländer, wenn er den guten Willen der Behandlung im Strafvollzug von vornherein anzweifelt, die gleichen Schlüsse. Die Behandlung des ausländischen Gefangenen durch die Bediensteten einer Vollzugsanstalt bedarf besonderer Maßnahmen. In den wenigsten Fällen ist eine sehr starke Bindung mit den Angehörigen möglich, so daß der ausländische Gefangene Kontaktpersonen suchen muß, die er entweder bei verständnisvollen Bediensteten oder Mitgefangenen erhofft oder sogar findet, was nicht einfach ist.

Sind diese Kontakte geknüpft, versteht es der Ausländer, sich mehr und mehr in den Vollzug seiner Freiheitsstrafe einzufinden. Die Sprachschwierigkeiten sind ein weiteres Problem, daß Kontakte nur in kleinen Schritten verbessert werden können.

Ein Problem: die rituelle Verpflegung

Ein weiteres, sehr schwieriges Problem ist die rituelle Verpflegung des Ausländers. Hierbei fallen besonders zwei Gruppen ins Gewicht, und zwar diejenigen Ausländer, die jüdischen Glaubens oder mohammedanischen Glaubens sind. Die Anstaltsküchen sind selten in der Lage, den nach den jeweiligen Kostenordnungen bzw. Verpflegungsbestimmungen eingeräumten Möglichkeiten der rituellen Verpflegung nachzukommen.

Naturgemäß ist der Wechsel der Speisen in diesen Fällen nicht in dem Maße möglich, als er sein sollte, um eine abwechslungsreiche Verpflegung der Ausländer vornehmen zu können. In Anstalten, in denen wenig Ausländer inhaftiert sind, ist es auch kaum möglich, individuell den Vollzug der Freiheitsstrafe für diese Gruppe von Gefangenen zu gestalten.

Man sollte meiner Meinung nach die Ausländer nicht allzusehr konzentrieren, müßte aber aus Gründen einer gerechteren Behandlung und nicht zuletzt auch aus Verwaltungsgründen zumindest besondere Abteilungen für Ausländer einrichten. Hierauf komme ich noch in meinen Anregungen für den künftigen Vollzug der Freiheitsstrafe an Ausländern zurück.

Den Ausländern ist die Teilnahme an der notwendigen Gruppenarbeit nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Auch hier sind die Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten ein enormes Hemmnis. Bei den Freizeitveranstaltungen dagegen (Sport und Spiel) ist eine Teilnahme des Ausländers möglich und m. E. sogar wünschenswert, um totale Isolierung zu vermeiden.

Bisher dürften meines Wissens keine Besonderheiten im Vollzug von Freiheitsstrafen an ausländischen Gefangenen zu verzeichnen sein. Dies ist aber dringend notwendig. Resümiert man, so ist festzustellen, daß bisher der Vollzug der Freiheitsstrafe an Ausländern sehr im argen liegt. Dies liegt nicht zuletzt an der plötzlichen Zunahme der Ausländer unter den Gefangenen. Vorbereitungen konnte man nicht treffen, und die Probleme tun sich plötzlich auf und müssen zufriedenstellend gelöst werden.

Anregungen für den künftigen Vollzug

Zunächst könnte man einen Katalog von Forderungen aufstellen, die verwirklicht werden müssen, um einen gerechteren Vollzug der Freiheitsstrafe an dem Ausländer zu ermöglichen. Als wichtige Aufgabe dürfte das Erlernen der deutschen Sprache

angesehen werden. Der Ausländer muß die Möglichkeit haben, sich mit den Bediensteten und Mitgefangenen so zu verstehen, daß er deren Handlungen versteht. Insbesondere geht es darum, ihm klarzumachen, warum und weshalb der Bedienstete Weisungen ausführen muß bzw. trifft, die ihn angehen.

Die schulischen Grundkenntnisse in der deutschen Sprache sollten daher alsbald vermittelt werden. Hierauf aufbauend kann der Ausländer sogar einen Lehrberuf ergreifen oder sich anderweitig beruflich fortbilden. Eine intensive Betreuung ist die Voraussetzung dafür, daß der Ausländer unter Umständen eine gute Berufsausbildung vermittelt bekommt. Nicht zuletzt erfordert dieses Ziel aber die Mitarbeit des Ausländers.

In der Gruppenarbeit sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, daß der Ausländer in seinem Heimatland ganz anders lebt, als dies bei uns der Fall ist. So freut er sich sicher, wenn ein Landsmann engeren Kontakt mit ihm hat. Dieser Kontakt sollte nicht allein durch Mitgefangene gleicher Nationalität gewährleistet sein, vielmehr sind engere Verbindungen mit Organisationen der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland anzuknüpfen. Diese Möglichkeiten sind schon vorhanden, werden in einigen Anstalten schon genutzt, sollten aber intensiviert werden.

So dürfte es auch wichtig sein, den Ausländer mit den neuesten Nachrichten aus seiner Heimat zu versorgen. Dieses kann durch die Genehmigung von Presseerzeugnissen des Auslandes oder aber durch die Zulassung zu bestimmten Rundfunksendungen für ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland geschehen. Schwierig ist es jedoch, ein Mittelmaß zu finden, um Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Gefangenen in der Behandlung zu vermeiden.

Ausländer in die Gemeinschaft integrieren

Die Zulassung des Ausländers zu Freizeit- und Sportveranstaltungen sollte grundsätzlich und vorbehaltlos erfolgen, soweit eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen werden kann. Hier kann und muß er in die Gemeinschaft seiner deutschen Mitgefangenen integriert werden, um eine totale Isolation zu vermeiden. Soweit in den Anstalten der Fernsehempfang ermöglicht ist, sollten die ausländischen Gefangenen auch hieran teilnehmen. Auch dadurch dürfte ihrem berechtigten Informationsbedürfnis, Nachrichten aus ihren Heimatländern erhalten zu dürfen, Rechnung getragen werden.

Vorhergehend hatte ich eine gewisse Zentralisierung der Ausländer in deutschen Justizvollzugsanstalten empfohlen. Hierzu ist zu bemerken, daß eine Verteilung der Ausländer nach den Einweisungs- und Vollstreckungsplänen der jeweiligen Bundesländer in der bisherigen Form wenig sinnvoll

erscheint. Man sollte unbedingt verschiedene Ausländergruppen in möglichst wenig Anstalten zusammenfassen. Bei dieser Zentralisierung wäre es dann möglich, den berechtigten Belangen der Ausländer zu entsprechen.

Ernsthaft sollte man prüfen, ob nicht Ausländer eingestellt werden sollten, die die Betreuung ihrer Landsleute in den deutschen Justizvollzugsanstalten vornehmen könnten. Natürlich müßten diese Ausländer entsprechend ausgebildet und danach eingesetzt werden. Es muß sich um charakterlich einwandfreie Personen handeln. Gerade dieser Bedienstete wäre mit dem Problem der Ausländer vertraut und hätte sicher besseren Kontakt mit seinen Landsleuten.

Bei den Arbeitsämtern sind heute meistens Ausländer tätig, die die Arbeitsvermittlung ihrer Landsleute mit bestimmen. Dieses sollte auch – soweit noch nicht geschehen und in viel stärkerem Maße als bisher – für Ausländer im Strafvollzug ausgenutzt werden.

Jede Anstalt sollte einen Dolmetscher haben

Die Schwierigkeiten bei der Verpflegung der Ausländer könnten dadurch abgestellt werden, daß ein ausländischer Koch eingestellt wird, der die für seine Landsleute bestimmte Kost bereitet. Dieses lohnt sich natürlich nur dann, wenn genügend Ausländer einer Nationalität in einer oder mehreren Anstalten zusammengefaßt werden können. Bei jeder Anstalt sollte, wenn kein Ausländer bedienstet ist, ein Dolmetscher tätig sein. Dieses kann nebenberuflich oder ehrenamtlich geschehen.

Hiermit wird man nicht nur dem ausländischen Gefangenen gerecht, sondern auch dem Bediensteten. Häufig ist es so, daß der Ausländer Anordnungen, die für ihn unangenehm sind, nicht nachkommt. Er tut dann gegenüber dem Bediensteten so, als ob er diese Anordnung aufgrund der Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten nicht verstehen könne. Eine gemeinsame Unterbringung von Ausländern gleicher Nationalität in einer Zelle (soweit Gemeinschaftszellen vorhanden sind) oder auf einer Station bzw. in einem Flügel halte ich für notwendig.

Die Ausländer sollten – soweit sie straffällig wurden und eine Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten verbüßen müssen – intensiv behandelt werden. Das heißt nicht, daß sie gegenüber ihren deutschen Mitgefangenen bevorzugt werden sollen, vielmehr muß der Vollzug der Freiheitsstrafe wesentlich mehr differenziert werden. Eine gleiche Rechtsstellung des Ausländers ist schon jetzt in der freien Wirtschaft wie auch im Strafvollzug gegeben. Eine Verbesserung auf diesem Gebiet ist wohl kaum nötig. Wird man dieses praktizieren, so dürfte dem Ausländer klargemacht werden, daß er nicht diskriminiert bzw. schlechter behandelt wird als sein deutscher Mitgefangener.

Zum Vollzug an Gefangenen mit günstiger Prognose

Auswahl durch Einweisungskommission – Erfahrungsbericht aus der Vollzugsanstalt Ulm

Seit dem 1. April 1970 werden in Baden-Württemberg alle männlichen Verurteilten, gegen die auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt worden ist, in die Zentrale Einweisungsanstalt Stuttgart-Stammheim eingewiesen. Bei dieser Vollzugsanstalt ist eine Einweisungskommission gebildet, bestehend aus 15 Mitgliedern, und zwar einem Juristen, einem Arzt, drei Psychologen, zwei Soziologen, einem Lehrer, drei Sozialarbeitern, je einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes, des Aufsichtsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes. Die der Einweisungskommission gestellten Aufgaben werden durch Spruchkörper erfüllt.

Für die Einweisung in die einzelnen Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg sind folgende Kriterien entscheidend:

günstige	/	nicht günstige
Kriminalprognose		Kriminalprognose
gemeinschaftsfähig	/	nicht gemeinschaftsfähig
gefährlich	/	nicht gefährlich

In die Vollzugsanstalt Ulm werden eingewiesen: Gefangene mit günstiger Kriminalprognose, die für den offenen Vollzug geeignet sind und ihrer Unterbringung im offenen Vollzug zustimmen. Die Vollzugsanstalt Ulm (Hauptstrafanstalt) hat unter den heutigen Verhältnissen eine Belegungsfähigkeit von maximal 180 Gefangenen.

Die Belegung der Anstalt

Von der Einweisungskommission sind der Vollzugsanstalt Ulm seit 1. April 1970 insgesamt 112 Gefangene zugewiesen worden. Während in der Zeit vom 1. April 1970 bis 10. März 1971 (also in nahezu zwölf Monaten) 60 Gefangene zugegangen sind, waren es in der Zeit vom 11. März 1971 bis 20. September 1971 (also in knapp sechs Monaten) 52 Zugänge. Daraus geht hervor, daß die Zuweisungen durch die Einweisungskommission merklich zugenommen haben.

Hinsichtlich der altersmäßigen Zusammensetzung zum Zeitpunkt des Zugangs ergibt sich folgendes Bild:

im Alter von 20–25 Jahren:	39
im Alter von 26–30 Jahren:	38
im Alter von 31–35 Jahren:	18
im Alter von 36–40 Jahren:	6
im Alter von 41–45 Jahren:	6
im Alter von 46–50 Jahren:	3
im Alter von 51–55 Jahren:	1
im Alter von 56–60 Jahren:	1

Die zugewiesenen Gefangenen hatten im einzelnen folgende Staatsangehörigkeit:

deutsche Staatsangehörigkeit	93
italienische Staatsangehörigkeit	8

türkische Staatsangehörigkeit	3
französische Staatsangehörigkeit	2
jugoslawische Staatsangehörigkeit	2
amerikanische Staatsangehörigkeit	1
libanesischer Staatsangehörigkeit	1
zwei Gefangene besitzen keine Staatsangehörigkeit.	

Es sind verurteilt worden zu Freiheitsstrafen

von 1 Jahr bis zu 2 Jahren:	68
2 Jahren bis zu 3 Jahren:	24
3 Jahren bis zu 4 Jahren:	10
4 Jahren bis zu 5 Jahren:	5
von mehr als 5 Jahren:	5

Die zugewiesenen Gefangenen sind im einzelnen verurteilt worden (wobei jeweils nur die schwerste und für die Strafzumessung bedeutsamste strafbare Handlung angeführt wird) wegen:

1. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	22
2. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	15
3. Raub und Erpressung	20
4. Körperverletzung	2
5. Betrug und Untreue	9
6. Diebstahl	38
7. Hehlerei	1
8. Schwere Amtsunterschlagung und Falschbeurkundung im Amt	2
9. Falschmünzerei	1
10. Vergehen gegen das Opiumgesetz	1
11. Fahren ohne Führerschein	1

Davon sind Erstbestrafte und Vorbestrafte:

1. Erstbestrafte (nicht Vorbestrafte)	41
2. mit einer oder mehreren Geldstrafen vorbestraft	28
3. mit einer oder mehreren geringen Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt worden sind, vorbestraft	2
4. mit einer Jugendstrafe – die zur Bewährung ausgesetzt war – vorbestraft	6
5. mit Haft- oder Geldstrafen vorbestraft	3
6. mit geringen Freiheitsstrafen und Geldstrafen vorbestraft	20
7. mit einer Jugendstrafe vorbestraft	6
8. mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen vorbestraft	6

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß 77 der zugewiesenen Gefangenen sich erstmals im Vollzug befinden, 23 Gefangene noch nicht im nachhaltigen Vollzug waren und nur 21 Gefangene sich im nachhaltigen Vollzug befunden haben.

Insgesamt 53 Gefangene haben bisher die Vollzugsanstalt endgültig verlassen. Die Abgänge lassen sich im einzelnen wie folgt aufteilen:

a) Vorzeitige Entlassungen	50
davon: 1. durch Gnadenerweis	24
2. durch Strafaussetzung zur Bewährung (§ 26 StGB)	26

Der überwiegende Teil der vorzeitigen Entlassungen lag nach Verbüßung der Hälfte – aber noch vor dem Zweidrittelzeitpunkt. In wenigen Fällen erfolgte die vorzeitige Entlassung genau nach Verbüßung der Hälfte der Strafe. Später als zum Zweidrittelzeitpunkt hat es bisher noch keine vorzeitige Entlassung gegeben. Bei sieben vorzeitigen Entlassungen war die bedingte Entlassung mit der gleichzeitigen Abschiebung in das jeweilige Heimatland des abgeschobenen Gefangenen verbunden.

Von den 50 bereits entlassenen Gefangenen haben sich 26 weniger als sechs Monate in der Vollzugsanstalt Ulm befunden. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der größte Teil der zugewiesenen Gefangenen nur Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren zu verbüßen hat. Bisher ist der Vollzugsanstalt Ulm nichts darüber bekannt, daß eine vorzeitige Entlassung widerrufen worden ist oder widerrufen werden soll. Die Vollzugsanstalt Ulm müßte darüber in erster Linie informiert werden, da der widerrufen Strafreist in der Vollzugsanstalt Ulm verbüßt werden müßte (§ 24 Abs. 4 StVollstrO).

Aus den Zugängen und Abgängen errechnet sich die derzeitige Belegung von 59 Gefangenen. Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Vollzugs ist dieser Gefangenenstand immer noch zu niedrig. Wenn allerdings die Zuweisungen von der Einweisungskommission in gleichem Maße anhalten wie in den vergangenen sechs Monaten, so dürfte dieser Engpaß in etwa einem halben Jahr behoben sein.

Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich auf die in der Zeit von Januar 1971 bis 15. Juli 1971 von der Einweisungskommission der Vollzugsanstalt Ulm zugewiesenen 53 Strafgefangenen: In 43 Fällen stimmt die Vollzugsanstalt Ulm den Beurteilungen der Einweisungskommission hinsichtlich günstiger Kriminalprognose, Gemeinschaftsfähigkeit und Nichtgefährlichkeit zu. Bei 46 Gefangenen hat die Einweisungskommission Empfehlungen ausgesprochen. In 23 Fällen wird diesen Empfehlungen zugestimmt und entsprochen oder ist bereits entsprochen worden.

Geschlossener Vollzug

Im geschlossenen Vollzug befinden sich derzeit noch 46 Gefangene. Bisher sind 22 Strafgefangene, die bereits vorzeitig entlassen sind, nur im geschlossenen Vollzug eingesetzt worden. Bei neun dieser Gefangenen war dabei die Zeit zwischen Zugang in Ulm und bedingter Entlassung so kurz, daß ein Einsatz im gelockerten Vollzug oder gar im Freigänger-

vollzug nicht möglich war. Vier Strafgefangene davon sind auf eigenen Wunsch nur im geschlossenen Vollzug eingesetzt worden. Neun der entlassenen Strafgefangenen konnten nur im geschlossenen Vollzug eingesetzt werden, weil sie weder für den gelockerten Vollzug noch für den Freigängervollzug geeignet waren. Von den bisher insgesamt zugewiesenen 112 Strafgefangenen mußten während des geschlossenen Vollzugs drei Gefangene diszipliniert werden.

Vollzug unter Lockerung der Aufsicht

Bei dieser Vollzugsform sind bisher insgesamt 39 Gefangene eingesetzt: Derzeit befinden sich noch vier Gefangene im gelockerten Vollzug. Zu dieser Vollzugsform wird der Gefangene erst zugelassen, wenn er sich mindestens zwei Monate in der Vollzugsanstalt Ulm im geschlossenen Vollzug befunden hatte. Die Gefangenen sind im Jahr 1971 in erster Linie in der Gärtnerei im gelockerten Vollzug eingesetzt worden. Vier Gefangene sind auf eigenen Wunsch auch in der landwirtschaftlichen Außenstelle Bettenreute eingesetzt bzw. eingesetzt gewesen. Die Zulassung zum Vollzug unter Lockerung der Aufsicht ist bisher in einem Fall widerrufen worden. Fluchtfälle haben sich bisher nicht ergeben.

Freigänger-Vollzug

Als Freigänger sind bisher 32 Gefangene eingesetzt gewesen. Derzeit befinden sich noch neun Freigänger im Vollzug. Sie wurden als Freigänger zugelassen, nachdem sie sich mindestens einen Monat in der Vollzugsanstalt Ulm im Vollzug unter Lockerung der Aufsicht befunden hatten. Die Zulassung als Freigänger mußte bisher in einem Fall widerrufen werden. Bisher gab es einen Fluchtfall.

Die Arbeitgeber sind mit den Arbeitsleistungen der Freigänger durchweg sehr zufrieden. Beim Besuch außerhalb der Anstalt und bei sonstigen Ausgängen haben sich wesentliche Beanstandungen, die eine Ablösung als Freigänger erforderlich gemacht hätten, nicht ergeben.

Gute Erfahrungen mit Urlaubern

Von den zugewiesenen Gefangenen haben bisher 81 Gefangene einen Urlaub beantragt. In 61 Fällen ist bisher Urlaub nach den für Ulm geltenden Vorschriften gewährt worden. Sämtliche Gefangenen sind aus dem Urlaub rechtzeitig und ohne wesentliche Beanstandungen zurückgekehrt.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren der Einweisungskommission sind aus der Sicht der Vollzugsanstalt Ulm nach wie vor gut. Erfreulich ist insbesondere, daß in den letzten sechs Monaten die Zuweisungen doch zugenommen haben. Wenn diese Zuweisungen weiter in diesem Maße anhalten, wird in absehbarer Zeit die Vollzugsanstalt Ulm funktionsfähig gehalten werden können – allein mit Gefangenen von der Einweisungskommission.

Junge Menschen in Untersuchungshaft

Interessantes Programm in der Justizvollzugsanstalt Hof

Wir sind eine kleine Justizvollzugsanstalt mit rund 60 bis 80 Mann Belegungsstärke, unterteilt in Straf- und Untersuchungsgefängnisse. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden schwankt zwischen 10 und 15 Prozent.

Da diese Jugendlichen ja getrennt gehalten werden müssen und geeignete Arbeitsräume nicht vorhanden sind, waren bis vor zwei Jahren alle jungen Gefangenen bis zu ihrer Verurteilung und dem anschließenden Transport in die zuständige Anstalt mehr oder weniger auf sich angewiesen und ohne Beschäftigung in Einzelhaft untergebracht. Versuche, die Jugendlichen durch Verlegung in Gemeinschaft aus ihrer Lethargie zu bringen, scheiterten an den Jugendlichen selbst. Die Langeweile trieb die seltsamsten Blüten.

Vor zwei Jahren beauftragte mich nun unser Vorstand mit der Bildung einer Jugendabteilung, u. a., weil ich früher in der Jugendarbeit tätig war. Im folgenden möchte ich einen Erfahrungsbericht über die beiden vergangenen Jahre geben.

Ich holte mir zunächst alle Jugendlichen zusammen und erklärte ihnen in etwa, was ich vorhatte. (Das tue ich auch heute noch bei jedem Zugang.) Schwierigkeiten gab es von seiten der Jugendlichen keine, weil jeder zuerst einmal froh war, aus der stumpfsinnigen Einzelhaft herauszukommen. Ich verlangte von ihnen: Sauberkeit, anständiges Verhalten untereinander und den Beamten gegenüber, sauberen Haftraum, Fairneß beim Sport usw. Jeder bekam für die Nacht eine Einzelzelle. War einer sehr widerspenstig, blieb er ein paar Tage allein. Den ganzen Tag über bleiben die Hafträume offen.

Der Tagesablauf sieht etwa folgendermaßen aus:

6.45 Uhr Wecken, anschließend ¼ Stunde Fröh-sport auf dem leider zu kleinen Spazierhof; 7 Uhr Waschen, anschließend gemeinsames Frühstück in einer ausgeräumten Zelle, die uns auch als Freizeit- und Arbeitsraum dienen muß; 7.30 Uhr Hafträume saubermachen; 8 Uhr Gemeinsame Arbeit bis 11.15 Uhr, dazwischen, bei geeigneter Sendung, „Schul-funk“; 11.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen; 12 bis 13.30 Uhr Mittagsruhe in den Einzelzellen; 13.30 bis 14.30 Uhr statt Hofgang – Sport im Freien; 15 bis 16.15 Uhr Arbeit; 16.30 Uhr Gemeinsames Abendessen; 17 bis 18 Uhr oder 18.30 Uhr Freizeitgestaltung.

Zum Frühsport:

Es zeigte sich, daß die allerwenigsten Jugendlichen „trainiert“ waren. Gewaltige Muskelkater waren die Folge und sind es bei Zugängen heute noch. Als ich eine Gruppe „Haschtäter“ hatte, war es besonders schlimm. Vorsorglich zog ich den Arzt dazu, der keine Bedenken hatte. Am nächsten Tag war nichts mit ihnen anzufangen. Sie saßen apathisch in ihren Zellen, aßen nichts und brachten Arme und Beine nicht mehr hoch. Aber dann waren auch sie mit Begeisterung bei der Sache. Leider muß der Frühsport oft wegen schlechten Wetters ausfallen.

Zum gemeinsamen Essen:

Ich brachte von zu Hause überflüssige Porzellan-teller mit. Ein Bettlaken – und der weiß gedeckte Tisch war fertig. Die Tischmanieren waren katastrophal. Aber ein paar waren dabei, die den anderen zeigten, wie man einigermaßen zivilisiert ißt. Reihum mußte jeder spülen. Der „Blechnapf“ ist seitdem nur noch Transportmittel von der Küche zur Abteilung.

Zu den Hafträumen:

Ich zeigte ihnen, wie man es machen kann (ohne Befehl). Ein kleiner Wettbewerb, wer „die schönste Zelle“ hat, brachte die besten Erfolge. Je nach Mentalität ließ ich sie Bilder aufhängen, Beatgruppen, Fußballer, Schiffe, Flugzeuge, Stars, Motorräder usw. Pin-up-girls duldeten ich nicht.

Wenig Arbeitsmöglichkeiten

Leider haben wir hier nicht viele Möglichkeiten zur Arbeit: Etiketten fädeln, Karton falten und herstellen, Papier falten, Wolle sortieren usw. Aber selbst da läßt sich in der Gruppe manches erreichen. Man arbeitet selbst mal mit, um zu zeigen, daß auch die stumpfsinnigste Arbeit noch ihren Wert hat. Wichtig ist aber auch hier der gegenseitige Ansporn.

Großes Glück hatten wir, als durch Vermittlung unseres Vorstandes, der sich sehr für die Jugend-abteilung einsetzt, eine Porzellanfabrik gewonnen werden konnte, die uns Porzellan bedrucken ließ. Mit Feuereifer gingen die Jugendlichen an die Arbeit, die wirklich sehr interessant war. Auch die Firma war sehr zufrieden. Sie spendierte zusätzlich Frühstücksgeschirr, so daß wir unseren Blechnapf ganz verban-nen konnten. Leider stagnieren zur Zeit die Porzellan-aufträge, so daß wir diese wertvolle Arbeit momen-tan verloren haben und jetzt sogar zeitweise ganz ohne Arbeit auskommen müssen, die wir durch mehr Freizeitbeschäftigung ersetzen.

Sport in begrenztem Maße

Dank des Einsatzes unseres Vorstandes konnten wir einige Sportgeräte kaufen: Handball, Medizin-ball, Federbälle und Schläger, Faustball und Turn-schuhe. Zu mehr reicht in unserer veralteten Anstalt der Platz nicht. Ein großer Teil der übrigen erwach-senen Gefangenen meldete sich und wollte Sport mit-machen, was leider aus obigen Gründen abgelehnt werden mußte. Um so mehr begeistert waren die Jugendlichen, und es ging sehr fair zu. Außenseiter wurden sehr schnell von den Jugendlichen selbst zur Ordnung gebracht.

Umfangreiches Freizeitprogramm

Wegen der relativ kleinen Gruppe, die zudem im Bildungsgrad oft sehr unterschiedlich ist, war es bis jetzt nicht möglich, lohnende Vorträge durch Fach-leute abzuhalten. Ich stellte auch hier ein Programm auf: Fernsehen: Information, Aktuelles, Sport, Schul-

fernsehen, Jugendsendungen (aus dem Regionalprogramm). Anschließend wurde über die Sendungen gesprochen. Spielabende: Schach, Dame, Mühle, Gesellschaftsspiele. Quizabende: Allgemeinwissen aus der Volksschule. Musikabende: Folklore, Beat, Oper, gute Unterhaltung, Jazz (dazu bringe ich mein Tonband mit). Dia-Abende: Fichtelgebirge, Frankenwald, Bayerischer Wald, unsere engere Heimat, die Alpen (auch dazu verwende ich eigenes Material). Sozialkunde: Familie, Gemeinde, Kreis, Bezirk, Staat, Bundesrepublik Deutschland. Historisches Grundwissen: Vorlesungen mit anschließendem Aufsatz. Aktuelles: Aus Tageszeitungen, die modernen Weltwunder, die 60er Jahre, unser Sonnensystem, Sternstunden der Menschheit. Erdkunde: Unsere engere Heimat, Bayern, Deutschland, Europa, die Erdteile. Über die meisten Themen, die ja mehr oder weniger Vorlesungen sind, werden Aufsätze geschrieben.

Trotz mancher Widrigkeiten, Überstunden, Vorbereitung außerhalb des Dienstes usw. kann man sagen, daß statt des seitherigen dienstlichen Einerleis in normalen Abteilungen hier der Dienst am Menschen wieder Freude macht. Gedanken macht man sich natürlich, ob es der richtige Weg ist. Menschenkenntnis allein tut es nicht, wir müßten psychologisch besser darauf vorbereitet werden, gestrauchelten jungen Menschen den richtigen Weg zu weisen.

Es ist noch lange nicht soweit, daß auch in einer kleinen Anstalt Lehrer und Psychologen eingesetzt werden können. Aber ein Seminar für Menschenführung, das ich voriges Jahr besuchte, zeigte mir, daß es auch für den Strafvollzugsbeamten möglich ist, Wege mindestens aufzuzeigen zur Vorbereitung auf ein „normales“ Leben draußen.

Hinzu kommt, daß die meisten Jugendlichen, die zu uns kommen, ein sehr kümmerliches Volksschulwissen besitzen. Mit ganz normalen Büchern für Allgemeinwissen kann man als Laie schon sehr viel anfangen. Es ist erschreckend, wenn man nach den höchsten Gebirgen der Erde fragt und als Antwort bekommt: Schneeberg, Ochsenkopf, Zugspitze. Die Hauptstadt von Bayern ist dann plötzlich Hamburg. Mit etwas Geschick und Fingerspitzengefühl sind aber auch diese Jugendlichen dahin zu bringen, etwas zu lernen, man muß es ihnen nur schmackhaft machen.

„Haschtäter“ machten begeistert mit

Ganz anders liegt der Fall, wenn plötzlich „Haschtäter“ zur Gruppe kommen: Vier Gefangene mit Realschulbildung, Kommune aufgelöst, Elternhaus gestört, APO-freundlich usw. Bis die Ermittlungen abgeschlossen waren, mußten sie allein bleiben. Sie konnten nur vom Fenster aus sehen, was in der Jugendabteilung geschah. Ansonsten sahen sie nur „Wärter“, die sie zu ihren täglichen Verrichtungen kurz aus der Zelle ließen.

Ihre Antipathie gegenüber dem Staat und der Gesellschaft wuchs ins Extreme. Endlich waren die Er-

mittlungen abgeschlossen. Ich holte sie mir ins Dienstzimmer und wollte mit ihnen sprechen. Sie hörten mich zwar an, sagten aber kein Wort. Später erzählten sie mir, was sie damals von mir dachten: „Bulle“, „Naziwärter“, „KZ-Scherge“ und was der Schmeicheleien mehr sind.

Aber sie machten alles mit, weil sie von den anderen wußten: Wer total querschießt, kommt wieder in Einzelhaft. Ich zog den Dienstroock aus, auch die Mütze nahm ich ab und zog zum Sport einen Trainingsanzug und zur Arbeit einen Arbeitsmantel an. Da fingen sie an, aufzutauen. Als sie sahen, daß ich sogar manchmal mitarbeitete und ihnen keine „Befehle“ gab, wurden sie meine Besten. Sie überboten sich gegenseitig in der Arbeit und besonders im Sport. Beim Quiz wurden regelrechte Schlachten geschlagen. Der Ehrgeiz war geweckt.

Damals war die Gruppe 16 Mann stark. Ich machte einen Versuch und ließ drei Jugendliche in geheimer Wahl als „Beiräte“ wählen, die das Freizeitprogramm mit auswählen durften und mitentscheiden sollten, wie man „Querschläger“ zur Vernunft bringt. Aus den antiautoritären Jugendlichen wurden plötzlich junge Leute, die mitreden durften und Verantwortung zu tragen hatten. Wenn mal einer durchdrehte, den „Saufraß“ auf den Gang warf, die Zelle auseinandernehmen wollte oder zu mir mal frech war, trat der Beirat zusammen und forderte von mir oft Strafen, die mir meistens viel zu hoch waren. Ich brauchte oft meine ganze Überredungskunst, um ihnen zu erklären, daß Strafe allein auch nichts hilft.

Meist holten wir dann den „Übeltäter“ und sprachen mit ihm, oft auch nur der Beirat ohne mich, und die Sache war in Ordnung. So manches Mißverständnis konnte dadurch geklärt werden.

Besuche, die die Jugendlichen bekamen, hielt ich meist selbst ab, um das Milieu, in dem der einzelne aufgewachsen war, besser kennenzulernen. Natürlich gab es oft Tränen, aber auch so manches „Danke schön“ von einem Vater oder einer Mutter, die merkten, daß ihr Sohn so manches von seiner Aggressivität abgelegt hatte.

Schritte auf dem Weg zum Erfolg

Ob diese Arbeit auf die Dauer Erfolg hat, hängt von zu vielen Faktoren ab, die allgemein bekannt sind, um jetzt schon etwas Verbindliches sagen zu können. Auch ob es der richtige Weg ist, bleibt abzuwarten. Positiv ist auf jeden Fall zu bewerten, daß die Jugendlichen sinnvoll beschäftigt werden. Der eine oder andere wird vielleicht doch darüber nachdenken und Ansatzpunkte für sein ferneres Leben finden. Ein Brief oder ein zufälliges Gespräch von manchem „Ehemaligen“, die sich in diesem Sinne äußern, oder eben nicht mehr rückfällig werden, weil sie den „anderen“ Weg eingeschlagen haben, mag unsere Hoffnung bestätigen, daß wir mit unserer Arbeit einen kleinen Teil dazu beigetragen haben.

Reformen in der Diskussion

VIII. Internationaler Kongreß der „Défense Sociale“ – Pönologische Abteilung

Anläßlich des VIII. Internationalen Kongresses der „Défense Sociale“ hatten sich in Paris mehr als 400 Fachleute aus über 60 Ländern zusammengefunden. Die „Défense Sociale“, die als Internationale Gesellschaft seit 1949 besteht, bemüht sich bekanntlich um die Durchsetzung einer Kriminalpolitik, bei der die Respektierung der individuellen Persönlichkeit des Täters, die Verbrechensprävention und die Resozialisierung des Straftäters gleichermaßen im Vordergrund stehen.

Der Kongreß tagte in vier Abteilungen: einer kriminologischen, einer bio-medizinischen, einer juristischen und einer pönologischen Sektion. Zum Generalthema hatte man „Techniken der Individualisation“ mit dem erklärten Ziel gewählt, über Möglichkeiten zu diskutieren, wie man im gerichtlichen Verfahren, d. h. von den Ermittlungen bis hin zum Ende der Vollstreckungsmaßnahmen, stärker auf die Persönlichkeit des Täters eingehen könne, um damit zugleich seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Insgesamt waren zum Kongreß 42 Länderberichte erstellt worden, drei davon aus der Bundesrepublik (Baumann und Melzer, Würtenberger, Müller-Dietz¹⁾). Für die hier interessierende pönologische Abteilung legte Torsten Eriksson, der frühere Direktor des schwedischen Gefängniswesens und derzeitige Berater der Vereinten Nationen, den schriftlichen Generalbericht vor²⁾.

Darin stellte Eriksson einleitend fest, daß im Grunde die Kriminalpolitik aller Staaten nach wie vor dem Gedanken der Generalprävention verhaftet sei, allerdings in jeweils unterschiedlichem Ausmaß. Während nämlich in der Mehrzahl der Staaten der Gedanke der Tatschuldvergeltung immer noch bestimmend sei und man mehr an der Persönlichkeit des Täters orientierten Neuerungen mit Zurückhaltung begegne, praktiziere man in anderen Staaten eine beweglichere Kriminalpolitik.

Ohne daß dabei das Gewicht der Tat vernachlässigt würde, verfüge der Richter dort über einen gewissen Spielraum, um die Reaktion der Persönlichkeit des Täters anzupassen. Trotz dieser Unterschiede, die sich deutlich bei der Höhe der verhängten Strafen auswirkten, sei man sich in der Frage der Behandlung des Gefangenen einig. Denn inzwischen habe sich allenthalben die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Strafvollzug selbst an dem Grundsatz der Resozialisierung ausgerichtet sein solle.

Eriksson ließ einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Behandlungsvollzugs folgen und ging dann auf die zwei Typen von behandlungsorientiertem Vollzug ein, die in den letzten Jahren

immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses gerückt seien, nämlich das „Detention Center“ und der Jugendarrest auf der einen und die „therapeutische Gemeinschaft“ auf der anderen Seite. Während dabei „Detention Center“ und Jugendarrest jedenfalls der ursprünglichen Intention nach auf dem Gedanken der Disziplin und der Schocktherapie aufbauten, verlange die „therapeutische Gemeinschaft“ eine radikale Umorientierung der Anstaltsstruktur.

Nach einer kurzen Auseinandersetzung mit den in Anttilas (Finnland) Bericht anklingenden grundsätzlichen Zweifeln an der zentralen Bedeutung der Behandlungsideologie widmete sich Eriksson Fragen der General- und Spezialprävention. Am Beispiel des 1934 in Schweden eingeführten Tatbestandes der „Trunkenheit am Steuer“ deutete er die mögliche Diskrepanz zwischen den gesetzgeberischen Vorstellungen und der tatsächlichen Geltungskraft einer Norm an. Unterdessen werde dieses Delikt zwar auch von der Mehrzahl der Autofahrer als echte Straftat empfunden. Zugleich beginne aber der Gesetzgeber zu erkennen, daß die Gefängnisstrafe hier als Mittel der Kriminalpolitik verfehlt sei. Bei den Delinquenten handele es sich heute nämlich meist um ausgesprochene Alkoholiker, bei denen man durch die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen nichts ausrichten könne.

Im Vollzug selbst habe sich nach den bisherigen Erfahrungen die Spezialprävention in Gestalt des Behandlungsgedankens immer und ohne Rücksicht darauf durchgesetzt, welche Konzeption den jeweiligen Gesetzen zugrunde gelegen hätte. Gerade die Entwicklung, die „Detention Center“ und Jugendarrest genommen hätten, mache dies besonders deutlich. Letztlich beruhe dieses Phänomen wohl auf dem Interesse des Menschen am persönlichen Schicksal seines Mitmenschen.

Oft ließen allerdings die bei einer generalpräventiv orientierten Gesetzgebung zulässigen Strafen keine Zeit zu einer echten Behandlung – ganz abgesehen davon, daß die Frage, welche Form der Behandlung angezeigt und erfolgversprechend sei, immer noch weitgehend ungeklärt sei. Schließlich lasse sich zwischen Strafe und Behandlung nicht immer eine saubere Trennungslinie ziehen, zumal auch die auf Behandlung ausgerichteten Systeme des Mittels der Bestrafung nicht entraten könnten.

Erikssons schriftlicher Bericht schloß mit einem vielleicht allzu cursorischen, daher zum Teil mißverständlichen und somit im Grunde überflüssigen Streifzug durch die einzelnen Länderberichte. In seinem ergänzenden Vortrag, der die von Sellin geleitete Diskussion der pönologischen Abteilung eröffnete, sprach Eriksson vor allem die Divergenz zwischen Theorie und Praxis an und zog dabei in Zweifel, ob der Vollzugspraktiker aus dem, was auf dem Kongreß gesagt werde, überhaupt Nutzen ziehen könne.

Diesen Gedanken griff u. a. Kibuka (Uganda) auf, indem er forderte, das Gespräch zwischen den Theoretikern und den Praktikern des Vollzugs noch mehr

¹⁾ Für Einzelheiten vgl. den Sammelband *Les techniques de l'individualisation judiciaire, Rapports nationaux et particuliers, VIII Congrès International de Défense Sociale, Paris 18–22 Nov. 1971, Ed. Centro nazionale di prevenzione e difesa sociale 1971.*

²⁾ Die anderen Generalberichte wurden von Kudriavtsev (UdSSR) für die kriminologische, Szabo und Morand (Kanada) für die bio-medizinische, und Pisapia (Italien) für die juristische Abteilung erstellt.

zu intensivieren. Immer wieder wurde betont, man sei in jedem Falle dazu aufgerufen, dem Gefangenen zu helfen. Dem setzte Bishop (Schweden) entgegen, falsche Hilfe schade eher. Im Grunde dürfe es keine Spannung zwischen Wissenschaft und Humanität geben. Hilfe sollte vielmehr immer nur auf der Basis exakter wissenschaftlicher Prüfung gewährt werden. Angesichts der bestehenden Unsicherheit über die Behandlungsmethoden sei daher äußerste Vorsicht geboten. Fest stehe nur, daß es die Möglichkeiten der Behandlung außerhalb der Anstalt zu maximieren gelte.

Dupréel (Belgien) wollte den Akzent ohnehin mehr auf „traitement de la délinquance“ (Behandlung der Delinquenz) setzen als auf „traitement du délinquant“ (Behandlung des Delinquenten). Unterschwellig auch schwang zudem bei der ganzen Diskussion die Er-

kenntnis mit, daß die Gesellschaft sich zur Zeit in einem Umbruch befindet, was die Resozialisierungsbemühungen natürlich in den Augen mancher noch problematischer, um nicht zu sagen fragwürdig erscheinen läßt.

Wer bei dieser internationalen Heerschau von Fachleuten konkrete oder gar neue Ergebnisse und Hinweise erwartet hatte, wurde enttäuscht. Ihn vermochte sicher auch Amors (Frankreich) Formulierung vom „Kongreß der Reflexion“ nicht zu trösten. Bei aller Unsicherheit und trotz vieler offener Fragen sollte man aber gleichwohl Verins Appell zum Handeln beherzigen und die allenthalben spürbare Reformbereitschaft nutzen. Wartete man nämlich immer die „absolut gesicherte Erkenntnis“ ab, blieben auch die Reformen, die auf den Nägeln brennen, unerledigt.

ULRICH CHUDOBA und HANS HEIKE JUNG

Reformen im französischen Strafvollzug?

Neues Dekret der Regierung nach alarmierendem Bericht von Schmelck

I. Vorgeschichte

Die Vorfälle in verschiedenen französischen Vollzugsanstalten in den beiden vergangenen Jahren¹⁾ haben auch in Frankreich die Probleme des Strafvollzugs in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt. Nicht nur die Presse²⁾, sondern auch die im Anschluß an die Vorkommnisse in Toul eingesetzte staatliche Untersuchungskommission haben arge Mißstände im Vollzug aufgedeckt³⁾. Obwohl sich die Untersuchungen der Kommission auf die Anstalt in Toul beschränkten, treffen die gemachten Beobachtungen – wie der Vorsitzende Robert Schmelck selbst einräumt⁴⁾ – weitgehend auf den gesamten französischen Strafvollzug zu.

Der Bericht bemängelt die organisatorische Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere den Vollzug von Normal- und Jugendstrafe innerhalb einer Anstalt. Auch fehle es an einer genügenden Differenzierung der Insassen. Die Tatsache, daß Gewohnheits- und Gelegenheitstäter sowie Verbrecher verschiedenster Art in derselben Anstalt untergebracht seien, mache auch unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnisses einen individuellen Vollzug schwierig, wenn nicht unmöglich. Innerhalb der Anstalt fehle jegliche Koordinierung zwischen den einzelnen Gruppen des Personals. Die Anstaltsleitung sei von den Fragen der Sicherheit geradezu besessen. Den Zielen einer Vollzugsreform stehe sie völlig gleichgültig gegenüber.

Das Verhältnis zwischen Aufsichtspersonal und Gefangenen sei äußerst gespannt. Das Aufsichtspersonal sei sich dessen auch bewußt und Anstalten informiert. Der Kommissionsbericht reagiere mit immer härteren Disziplinarmaßnahmen⁵⁾. Schließlich würden die vorgesetzten Behörden unzureichend über die Vorgänge in den schließt mit der Empfehlung, zur Vermeidung zu großer Unterschiede in der Insassenstruktur die Funktionen der einzelnen Anstalten neu zu bestimmen, die Anstaltsordnungen zu „modernisieren“ und die Aufgabenbereiche der verschiedenen Gruppen des Personals besser voneinander abzugrenzen, um dadurch zu einer wirksameren Zusammenarbeit zu gelangen.

Schmelck selbst hat bei anderer Gelegenheit die vordringlichen Maßnahmen präzisiert⁶⁾. Seiner Ansicht nach müsse zunächst sowohl hinsichtlich der Ziele als auch der Arbeitsweise Übereinstimmung zwischen dem Überwachungspersonal und dem Sozialstab erreicht werden. An die Stelle der autoritären Führung durch den Anstaltsleiter müsse eine systematische Zusammenarbeit zwischen diesem, den Ärzten, Lehrern, Sozialarbeitern und dem Überwachungspersonal treten. Die Ausbildung des Personals sei verbesserungsbedürftig. Hierbei gebühre der Weiterbildung der Anstaltsleitung der Vorrang. Pflichten und Rechte der Gefangenen sollten klarer umschrieben werden. Weiterhin sei eine wirksamere Kontrolle der Disziplinarmaßnahmen angezeigt. Schließlich müsse die Position des Voll-

¹⁾ Vgl. Chudoba, ZfStrVo. 20 (1972), S. 365 ff.

²⁾ Vgl. Chudoba-Müller-Dietz, ZfStrVo. 20 (1971), S. 237 ff.

³⁾ Der Bericht der sog. Schmelck-Kommission ist abgedruckt in Rev. Sc. Crim. 1972, S. 136 ff.

⁴⁾ Schmelck, Rev. Sc. Crim. 1972, S. 419.

⁵⁾ Diese Einstellung kommt auch in einem Schreiben der französischen Berufsorganisation des Vollzugspersonals an den Justizminister anläßlich der Vorfälle von Toul zum Ausdruck; s. Rev. Sc. Crim. 1972, S. 208 f.

⁶⁾ Schmelck, a. a. O., S. 420.

zugsrichters gestärkt, sein Aufgabenbereich und sein Verhältnis zur Vollzugsverwaltung exakt definiert werden.

Im Vollzug selbst ist inzwischen offensichtlich wieder Ruhe eingekehrt. Ob dies von Dauer sein wird, bleibt abzuwarten. Entscheidend hierfür wird sein, ob die zuständigen staatlichen Stellen bereit sind, die erforderlichen Konsequenzen aus diesen Vorfällen zu ziehen und eine echte Reform des Strafvollzugs in Angriff nehmen. Als eine erste Reaktion auf den Untersuchungsbericht hat die französische Regierung durch Dekret vom 12. September 1972⁷⁾ eine Reihe der den Strafvollzug betreffenden, durch Dekret vom 23. Februar 1959⁸⁾ in den „Code de Procédure Pénale“ eingefügten Bestimmungen geändert.

II. Die Änderungen

Der Gesetzgeber beabsichtigt⁹⁾, mit diesem Dekret die Zusammenarbeit zwischen dem Strafvollzugsrichter, den Anstaltsleitern, den verschiedenen Kategorien des Gefängnispersonals und sonstiger im Vollzug Tätiger zu intensivieren. Dem entspricht die differenzierte und nicht so sehr nach hierarchischen Gesichtspunkten, sondern mehr an der Funktion orientierte Aufzählung des Anstaltspersonals in Art. D 196. Dem Anstaltsleiter wird die Befugnis eingeräumt, zur Koordination sogenannte „réunions de synthèse“ einzuberufen (Art. D 69 – 1 Abs. 3). Im Zusammenhang mit dem Bemühen um eine „konzertierte Aktion“ im Vollzug steht auch die Einrichtung einer Vollzugskommission bei jeder Anstalt (Art. D 83 – 1 und Art. D 96), die den ihr vorsitzenden und aus der Reform mit stärkeren Machtbefugnissen hervorgehenden Vollzugsrichter bei seinen Entscheidungen beraten soll¹⁰⁾.

Die Mehrzahl der Änderungen betrifft freilich die Rechtsstellung des Gefangenen unmittelbar. Mit ihnen soll das eine oder andere Experiment legalisiert und neuen Initiativen der Weg geebnet werden, deren erklärtes Ziel es ist, zu einer Humanisierung des Vollzugs sowie zu einer stärkeren Berücksichtigung der Individualität des Gefangenen und damit einer Erleichterung der Resozialisierung beizutragen. Art. D 69 – 1 Abs. 1 bestimmt, daß die Gefangenen auf die einzelnen Anstalten nach differenzierten Gesichtspunkten zu verteilen sind. An der Erarbeitung ihres individuellen Vollzugsplanes sollen sie möglichst mitwirken (Art. D 69 – 1 Abs. 2).

Die Arbeit des Gefangenen wird nicht mehr als Teil der Strafe angesehen und jedenfalls terminologisch des Zwanghaften entkleidet (Art. D 101, 103, 107). Im Rahmen des Möglichen ist bei der Arbeitsbeschaffung auch den Wünschen des Gefangenen Rechnung zu tragen (Art. D 101). Die außerhalb der Anstalt übliche Arbeitszeit

dient als Orientierungspunkt für die entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Hausordnungen und darf jedenfalls unter keinen Umständen überschritten werden (Art. D 108). Auch bezüglich der Entlohnung sollen die Verhältnisse der freien Arbeit angenähert werden (Art. D 102¹¹⁾).

Zur Förderung des Außenkontaktes kann gemäß Art. D 144 Nr. 9 nunmehr nach der Hälfte der Strafzeit und bei einem Strafrest von nicht mehr als drei Jahren über die bisherigen Möglichkeiten hinaus Ausgang bis zu drei Tagen zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen und zur Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft gewährt werden. Damit einher gehen die Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten und Lockerungen in dem zuvor allerdings akribisch reglementierten Schriftverkehr. Zeitungslektüre wird ohne Einschränkung erlaubt (Art. D 431). Von schweren Erkrankungen und Todesfällen innerhalb der Familie ist der Gefangene unverzüglich zu informieren (Art. D 424 – 1).

Dem Gefangenen wird ein freilich nicht näher präzisierter Bereich „überwachter Eigeninitiative“ eingeräumt (Art. D 244). Das bisherige Sprechverbot entfällt (vgl. Art. D 245 Abs. 1 a. F.). Der Katalog zulässiger Disziplinarmaßnahmen ist geschrumpft. Von deren Verhängung sind Vollzugsrichter und Mittelbehörde und bei über zweiwöchigem Arrest die Vollzugskommission unverzüglich zu benachrichtigen (Art. D 249 Abs. 4 und 5). Arrest darf im übrigen nur noch für höchstens 45 statt 90 Tage ausgesprochen werden (Art. D 167). Ein Teil der damit verbundenen Einschränkungen – jene im Bereich von Ernährung und Lektüre – wird abgebaut (Art. D 169). Kollektive Strafmaßnahmen werden ausdrücklich verboten (Art. D 250 Abs. 4).

Die Zurückstufung innerhalb des Stufenstrafvollzugs bleibt dem Vollzugsrichter auf Vorschlag der Vollzugskommission vorbehalten (Art. D 250 – 1). Die Ernährung soll nach Art. D 354 in stärkerem Umfang den individuellen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Verpflichtung zur Körperertüchtigung wird in eine entsprechende Berechtigung umgewandelt (Art. D 363). Auch steht zu erwarten, daß die Krankenbehandlung jedenfalls bezüglich Brillen und Zahnprothesen künftig etwas großzügiger gehandhabt wird (Art. D 391 Abs. 2). Art. D 380 Abs. 2 statuiert schließlich ausdrücklich, daß die Gefangenen keinen wissenschaftlichen Experimenten unterworfen werden dürfen, die ihre Integrität tangieren könnten.

Für den Jugendstrafvollzug (Art. D 515 – 519) wird die räumliche Trennung vom Erwachsenenstrafvollzug nunmehr zwingend vorgeschrieben¹²⁾. Auch wird das Schwergewicht nicht mehr in erster Linie auf der Verhinderung des jugendlichen „Müßigganges“, sondern bei einer individuellen Behandlung gesehen (Art. D 515).

⁷⁾ Décret No. 72–852, J. O. 1972, S. 9996–10005.

⁸⁾ Décret No. 59–322, J. O. 1959, S. 2328–2375.

⁹⁾ Dies läßt sich jedenfalls der dem Dekret vorangestellten amtlichen Begründung entnehmen; s. J. O. 1972, S. 9996.

¹⁰⁾ Zu der zentralen Rolle des Strafvollzugsrichters vgl. Bartscherer, Vorteile und Nachteile des französischen Systems der Strafaussetzung zur Bewährung, Diss. Saarbrücken, 1972, S. 122 ff., und der von Sacotte zusammengestellte französische Landesbericht in: Les techniques de l'individualisation judiciaire, VIII Congrès International de Défense Sociale, 1971, S. 51, 64.

¹¹⁾ Vgl. zum bisherigen Entlohnungssystem Chudoba-Müller-Dietz, a. a. O., S. 240.

¹²⁾ Auch Untersuchungshäftlinge dürfen gegen ihren Willen nicht mehr gemeinsam mit Gefangenen untergebracht werden (Art. D 59 Abs. 2).

Breiten Raum im Dekret nimmt schließlich das Aufarbeiten jener Neuerungen ein, die das Gesetz vom 17. Juli 1970 dem Vollzug brachte¹³⁾. Hier geht es vor allem um die „détention provisoire“, die im Gegensatz zur „relégation“ behandlungsorientierte „tutelle pénale“, das „régime de semi-liberté“ und das Führen der „acte d'écrou“.

III. Stellungnahme

Manches aus dem Katalog der von Schmelck erhobenen Forderungen könnte man zumindest der Form nach nun abhaken. Diese Tupfer reichen aber nicht aus, das desolate Bild des französischen Strafvollzugs aufzuhellen¹⁴⁾. Dafür ist der Rückstand, den es aufzuholen gilt, einfach zu groß. Man wagt die Ergebnisse daher auch kaum mit der Elle international anerkannter kriminologischer Forderungen zu messen.

Unter dem Eindruck der ständigen Unruhen hat man vielmehr ein paar hastige Korrekturen vorgenommen, die nur selten über den Bereich der bloßen Kosmetik hinausreichen. Oder was ist es anderes, wenn das Dekret die Entfernung des Gitterwerks in den Besuchsräumen zwar nachträglich sanktioniert, die Trennwände aber bleiben (Art. D 405)? Die Stärkung der Stellung des Vollzugsrichters mag auch in Verbindung mit dessen jährlicher Berichtspflicht (Art. D 176 Abs. 5) zur Transparenz des Anstaltslebens beitragen und manchen Mißbrauch im Keim ersticken.

Andererseits bleibt es dabei, daß der Gefangene gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Grunde kein Rechtsmittel hat.

¹³⁾ Einzelheiten zu diesem Gesetz und seinen Implikationen für den Bereich des Strafvollzugs bei Nicot, Rev. Sc. Crim. 1971, 621 ff.; s. a. den Landesbericht von Sacotte, a. a. O., S. 63.

¹⁴⁾ Nicht ganz von ungefähr hat der Verteidiger des unterdessen hingerichteten Mörders Buffet in einem an den französischen Staatspräsidenten gerichteten Brief die These vertreten, nur das unmenschliche französische Strafvollzugssystem habe seinen Mandanten zum hoffnungslosen Zyniker und Menschenverächter gemacht, vgl. Südd. Zeitung vom 17. 11. 1972, S. 3.

Ihm wird es nur ein schwacher Trost sein, daß ihm vor deren Verhängung jetzt insofern mehr rechtliches Gehör gewährt wird, als er von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muß (Art. D 249 Abs. 2). Symptomatisch für die Lage des Strafvollzugs in Frankreich ist es auch, daß z. B. kollektive Strafmaßnahmen und medizinische Experimente an Gefangenen ausdrücklich verboten werden müssen.

Auf die auch von Schmelck angeprangerte Hypertrophie des Sicherheitsdenkens werden die kleinen Korrekturen und vorsichtigen Akzentverlagerungen nur wenig Einfluß haben, wenn nicht zugleich eine Neuorientierung des Vollzugspersonals erfolgt. Trotz aller Absichtserklärung wurde an den hierarchischen Strukturen ernsthaft nicht gerüttelt; insbesondere hat die Machtstellung des Anstaltsleiters fast keine Einbuße erlitten. Bezeichnenderweise liegt es daher auch bei ihm, ob er jene „réunions de synthèse“ einberuft, ganz abgesehen davon, daß diese Ansätze zu einem Demokratisierungsprozeß ohne die entsprechende Verbesserung der Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals, über die sich das Dekret ausschweigt, wahrscheinlich leerlaufen werden¹⁵⁾.

Zugegeben: Vieles von dem zuletzt Gesagten gilt in ähnlicher Weise für den deutschen Strafvollzug, und in den Fragen der Arbeit des Gefangenen könnte die vergleichende Betrachtung mit dem Dekret und der Praxis des französischen Vollzugs in manchem für die gegenwärtigen Reformbestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland gar von Nutzen sein. Trotzdem sei die Feststellung erlaubt, daß auch unter Berücksichtigung dieses Dekrets im französischen Strafvollzug immer noch viele Probleme der Lösung harren¹⁶⁾.

¹⁵⁾ Zu der Bedeutung der Ausbildung auch Amor, Rev. Sc. Crim. 1972, S. 648, 650.

¹⁶⁾ In der nächsten Legislaturperiode soll ein Gesetzentwurf zur Reform des Strafvollzugs beraten werden; vgl. Le Monde vom 21. 9. 1972, S. 21.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Ein Beispiel der Resozialisierungshilfe

Die „Zuflucht Frankfurt, Gemeinnützige Bürgerhilfe e. V.“, teilt uns folgenden Fall mit, der uns beispielhaft und darum berichtenswert erscheint:

„Ein junger Mann hatte – gemeinsam mit anderen – in einem Streit einen anderen Mann, Familienvater mit fünf unmündigen Kindern, erschlagen. Er wurde unter Anrechnung mildernder Umstände zu fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt. Bei seiner Entlassung dürfte er 24 Jahre alt sein.

Die Landesversicherungsanstalt stellte ihm die Kosten für die laufend zu zahlenden Rentenbeträge und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen in Rechnung. Eine Hochrechnung auf den Entlassungstag ergab eine bis dahin entstehende Schuldschuldsumme von fast 50 000 DM; jedoch laufen ja auch

dann noch die Versicherungszahlungen weiter und werden die Schuldschuldsumme vermutlich auf über 150 000 DM erhöhen.

Unter einer derartigen Belastung etwa Resozialisierungsmaßnahmen vorzubereiten, schien uns wenig sinnvoll zu sein. Wir setzten uns daher mit dem Präsidenten dieser Versicherungsanstalt in Verbindung und erzielten ein beträchtliches Entgegenkommen. Die Gesamtschuld wurde auf 20 000 DM angesetzt, so daß der junge Mann zwar noch einige Zeit nach der Entlassung Mühe haben wird, die Raten, die noch zu vereinbaren sind, aufzubringen, am Ende aber doch den Zeitpunkt errechnen kann, zu dem er die finanzielle Verpflichtung abgewickelt haben wird.“

Heilerzieherische Behandlung für jugendliche Delinquenten

Methoden der Einzel- und Gruppentherapie sowie autogenes Training

In der jugendgerichtlichen Praxis wird nur äußerst selten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einem Delinquenten nach § 10 II JGG aufzuerlegen, „sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen zu unterziehen“. Das liegt daran, daß ungenügend geklärt ist, welche Behandlungsformen „heilerzieherisch“ im Sinne des Gesetzes sind; zum anderen daran, daß bisher nur sehr wenige „Sachverständige“ zur Durchführung einer solchen Behandlung zur Verfügung stehen.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind am 14./15. Juli 1972 von einem Expertenkreis aus Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. und der Deutschen Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychiatrie e. V. ausgearbeitet und beschlossen worden. Sie sollen dazu dienen, der vom Gesetzgeber vorgesehenen speziellen Erziehungsmaßregel nach § 10 II JGG im Rahmen des Möglichen zu größerer praktischer Bedeutung zu verhelfen.

Namentlich vor Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen ist u. a. zu prüfen, ob statt dessen eine Weisung nach § 10 II ausreicht (§ 17 II JGG). Auch ein „Schuldspruch“ nach § 27 JGG legt die Frage einer Kombination mit einer Weisung nach § 10 II nahe. In diesen Bereichen kann die Weisung nach § 10 II zu einem differenzierteren und insgesamt selteneren Rückgriff auf freiheitsentziehende Maßnahmen beitragen.

„Heilerzieherische Behandlung“

Der Begriff ist nicht beschränkt auf

- Heilpädagogik im engeren Sinne, wie z. B. Behandlung von Schreib-Lese-Schwächen; ihm unterfallen vielmehr auch

- stützend-führende Behandlungsformen, wie z. B. Gesprächstherapie,
- symptomorientierte Behandlungsformen, wie z. B. Verhaltenstherapie,
- aufdeckende Behandlungsformen, wie z. B. analytische Psychotherapie.

Diese Methoden können in Einzel- und Gruppentherapie angewandt werden und schließen einander nicht aus. Sie ergänzen sich gegenseitig und werden nötigenfalls ergänzt durch übende Verfahren (z. B. autogenes Training) sowie durch sozialpädagogische, sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Maßnahmen.

Delinquenten mit erheblicher Minderbegabung eignen sich für die Weisung zwar seltener, sind von ihr aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Unter den „Verwahrlosten“ kommt § 10 II insbesondere bei neurotischer Struktur in Betracht.

Behandlung durch einen Sachverständigen

Die Verwendung des Begriffs „Sachverständiger“ in § 10 II ist deshalb mißverständlich, weil dieser Begriff im allgemeinen dem Gutachter im Verfahren vorbehalten ist. Entsprechend der Breite der Behandlungsformen kommen für die Durchführung der Weisung verschiedene Fachkräfte in Betracht: Psychotherapeuten, (Jugend-)Psychiater, Diplom-Psychologen, Psychagogen, ebenso aber Heil-, Sozial- und Sonderpädagogen.

Bei den vielfach im Vordergrund stehenden Identifikations- und Kontaktproblemen der Delinquenten ist oft eine adäquate Behandlung nicht durch psychotherapeutische Behandlung im engeren Sinne zu erreichen, sondern wirkungsvoller durch eine intensive Betreuung durch einen Kotherapeuten oder Mentor

unter der Supervision eines „Therapeuten“. Diese Mentorenbetreuung bedeutet eine intensivere Führung, als sie einem Bewährungshelfer möglich ist, und setzt weitgehende psychologische Kenntnisse voraus.

Möglichkeiten, mehr Therapeuten zu gewinnen

Um alle bereitwilligen und dazu fähigen Kräfte zu erfassen, ist es notwendig, daß für jeden Landgerichtsbezirk eine entsprechende Bestandsaufnahme an solchen Kräften durch das Landgericht bzw. die Jugendgerichtshilfen erstellt und laufend fortgeführt wird. Die Zahl der erreichbaren, zur Übernahme einer heilerzieherischen Behandlung zur Verfügung stehenden Kräfte reicht in der Regel zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht aus. Deshalb sollten – auch unter den Mitarbeitern freier Verbände – Personen ausfindig gemacht und aktiviert werden, die als Kotherapeuten oder Mentoren (u. U. nebenberuflich) eingesetzt werden können: Lehrer, vornehmlich Sonderpädagogen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen sowie geeignete Laienkräfte. Je weniger therapeutische Vorbildung und Erfahrung diese Kotherapeuten und Mentoren mitbringen, desto intensiver muß die Supervision (s. oben III. 3) sein.

Kosten der Behandlung

Wichtigste Rechtsquellen für eine Verpflichtung dritter Stellen, die Kosten für die Durchführung einer Weisung nach § 10 II zu übernehmen, sind das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, das Jugendwohlfahrtsgesetz (§ 81 i. V. m. Hilfen zur Erziehung nach § 6, erzieherischen Maßnahmen für gefährdete Minderjährige nach § 5 JWG) und das Bundessozialhilfegesetz (subsidiäre Krankenhilfe nach § 37, Eingliederungshilfe nach § 39 sowie Eingliederungshilfe-VO, Gefährdetenhilfe nach § 72 BSHG).

Die Breite des Anwendungsbereichs von § 10 II JGG läßt es nicht zu, die heilerzieherische Behandlung nur unter einen Krankheitsbegriff oder nur unter einen Erziehungsbegriff zu fassen. Entsprechende Zuständigkeitsüberschneidungen sind deshalb unvermeidlich. Durch Kooperation der in Betracht kommenden Kostenträger läßt sich aber sicherstellen, daß keine Lücken in der Kostenträgerschaft entstehen (z. B. bei Notwendigkeit kombinierter Behandlungsmethoden). Eine Heranziehung des Delinquenten oder seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten zu einer Beteiligung an den Kosten der Behandlung kann nachteilig wirken, insbesondere dort, wo die Behandlung auf innerfamiliäre Spannungen Einfluß nehmen muß.

Empfehlungen für das Jugendgerichtsverfahren

Für die am Jugendgerichtsverfahren Beteiligten, namentlich den Jugendgerichtshelfer und den Jugendrichter, werden folgende Merkmale als Hinweise dafür genannt, daß die Voraussetzungen des § 10 II JGG geprüft werden sollten:

- im familiären Bereich
 1. fehlende Familienbeziehung oder Unvollständigkeit der Familie;

2. erzieherische Diskontinuität;
 3. chronische Spannungen in der Familie;
- im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und des Verhaltens
 1. auffallende Ängstlichkeit in der Kindheit;
 2. Störungen der sprachlichen und motorischen Entwicklung;
 3. auffälliges Einzelgängertum;
 4. isolierte Ausfälle im Lesen und Schreiben;
 5. gesteigertes aggressives Verhalten aus inadäquatem Anlaß;
 6. dissoziale Entwicklung bei äußerlich intaktem Milieu;
 7. auffallende Symptome wie z. B. Stottern, Einrissen, Einkoten, Ticks;
 - im Bereich körperlicher Befunde
 1. chronische Erkrankungen;
 2. Sinnesdefekte;
 3. grobe körperliche Auffälligkeiten;
 - in der Art der Delikte
 1. Diskrepanz zwischen Tat und bisheriger Persönlichkeitsentwicklung;
 2. sexuelle Delinquenz;
 3. scheinbar sinnlose Bereicherungsdelikte (z. B. auch „symbolische“ Diebstahlhandlungen);
 4. Brandstiftung.

Bevor eine Weisung nach § 10 II erteilt wird, sollte in aller Regel ein Gutachter gehört werden. Die Aufgabe des Gutachters ist es, die aufgrund des Hinweisverzeichnisses (s. oben) gegebene Vermutung des Gerichts auf Indikationen zur heilerzieherischen Behandlung zu prüfen:

- durch Beurteilung der tatsächlichen psychischen und sozialen Situation des Delinquenten;
- durch Beurteilung der Motivation bzw. Motivierbarkeit des Delinquenten und seiner Eltern;
- durch Beurteilung der voraussichtlichen Erfolgsaussichten und der möglichen Dauer (s. u. unter 4) einer Therapie.

Die Frage, wer die Behandlung übernehmen kann (dies kann, muß aber nicht der soeben genannte Gutachter sein), sollte in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe so frühzeitig wie möglich geklärt werden. Wer die Kosten der Behandlung tragen wird, sollte jedenfalls vor Beginn der Behandlung geklärt sein.

Jede „heilerzieherische Behandlung“ im hier erläuterten Sinne ist – auch noch nach ihrer Einleitung – ihrer Natur nach eine vorläufige Maßnahme, die sich nachträglich als unzweckmäßig herausstellen kann. Der Möglichkeit, eine Weisung nachträglich zu ändern oder von ihr zu befreien (§ 11 I JGG), kommt im Rahmen des § 10 II JGG daher besondere Bedeutung zu. Jeder Therapeut, der zur Übernahme der Behandlung bereit ist, muß die Möglichkeit haben, sich nach Ablauf einer Probezeit über die endgültige Durchführung der Therapie zu entscheiden.

Fachdiskussionen 1975 in Toronto

Fünfter Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger

Das Sekretariat der Vereinten Nationen hat gebeten, die folgende Informationsnote vom 5. Juni 1972 – A/CONF. 56/INF. 1 – zu verbreiten.

Vorgeschichte

Eine EntschlieÙung der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 1. Dezember 1950 bestimmt, daß alle fünf Jahre ein internationaler Kongreß über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger stattfinden soll. Der erste Kongreß wurde 1955 im Palast der Nationen in Genf abgehalten; der zweite Kongreß mit der Regierung des Vereinten Königreichs als Gastgeber 1960 im Church House und Carlton House in London; der dritte Kongreß, bei dem die schwedische Regierung der Gastgeber war, 1965 in Folkets Hus in Stockholm; der vierte Kongreß mit der Regierung von Japan als Gastgeber 1970 in der International Conference Hall in Kyoto.

Mit der vorliegenden Informationsnote wird sehr frühzeitig über den nächsten Kongreß unterrichtet. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei den vergangenen Kongressen sowie als Antwort auf eine Reihe von Anfragen. Die Information soll es auch erlauben, schon jetzt Charterflüge und Gruppenreisen zu planen. Gegenwärtig ist manches noch nicht entschieden. Viele Vorbereitungen sind noch unvollständig. Trotzdem wird mit diesem Bericht über die bisherigen Vorbereitungen und den Stand der Planungen die Hoffnung verbunden, daß er Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen Interessenten nützlich ist.

Der fünfte Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger soll vom 1. bis 15. September 1975 im Hotel „The Four Seasons“ in Toronto, Kanada, stattfinden. Die Regierung von Kanada wird Gastgeber sein. Sie hat eine kleine Arbeitsgruppe, die den Kern des künftigen Organisationsausschusses bildet, eingerichtet. Der verantwortliche Minister, der Solicitor General von Kanada, hat einen internationalen beratenden Ausschuß einberufen.

Nach der bisherigen Übung ist die Teilnahme an den Kongressen in einer der folgenden Kategorien möglich:

- a) Offiziell von ihren Regierungen benannte Teilnehmer, die Sachverständige auf dem Gebiet der sozialen Verteidigung sind oder sich direkt mit Maßnahmen und Programmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Verwahrlosung befassen (z. B. Planer auf sozialem Gebiet, Sachverständige für Erziehungs-, Fürsorge-, Jugend- und Berufsfragen, sowie Personen, die an Entscheidungen in diesen Bereichen mitwirken) und hinsichtlich der Tagungsthemen über Spezialkenntnisse und besondere Erfahrungen verfügen;
- b) Vertreter von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die gegenüber dem

Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen den Konsultativstatus besitzen, sofern sie mit Fragen der sozialen Verteidigung befaßt oder an ihnen interessiert sind;

- c) Einzelteilnehmer, die ein direktes Interesse an Fragen der sozialen Verteidigung haben (z. B. Universitätslehrer, Mitglieder von kriminologischen oder sozialen Forschungsinstituten und von nichtstaatlichen Organisationen innerhalb eines Landes, die mit Fragen der sozialen Verteidigung befaßt sind; Bedienstete von Erziehungs- und Jugendstrafanstalten; Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte; Sozialfürsorger, Jugendfürsorger, Erzieher, Polizeibeamte.

Diese Kategorien gelten auch für die Teilnahme am Kongreß im Jahre 1975. Allerdings bleibt es vorbehalten, die Kategorien einzuschränken, falls das Interesse an der Teilnahme die dem Kongreß zur Verfügung stehenden Möglichkeiten übersteigt.

Die Notwendigkeit, für eine ausreichende Repräsentation und Teilnahme der zahlreicher gewordenen offiziellen Delegationen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu sorgen, die zeitliche Begrenzung sowie die Beschränkung durch die notwendigen Übersetzungsunterlagen lassen es als schwierig erscheinen, Möglichkeiten für eine Teilnahme von mehr als 2000 Personen am Kongreß zu schaffen. Das wären doppelt so viele Teilnehmer als bei dem Kongreß in Kyoto. Sie stellen offensichtlich die obere Grenze für einen sinnvollen Fachkongreß im herkömmlichen Sinne dar. Im übrigen wäre dies auch die Höchstzahl, wenn der Kongreß im Hauptsitz der Vereinten Nationen selbst abgehalten würde – eine Begrenzung, die auch bei andernorts abgehaltenen Kongressen gelten sollte.

Eine Entscheidung, den Kongreß in seiner Teilnehmerzahl zu beschränken, ist noch nicht getroffen worden. Von einer etwaigen Beschränkung der Teilnehmerzahl würden jedoch hauptsächlich diejenigen betroffen werden, die an dem Kongreß als einzelne teilnehmen würden. Bei den offiziellen Regierungsdelegationen oder den Vertretungen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen wird es keine Begrenzungen geben.

Die Teilnahmekosten, d. h. die Reise- und Aufenthaltskosten, sind von den teilnehmenden Regierungen für ihre Delegationen, von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Vertreter, und von den Einzelteilnehmern selbst zu tragen.

Auch dies stimmt mit der früher bei diesen Kongressen geübten Praxis überein. Diese frühzeitige Mitteilung könnte für die Regierungen und Organisationen nützlich sein, um in den Haushaltsplänen die Mittel für Reise- und Aufenthaltskosten vorzusehen, die erforderlich sind, um eine ausreichende Vertretung bei dem Kongreß sicherzustellen. Die Größen der Delegationen sind unterschiedlich, jedoch sind Delegationen mit zehn bis dreißig Mitgliedern bisher nicht ungewöhnlich gewesen, um die volle Repräsentation aller Interessen an den Themen der Kriminalität zu gewährleisten.

Programm

Es ist noch zu früh, um das Programm in allen Einzelheiten festzulegen. Bei der Vorbereitung des Kongresses wird sich das Sekretariat von den vom Wirtschafts- und Sozialrat genehmigten Empfehlungen des Ausschusses für die Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen leiten lassen. Über das Thema des Kongresses ist noch nicht entschieden worden. Es sind jedoch sechs Sektionen und die Möglichkeiten zu kleinen Gruppenversammlungen vorgesehen. Zum Kongreßprogramm gehören auch Besuche in kanadischen Einrichtungen der Verbrechensverhütung sowie in Erziehungsanstalten, ferner Filmvorführungen und eine Ausstellung. Ausflüge und Besuche interessanter Stätten werden von der gastgebenden Regierung im Anschluß an den Kongreß veranstaltet.

Die Amtssprachen des Kongresses werden Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sein. Weitere Informationen über die bei der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Dienste werden rechtzeitig mitgeteilt.

Das Sekretariat der Vereinten Nationen wird zu jedem der auf der Tagesordnung des Kongresses stehenden Hauptthemen Arbeitsunterlagen vorbereiten. Diese Papiere dienen zur Vorbereitung der Diskussion. Sie geben die wesentlichen Punkte des Pro-

blems wieder, erwähnen die Bedenken verschiedener Länder und kennzeichnen die betreffende Hauptfrage. Die Sonderorgane und die in beratender Funktion beim Wirtschafts- und Sozialrat tätigen nichtstaatlichen Organisationen erstellen möglicherweise nach Aufforderung durch das Sekretariat eine grundlegende Dokumentation zu bestimmten, mit den zu erörternden Themen zusammenhängenden Fragen. Nationale Stellungnahmen der Mitgliedstaaten werden ebenfalls vor dem Kongreß erbeten werden. Die Arbeitsunterlagen werden den Teilnehmern mindestens sechs Wochen vorher per Post zugeschickt. Während des Kongresses werden keine Arbeitsunterlagen verteilt.

Anmeldung

Die Anmeldung kann ab September 1974 vorgenommen werden. Genaue Einzelheiten über das Anmeldeverfahren werden in späteren Informationsrundschriften mitgeteilt. Bis dahin sind Anfragen bezüglich des Kongresses, der Themen und der Organisation der Veranstaltung an folgende Anschrift zu richten:

Chief of the Social Defence Programmes
Social Development Division
United Nations
New York, N.Y. 10017

NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Peter Aebersold: Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 100). Verlag Helbing u. Lichtenhahn. Basel u. Stuttgart 1972. VIII, 171 S. Fr. 25,-.

Michel Anders: Verurteilt. Strafvollzug in der Bundesrepublik (pocket 39). Verlag Kiepenheuer u. Witsch. Köln 1972. 167 S. DM 12,-.

Anklage erhoben. Gedichte und Grafiken von Strafgefangenen. Hrsg. von Birgitta Wolf. Burckhardt Verlag GmbH. Gelnhausen u. Berlin 1972. 144 S. DM 10,-.

Manfred Bacher: Jugendstrafe von unbestimmter Dauer. Ein authentischer Bericht. Rosenheimer Verlagshaus. Rosenheim 1971. 132 S. DM 12,80.

Paul Bockelmann: Bemerkungen zur Reform des Strafvollzugs, zugleich ein Bericht über den Besuch einiger westeuropäischer Vollzugsanstalten (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte. Jahrgang 1972, Heft 2). Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1972. 58 S.

Wilhelm Dodenhoff: Verhalten der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe. Carl Heymanns Verlag KG. Köln/Berlin/Bonn/München 1971. 31 S. DM 10,-.

Wilfried Engeler: Strafvollzug in den USA. Das pennsylvanische System. Neue Konzepte des Bureau of Prisons (St. Galler Schriften zur Strafreform, Bd. 2). Flamberg Verlag. Zürich 1972. 75 S. DM 9,80.

Ludwig Ernst: Der Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 6). J. Schweitzer Verlag. Berlin 1972. XXVI, 198 S. DM 42,-.

Gitter: Die Aufzeichnungen des Hermann Gail. Verlag S. Fischer. Frankfurt a. Main 1971. 231 S. DM 18,-.

Erving Goffman: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1972. 367 S. DM 20,-.

- Ulrich Gummel: Jungtäterverwahrung. Die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel gegen gefährdete Jungtäter (§ 65 Abs. 2 StGB in der ab 1. 10. 1973 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts – 2. StRG v. 4. 7. 1969). Eine Untersuchung an Hand von Verurteilungsfällen des Landgerichtsbezirks Nürnberg-Fürth (Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 55). Kriminalistik Verlag. Hamburg 1972. 168 S. DM 16,-.
- Steffen Harbordt: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 1). 2., mit einem Nachwort versehene Auflage. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1972. VIII, 120 S. DM 29,60.
- Jürgen Hohmeier: Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 12). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973. 240 S. DM 27,-.
- Wolfram Janzen: Hinter Gittern. Analysen und Materialien zum Thema Strafe und Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland, mit zwei Unterrichtsmodellvorschlägen für den Religionsunterricht. J. F. Steinkopf Verlag. Stuttgart 1972. 142 S. DM 12,-.
- Günther Kaiser: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen (Sozialwissenschaften und Recht, Bd. 2). Athenäum Verlag. Frankfurt a. M. 1972. XII, 128 S. DM 18,-.
- Walter Kempowski: Im Block (Fischer Taschenbuch 1320). Taschenbuchverlag S. Fischer. Frankfurt a. M. 1972 (1969). 256 S. DM 4,80.
- Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege. Bericht über die Verhandlungen des 15. Deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg vom 22. bis 24. September 1971. Hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Neue Folge, Heft 8). Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen e.V. Hamburg 1972. 180 S.
- Heinz Müller-Dietz: Wege zur Strafvollzugsreform. Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1972. 170 S. DM 36,-.
- Heinz Müller-Dietz: Strafzwecke und Vollzugsziel. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzugsrecht (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 415/416). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1973. 63 S. DM 7,40.
- Eduard Naegeli: Die Gesellschaft und die Kriminellen. Strafrechtsreform als Gesellschaftsreform (St. Galler Schriften zur Strafreform, Bd. 1). Flamberg Verlag. Zürich 1972. 123 S. DM 9,80.
- Leonie Ossowski: Zur Bewährung ausgesetzt. Bericht über Versuche kollektiver Bewährungshilfen in Zusammenarbeit mit Gunther Solowjew (Serie Piper 37). R. Piper u. Co. Verlag. München 1972. 139 S. DM 8,-.
- Stephan Paetow: Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 11). Ferdinand Enke Verlag. Stuttgart 1972. XII, 204 S. DM 39,80.
- Luise Rinser: Gefängnistagebuch (Fischer Taschenbuch 1327). Taschenbuchverlag S. Fischer. Frankfurt a. M. 1973 (München 1946). 121 S. DM 2,80.
- Armin Schoreit: Entschädigung der Verbrechenopfer als öffentliche Aufgabe. J. Schweitzer Verlag. Berlin 1973. 112 S. DM 24,-.
- Ernst S. Steffen: Rattenjagd. Aufzeichnungen aus dem Zuchthaus (Sammlung Luchterhand 33). Verlag Hermann Luchterhand. Neuwied u. Berlin 1971. 187 S. DM 7,80.
- Rudolf Tuor: Die Berücksichtigung der einheitlichen Mindestgrundsätze über die Behandlung der Gefangenen in der Schweiz. Dargestellt am Strafvollzug des Kantons Luzern (Europäische Hochschulschriften. Reihe II Rechtswissenschaft, Bd. 42). Verlag Herbert Lang u. Cie. Bern und Frankfurt a. M. 1972. 292 S. Fr. 44,-.
- Reinhard Wetter u. Franz Bökelmann: Knast-Report. Mit Beiträgen von Holger Trützsch und Günter Maschke. makol Verlag. Frankfurt a. M. 1972. 287 S. DM 19,80.
- Zum Thema Reformen im Strafrecht und Strafvollzug. Von Otmar Häberle, Hans Weisgerber, Karl Peters u. a. Verlag Katholisches Bibelwerk. Stuttgart 1971. 179 S. DM 12,-.



... für Sie gelesen

Bankraub in der Bundesrepublik Deutschland

Bankraub in der Bundesrepublik Deutschland. In zwei Bänden. Von Gerhard Gleißner, Wolfram Lorenz, Volker May, Dieter Schubert. Bd. I: Dieter Schubert, Phänomenologie des Bankraubes. Volker May, Phänomenologie des Bankraubes. X, 201 Seiten. DM 37,80. Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Nr. 7. Bd. II: Wolfram Lorenz, Strafzumessung beim Bankraub. Gerhard Gleißner, Sicherungsverwahrung im Kampf gegen die Bankraubkriminalität. XII, 206 Seiten. DM 37,80. Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Nr. 8. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1972.

Die Kriminalitätsentwicklung der letzten Zeit ist nicht zuletzt durch eine Zunahme der Gewaltkriminalität gekennzeichnet. Dabei spielen Raubüberfälle auf Banken und Sparkassen eine herausragende Rolle. Im Zuge der Strafrechtsreform stellt sich die Frage, mit welchen strafrechtlichen Mitteln dieser Kriminalitätserscheinung am wirksamsten begegnet werden kann. Heute ist man sich darüber einig, daß gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen auf dem Felde der Strafrechtspflege eine sorgfältige Analyse der sozialen Wirklichkeit vorausgehen muß. Dies gilt in besonderem Maße für die Bekämpfung des Gewohnheits- und Hangtätertums, da sich gezeigt hat, daß die Sicherungsverwahrung in ihrer überkommenen Form keineswegs das zu leisten vermag, was man sich von ihr versprochen hat.

Deshalb gab das Bundesjustizministerium im Herbst 1967 dem Freiburger Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde die Anregung, die Bankraubkriminalität im Bundesgebiet zum Gegenstand einer umfassenden kriminologischen und kriminalpolitischen Untersuchung zu machen. Der Ertrag dieser ebenso gründlichen wie breitangelegten mehrjährigen Studien liegt nunmehr in zwei Bänden vor. Schon jetzt darf gesagt werden, daß sie sowohl hinsichtlich des Umfangs des herangezogenen Materials als auch hinsichtlich der Sorgfalt und Zuverlässigkeit der Auswertung, was die Bankraubkriminalität anlangt, im deutschen Bereich keine Parallele haben.

Das unter der Leitung von Prof. Dr. Württenberger und Priv.-Doz. Dr. Herren stehende Team bezog in die Untersuchung die in den Jahren 1964 bis 1966 rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren wegen Bankraubes ein. Dadurch wurden 360 Täter erfaßt, die insgesamt 297 einschlägige Straftaten begangen hatten. Grundlage der Untersuchung bildeten die Straftaten, die mittels eines eingehenden Erhebungsbogens ausgewertet wurden. Die zahlreichen Daten wurden auf Lochkarten übertragen und im Freiburger Rechenzentrum statistisch ausgezählt.

Die Untersuchung galt im wesentlichen vier Fragenkreisen: der Art und Weise der Tatbegehung (Schubert), der Täterpersönlichkeit (May), der Straf-

zumessungspraxis beim Bankraub (Lorenz) und der Praxis hinsichtlich der Anordnung der Sicherungsverwahrung (Gleißner). Vor allem das letztere Thema dürfte über den Kriminologen und Kriminalisten hinaus auch den Vollzugspraktiker interessieren, denn er hat es ja bekanntlich in seiner täglichen Arbeit immer wieder mit Gefangenen zu tun, die sich zum Hang- oder Gewohnheitstäter zu entwickeln drohen oder dieses Stadium gar schon erreicht haben.

Die Vielzahl der von den Verfassern erarbeiteten Daten verbietet es freilich, darüber im einzelnen zu berichten. Wie weitgespannt die Untersuchung war, läßt sich an den Gegenständen der verschiedenen Einzelanalysen ablesen. So werden bei der Darstellung der Tatbegehung und der typischen Erscheinungsformen des Bankraubes etwa erörtert: Tatzeit, Tatort, Tatobjekt, Planung und Vorbereitung, Tatausführung, Beute, Flucht und Festnahme usw. Nachzutragen wäre hier, daß sich die Formen des Bankraubes in der jüngsten Zeit teilweise stark gewandelt haben (z. B. Geiselnahme).

Ebenso detailliert sind die Aussagen zur Täterpersönlichkeit: besondere Auffälligkeiten, soziale Herkunft, Ausbildung, Beruf, familiäre Verhältnisse, Kriminalität. Zehn Einzelfallanalysen veranschaulichen die vor allem auf das Typische gerichtete Darstellung. Die der Strafzumessung und der Sicherungsverwahrung gewidmeten Studien beschränken sich nicht nur auf kriminologisch bedeutsame Faktoren, sondern suchen diese darüber hinaus für rechtspolitische Erkenntnisse und Vorschläge fruchtbar zu machen.

Gerade die Strafzumessung, die als „wunder Punkt der Strafjustiz“ bezeichnet wird (Lorenz), gewinnt im Rahmen eines stärker täterbezogenen Strafrechts immer mehr an Bedeutung. Das wird daran deutlich, daß etwa Art und Dauer des Freiheitsentzugs in jedem Fall für Resozialisierungsbemühungen von erheblichem Gewicht sind. Die Ausführungen zur Sicherungsverwahrung bestätigen die bereits von Hellmer u. a. getroffene Feststellung, daß diese Maßregel sich als Mittel zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums nicht bewährt hat. Gleißner kommt zum Ergebnis, daß die Gerichte in etlichen Fällen von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen haben, obwohl die Voraussetzungen für die Unterbringung vorgelegen hätten.

Andererseits warnt er davor, die Bedeutung dieser Maßregel für die Bekämpfung der Bankraubkriminalität zu überschätzen. Nur „etwa ein Fünf-

zehntel (der Verurteilten) waren Anwärter auf Sicherungsverwahrung". Deshalb liegt auch die Schlußfolgerung nahe, daß weniger die Sicherungsverwahrung als andere strafrechtliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden müssen. Die nach § 65 Abs. 2 StGB n. F. vorgesehene Unterbringung von Jungtättern (bis zu 27 Jahren), die im Begriffe sind, zum Hangtäter abzugleiten, erscheint G. zufolge als (ein) geeignetes Mittel.

Die beiden Bände sind ein Musterbeispiel für wohl gelungene kriminologische Zusammenarbeit. Auch wer den kriminalpolitischen Schlußfolgerungen der Verfasser nicht überall zustimmen kann, wird aus der Lektüre reichen Gewinn ziehen. Die Fülle des vorgelegten Materials spricht für sich selbst. Reizvoll für den Praktiker wäre es, diese Daten mit dem lebendigen Anschauungsunterricht der Vollzugsarbeit zu vergleichen.

H. Müller-Dietz

Einweisungen in Heil- oder Pflegeanstalten

Peter Aebersold, Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz. Eine Untersuchung für die Jahre 1961 bis 1965 über die Gerichts- und Vollzugspraxis der Einweisungen in Heil- oder Pflegeanstalten nach Art. 14 und Art. 15 StGB (Art. 43 des revidierten Gesetzes). Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 100. Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1972. VIII, 171 S. Fr. 25,—.

Ähnlich wie das deutsche Strafrecht kennt auch das schweizerische die freiheitsentziehenden Maßregeln der Unterbringung zurechnungsunfähiger und vermindert zurechnungsfähiger Täter zum Schutz der Allgemeinheit bzw. aus Gründen der Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Dabei steht je nachdem der Gedanke der Sicherung (Verwahrung) oder der Behandlung (Versorgung) im Vordergrund. Größere Untersuchungen über die Gerichts- und Vollzugspraxis auf diesem Gebiet gibt es bisher noch nicht.

Die vorliegende Arbeit sucht die Lücke zu schließen; sie stellt, soweit ersichtlich, die erste umfassende Untersuchung der schweizerischen Maßregelpraxis im fraglichen Bereich dar. Der Verfasser hat zu diesem Zweck die einschlägigen Akten aus dem Zeitraum von 1961 bis 1965 ausgewertet; es handelt sich dabei um insgesamt 442 Fälle. Mehr als ein Schönheitsfehler ist es freilich, daß er sich auf den Personenkreis der vermindert zurechnungsfähigen Täter beschränken mußte. Da aber unzurechnungsfähige Täter in der Schweiz weder statistisch noch strafregisterlich erfaßt werden, war dieses Vorgehen bereits durch den Zugang zum Material vorgezeichnet.

Der Verfasser hat die Unterlagen (Einweisungsakten, Strafregisterauszüge, Gerichtsakten, Vollzugsakten) vor allem im Hinblick auf vier Gesichtspunkte durchforstet. Einmal ging es um die Gerichtspraxis hinsichtlich der Einweisung solcher Täter, dann um Art und Qualität der psychiatrischen Gutachten, ferner um Merkmale des untersuchten Täterkreises, schließlich um die Vollzugspraxis selbst. Das Ergebnis ist eine erhebliche Anzahl bis ins einzelne gehender Daten, die sich in erster Linie auf die Einweisungsdelikte (Art der Taten, Umstände der Tatbegehung usw.) sowie auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der eingewiesenen Täter (Lebenslauf, insbesondere soziale Herkunft, Jugend, Beruf, familiäre Verhältnisse, kriminelle Entwicklung, psychische und soziale Auffälligkeiten usw.) beziehen.

Die Gerichts- und Gutachterpraxis wird vom Verfasser recht kritisch beurteilt. In etlichen Fällen wurde nach seinen Feststellungen die Unterbringung zu Unrecht angeordnet. Die mangelnde Gefährlichkeit dieser Tätergruppe ergibt sich ihm zufolge aus der kurzen Verwahrungszeit im Vollzug. Bei einem erheblichen Teil der Gutachten fand der Verfasser Mängel vor. Der untersuchte Personenkreis selbst setzte sich in der Hauptsache aus psychisch auffälligen, sozial unreifen und haltschwachen Tätern zusammen, die meist aus ungünstigen Familienverhältnissen stammten und durch ein niedriges Intelligenz- und Ausbildungsniveau benachteiligt waren. Die Sozialgefährlichkeit schätzt der Verfasser in der Regel „nicht sehr hoch“ ein. Bemerkenswerterweise hat die Kriminalität oft erst spät begonnen.

Diese wenigen Hinweise lassen erkennen, mit welchen Schwierigkeiten der Maßregelvollzug auch in der Schweiz zu tun hat. Hinzu kommt noch das allgemeine, auch im deutschen Bereich bekannte Problem: Es fehlt derzeit an geeigneten Anstalten. Der Verfasser stellt fest, daß vermindert zurechnungsfähige Täter weder in einer Heil- oder Pflegeanstalt noch in einer Strafanstalt zweckentsprechend untergebracht und behandelt werden können. Der häufig gewählte Ausweg, die als unbequem erscheinenden Insassen möglichst bald wieder aus der Heilanstalt zu entlassen oder in Strafanstalten abzuschicken, ist alles andere als befriedigend.

Der Verfasser schlägt deshalb eine weitgehende Reform der bisherigen Regelungen und Praxis vor: Die ambulante Behandlung sollte in weiterem Umfang als bisher zugelassen, nicht behandelbare Täter sollten in Anstalten mit Fürsorgecharakter untergebracht werden; nachdrücklich tritt der Verfasser für die Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten ein.

Der Verfasser hat mit der Aufbereitung seines umfangreichen Materials eine vorzügliche Arbeit geleistet. Sie gewinnt vor allem dadurch an Anschaulichkeit, daß über zahlreiche Beispiele aus der Praxis berichtet und daß im Anhang 20 Einzelfälle dargestellt werden. Die Reformvorschläge des Verfassers überzeugen. Seine Untersuchung läßt zugleich erkennen: Trotz mancher Unterschiede im einzelnen gibt es etliche Parallelen zur deutschen Gerichts- und Vollzugspraxis. Darum sollte jeder diese Arbeit lesen, der von Berufs wegen mit psychisch und sozial auffälligen Tätern zu tun hat.

H. Müller-Dietz

Die Baader-Meinhof-Gruppe und ihre Entstehung

Aktuelle Dokumente. Die Baader-Meinhof-Gruppe. Zusammengestellt von Reinhard Rauball. 265 Seiten. Berlin, New York: Walter de Gruyter 1972. DM 14,80.

Seit kurzem bringt der Verlag Walter de Gruyter eine sehr verdienstvolle Reihe zu aktuellen Rechtsfragen heraus. Gegenstand dieser Dokumentation sind jeweils Themen von mehr als augenblicklicher Bedeutung, Themen, die über den Tag und den konkreten Anlaß hinaus eine breitere Öffentlichkeit beschäftigen. Dazu gehört auch der vorliegende Beitrag, der eine Auswahl der wichtigsten Dokumente zur Entstehung, Entwicklung und strafrechtlichen Verfolgung der sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe enthält.

Der Band ist in einem Augenblick erschienen, in dem das Scheitern jener Gruppe durch Festnahme ihrer bekanntesten Mitglieder und durch die Einleitung von Strafprozessen gegen sie besonders eindrucksvoll in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten ist. Er gibt die einschlägigen strafgesetzlichen und -verfahrensrechtlichen Vorschriften, Dokumente zur Frankfurter Kaufhausbrandstiftung, zum einschlägigen Prozeß („Brandstifterurteil“) sowie eine Vielzahl von öffentlichen Stellungnahmen und Erklärungen zur Baader-Meinhof-Gruppe selbst wieder.

Darüber hinaus enthält der Band biographische Angaben zu Mitgliedern und Helfern jener Gruppe sowie Auszüge aus Schriften, die die theoretische Grundlage für die Guerilla-Tätigkeit geliefert haben. Mir scheint, daß der Band gerade deshalb allgemeines Interesse verdient, weil er sich eben nicht auf die Darstellung oder Erörterung damit verbundener

Rechtsfragen beschränkt oder einläßt – das ist ohnehin Sache der zuständigen Gerichte –, sondern weil er den gesellschaftspolitischen Hintergrund, vor dem sich alles abspielt hat, deutlich zu machen sucht.

Wer die von Rauball zusammengestellten Unterlagen sorgfältig gelesen hat, beginnt zu begreifen, wie aus unserer Gesellschaft heraus eine solche Gruppe entstehen konnte, von welchen Motiven sie sich bei ihrer kriminellen Tätigkeit leiten ließ. Er wird auch ein Gespür dafür bekommen, welche Schwierigkeiten sich nach einer Verurteilung im Vollzug auftun werden. Denn die Frage wird sein, wie resozialisierende Behandlung von Gefangenen, die sich als politisch Verfolgte oder Opfer eines Gesellschaftssystems fühlen, aussehen könnte (oder müßte), ob sie überhaupt möglich ist. Vielleicht lassen sich aus den im Band gesammelten Dokumenten noch weitergehende Konsequenzen für die Zukunft ableiten, die etwa vorbeugende Maßnahmen betreffen.

Soviel kann man wohl schon heute sagen: Daß die Bekämpfung derartiger krimineller Aktivitäten keineswegs nur Angelegenheit der Polizei sein kann, daß sie vielmehr alle verantwortlichen Staatsbürger angeht. Wenn es richtig ist, daß sich aus der Entstehung gesellschaftlicher Randgruppen und dem Verhalten sozialer Außenseiter Hinweise auf den Zustand einer Gesellschaft entnehmen lassen, dann bildet der Fall der Baader-Meinhof-Gruppe ein eindrucksvolles Beispiel dafür. Er sollte Anlaß zur Selbstbesinnung sein. Dazu kann die Lektüre des vorliegenden Bandes beitragen.

H. Müller-Dietz

Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Handelns

Hans Haferkamp, Kriminalität ist normal. Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Handelns (Kriminalität und ihre Verwalter. Sozialarbeit, Justiz, Polizei. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle. Hrsg. von Dorothee Peters und Helge Peters. Nr. 1). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1972. X, 149 Seiten.

Mit dieser Arbeit eines Soziologen stellt sich eine neue kriminologische Schriftenreihe vor, die sich vor allem einer kriminalsoziologischen Betrachtungsweise verpflichtet weiß. Der Titel des Buches könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben: „Normal“ wird hier nicht in Gegensatz zu „krankhaft“ gestellt; vielmehr ist damit gemeint, daß Kriminalität eine normale soziale Erscheinung ist, die ohne weiteres aus den Gesamtbedingungen des gesellschaftlichen Lebens heraus erklärt werden kann. Der Verfasser knüpft mit dieser Feststellung an Untersuchungen des französischen Soziologen Durkheim (1895) an. Der von Durkheim entwickelte Ansatz wurde in der amerikanischen Kriminalsoziologie weitergeführt (z. B. Merton) und hat nunmehr auch Eingang in die deutsche Soziologie gefunden (z. B. Sack).

Danach veranlaßt erst sozialer Druck bestimmte Mitglieder der Gesellschaft, kriminell zu handeln. In dieser Situation ist dies, weil ihnen keine anderen

Möglichkeiten des Verhaltens zur Verfügung stehen, normal. Wer in den Verhältnissen und unter den Bedingungen der sozialen Unterschicht lebt, läuft demzufolge mehr als ein Angehöriger der Mittel- und Oberschicht Gefahr, als kriminell bezeichnet und abgestempelt zu werden. Diese These hat ihren Ursprung in einer Reihe von amerikanischen Untersuchungen, die auf das auffällige Phänomen stießen, daß ein hoher Prozentsatz der Vorbestraften und Inhaftierten aus Angehörigen der Unterschicht besteht. Absicht des Verfassers war es, jenen Ansatz theoretisch weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck werden eine Reihe einschlägiger Arbeiten herangezogen, welche die Entstehung von Kriminalität zu erklären versuchen.

Die Lektüre der keineswegs leicht zu lesenden Arbeit setzt Vertrautheit mit der heutigen Kriminalsoziologie voraus. Der kriminologisch geschulte Leser wird freilich fragen müssen, ob sich denn die vom Verfasser vertretene Theorie tatsächlich so sehr von bisher bekannten unterscheidet und ob der von diesem eingeschlagene Weg wirklich weiterführt.

H. Müller-Dietz

Neuere Behandlungsmethoden im Strafvollzug

Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 10. Vorträge bei der XVI. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 7. bis 10. Oktober 1971 in Wien. Hrsg. von Hans Göppinger und R. Hartmann. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1972. VII, 155 Seiten. DM 42,80.

Das Leitthema der letzten Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie lautete: „Strafzumessung und sichernde und bessernde Maßnahmen aus kriminologischer Sicht“. Der jetzt erschienene Band faßt die Vorträge zusammen. Auch er läßt erkennen, in welchem Maß die Kriminologie heute bemüht ist, aktuelle Fragestellungen der Gerichts- und Vollzugspraxis aufzugreifen und aufzuarbeiten. Nicht weniger als drei der zehn Vorträge befassen sich unmittelbar mit neueren Behandlungsmethoden im Vollzug. Weitere fünf Vorträge haben die Strafzumessung sowie die Persönlichkeit des Täters zum Gegenstand.

Schließlich setzen sich noch zwei Beiträge mit grundlegenden Problemen der heutigen Kriminalpolitik auseinander. So wird danach gefragt, ob und inwieweit der Boden für eine Ablösung des bestehenden Schuldstrafrechts durch ein Maßnahmenrecht vorbereitet ist (Nowakowski). Hanack erörtert – in außerordentlich kritischer Weise – die Regelungen des neuen Maßregelrechts, das am 1. April 1973 in Kraft treten soll, insbesondere die Probleme, die mit der Schaffung sozialtherapeutischer Anstalten verbunden sind.

Den Schwerpunkt der dem Vollzug gewidmeten Beiträge bilden Berichte über die Behandlungspraxis der Wiener Sonderanstalt Mittersteig (Sluga/Grünberger, Doleisch) sowie über Erfahrungen mit

der Anwendung somatischer Behandlungsmethoden im Strafvollzug, zu denen vor allem operative Eingriffe und Antidrogenbehandlung rechnen (Horn).

Welchen Beitrag der kriminologisch geschulte Sachverständige zur Analyse der Täterpersönlichkeit und zur Strafzumessung leisten kann, lehrt der Vortrag von Leferenz. Mit umfassenden statistischen Daten über die heutige Strafzumessungspraxis, die z. T. auf eigene empirische Untersuchungen (Auswertung von Akten) zurückgehen, warten die Berichte von Peters und Kaiser auf. Die praktische Bedeutung der Verkehrsdelikte und die Frage nach den wirkungsvollsten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung spiegeln sich in einer ganzen Reihe von Beiträgen (Kaiser, Schöch, Tröndle). Diese Untersuchungen zeigen deutlich, daß man trotz etlicher Reformmaßnahmen die Verkehrskriminalität noch keineswegs in den Griff bekommen hat. Welche Aufgabe hier gestellt ist, zeigt die Zahl von nahezu 23 000 Verkehrstoten im Jahr 1970.

Der Band bietet eine Fundgrube an Informationen und Material. Hier kommt jeder auf seine Kosten, der sich über den heutigen Stand der Kriminalpolitik, der Strafzumessungspraxis sowie über moderne Behandlungsmethoden im Vollzug unterrichten will. Den im Strafvollzug Tätigen kann die Lektüre wenigstens derjenigen Beiträge, die über die gegenwärtigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung berichten, bestens empfohlen werden. Im übrigen kann es nur von Nutzen sein, wenn der Blick einmal über den engeren beruflichen Bereich hinausgeht.

H. Müller-Dietz

Veraltete Gesetze?

Quedenfeld, Hans Dietrich: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder — Eine Untersuchung über die normative Grundlage des Strafvollzugs — Juristische Studien. Hrsg. von Mitgliedern der Universität Tübingen, Band 29 — Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1971, XVI, 162 Seiten, kart. 39,— DM.

Im ersten Kapitel seiner Arbeit stellt der Verfasser in gedrängter Kürze die Geschichte der Bemühungen, ein Strafvollzugsgesetz für das Deutsche Reich zu schaffen, von ihren ersten Anfängen bis zum Ende der Weimarer Republik dar. Der umfangreichste Teil der Arbeit ist der „Regelung des Strafvollzuges im Dritten Reich“ gewidmet. Das dritte — ebenfalls umfangreiche — Kapitel befaßt sich mit den heute im Strafvollzug geltenden Rechtsvorschriften. Im Gegensatz zur herrschenden Lehre und zur Praxis der Gerichte kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen . . .“ vom 14. 5. 1934 RGBl. I S. 383 (VollzVO) den Strafvollzug auch heute noch bundesrechtlich regelt. Da die VollzVO nach dem damals geltenden Recht als gesetzesvertretende Verordnung gültig zustandegekommen sei, habe sie durch die als Verwaltungsanordnung erlassene Strafvollzugsordnung vom 22. 7. 1940 nur ergänzt, nicht aber aufgehoben werden können. Weniger bedeutende Änderungen der VollzVO hätten lediglich das Reichsjugendgerichts-

gesetz von 1943 (S. 91), die Kontrollratsgesetzgebung (S. 95), der Grundrechtsteil des Grundgesetzes und schließlich bedeutsamere die Strafrechtsreform-Gesetzgebung (z. B. durch Einführung der Einheitsstrafe) gebracht.

Die heutige Dienst- und Vollzugsordnung sei eine „notwendige Ergänzung der VollzVO, die aber Vorrang vor der DVollzO“ habe (S. 148). Der Verfasser weist der DVollzO Rechtssatzqualität zu, da für die Rechtsgrundlage auf die gewohnheitsrechtlich anerkannte Institution des besonderen Gewaltverhältnisses zurückgegriffen werden könne (S. 115). Demgemäß hält der Verfasser einzelne Vorschriften der DVollzO und der in einigen Ländern ergangenen Gefangenenbeschwerdegesetze für unwirksam, soweit sie im Widerspruch zur VollzVO stehen.

Der Verfasser erkennt auch die Konsequenz, daß der Strafvollzug demgemäß teilweise *contra legem* vollzogen werde, woraus auch Schadenersatzansprüche hergeleitet werden könnten (S. 148, Anm. 250). Man braucht nicht viel Fantasie, um sich die zusätzliche Verwirrung vorzustellen, die entstehen würde, wenn sich diese Auffassung durchsetzen würde, wenn die Rechtmäßigkeit des Strafvollzugs an einer der Praxis unbekanntem, zu keiner Zeit

wirklich angewandten (S. 91) und in vielen Einzelheiten abgeänderten und ergänzten Rechtsvorschrift gemessen werden müßte.

Dem Verfasser ist einzuräumen, daß eine juristisch überzeugende Begründung für die Unwirksamkeit der „anstößigen“ VollzVO schwer zu finden ist. Seine Antwort auf die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung aber führt ins Ausweglose. Sie zeigt, daß eine überwiegend juristische Betrachtungsweise des Strafvollzugs zur Zeit noch unbefriedigend bleiben muß. Der Verfasser scheint das empfunden zu

haben. Immer wieder bemüht er sich, zur Sache vorzudringen, indem er den Inhalt der Vorschriften darstellt und so – gleichsam nebenbei – vergleichende und kritische Betrachtungen zur Theorie und Praxis des Vollzugs anstellt. Die Arbeit endet deshalb auch nicht mit der Beantwortung der Rechtsfrage, sondern mit einem Ausblick auf „das kommende Strafvollzugsgesetz“. Büchereien, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen müssen, kann die außerordentlich gründliche Arbeit zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. Rotthaus

Strafvollzug aus verschiedenen Sichten

Kleinert, Ulfried (Herausgeber): Strafvollzug — Analysen und Alternativen, Gesellschaft und Theologie, Praxis der Kirche Nr. 10, Chr.-Kaiser-Verlag, München, und Mathias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1972 — 174 Seiten, 16,50 DM.

Vom Strafvollzug ausgehend, möchten die Verfasser das gesamte Strafwesen in seinen drei Teilen — materielles Strafrecht, Gerichtsverfassung und Strafprozeß (S. 37 f.) und den Strafvollzug — grundlegend erneuern. In einem ersten Teil, der sich mit dem Problemkreis „Strafvollzug und Gesellschaft“ befaßt, erörtert Heiner Christ die Bedingungen, unter denen Kriminalität heute entsteht und wie sie — mit meist unzulänglichen Mitteln und zu einem viel zu späten Zeitpunkt — bekämpft wird.

Dieser düsteren Wirklichkeit stellt Rolf-Peter Callies sein „neues Konzept für den Strafvollzug“ entgegen, bei dem es ihm vor allem um eine Auflösung der starren hierarchischen Strukturen der Vollzugsverwaltung als Voraussetzung für den Übergang zu wirklicher Erwachsenenbildung und zur Sozialtherapie geht.

Am Ende des ersten Teiles steht ein eindrucksvoller Erlebnisbericht von Heinrich Stieg über die „Situation nach der Entlassung“. Hier wird anschaulich, daß Wiedereingliederung ohne den guten Willen und die tätige Mitwirkung der Gesellschaft, in der der Entlassene seinen Platz finden soll, nicht möglich ist.

Im zweiten Teil sind unter dem Thema „Strafvollzug und Theologie“ die Antworten Karl Barths auf „Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge“ abgedruckt (vgl. auch den Abdruck in dieser Zeitschrift 1969/S. 3 ff.), zu denen Helmut Gollwitzer teils kommentierend, teils kritisch erweiternd Stellung nimmt. Im Anschluß daran fassen einige Mitglieder der Projektgruppe Justizvollzug des Evangelischen Studienwerks Villigst, aus deren Arbeit die vorliegende Schrift entstand, die theologischen, humanwissenschaftlichen und juristischen Argumente für die Überwindung des geltenden Schuldstrafrechts durch ein Maßnahmerecht zu einem eindringlichen Plädoyer zusammen.

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit dem Thema „Strafvollzug und Kirche“. Hier stellt Martin Steller zunächst die Praxis der „Seelsorge im Gefängnis“ dar. Werner Voigts gibt einen

knappen Überblick über die geschichtliche „Entstehung des Strafanstaltspfarramtes“. Hölzner, Seesemann und Weller ergänzen die Darstellung von Steller und weisen auf Einzelprobleme der „pfarramtlichen Tätigkeit“ in Vollzugsanstalten hin. Ulfried Kleinert stellt in seinen „Thesen zur Funktion des Pfarrers und der Kirche im Strafvollzug“ energische Forderungen an die Anstaltspfarrer. Er erwähnt zwar an erster Stelle die funktionalen Aufgaben des Pastors, der sich bemüht, „die in der Personalstruktur der Anstalt klaffenden Lücken . . . auszufüllen“. Seine Sympathien gelten aber vor allen den dysfunktionalen Aufgaben: sich „eindeutig auf die Seite der Gefangenen zu stellen“, „Fehlentscheidungen exemplarischer Art anzuprangern“ und vor allem „auf die Abschaffung des Strafvollzugs (in herkömmlichem Sinne) hinzuwirken“. In diesem Zusammenhang betont Kleinert mit Recht die Notwendigkeit, die Pfarrer für ihre Aufgaben systematisch auszubilden und regelmäßig fortzubilden.

Dieter Frettlöh versucht an Beispielen zu verdeutlichen, wie innerhalb der Anstalt „Gemeinde“ Gestalt gewinnen kann. Dabei fordert er nachdrücklich, zwischen den Gemeinden draußen und drinnen enge Beziehungen herzustellen, um dem Entlassenen — gleich, ob er nun den Gottesdienst besuchen wird oder nicht — vor allem menschliche Hilfe zu geben.

Material zur Gestaltung des Gottesdienstes und des religiösen Unterrichts im Sinne einer Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Vollzugs, ein Verzeichnis von Institutionen und Gruppen, die im Strafvollzug arbeiten, und ein Literaturverzeichnis vervollständigen den Sammelband.

Überzeugend erscheint mir die theologische Begründung für ein Maßnahmerecht, daß „Strafe“ eine menschliche Fürsorgemaßnahme sein müsse und nichts anderes. Auch den menschenkundlichen Überlegungen kann ich im wesentlichen zustimmen. Man kann das Buch nicht lesen, ohne an manchen Einzelheiten Anstoß zu nehmen. Das liegt jedoch sicherlich in der Absicht der Verfasser, die das Bestehende in Frage stellen und Anregungen zum Weiterdenken geben möchten. Aus diesem Grunde kann das Buch auch zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. Rotthaus

Reflexbewegung, Handlung, Vorsatz

Günter Schewe: Reflexbewegung, Handlung, Vorsatz. Strafrechtsdogmatische Aspekte des Willensproblems aus medizinisch-psychologischer Sicht (Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen Bd. 6). Max Schmidt-Römhild Verlag, Lübeck 1972. 156 Seiten. DM 28,—.

Die vorliegende Arbeit behandelt ein zentrales Problem des Strafrechts. Wann kann bei Affekt-, Trieb- und Kurzschlußhandlungen überhaupt von willensgetragenen Verhalten gesprochen werden? Wie ist reflexartiges, unwillkürliches, unbewußtes Verhalten strafrechtlich zu beurteilen? Diese Problematik, die sowohl für den Strafrichter als auch für den gerichtlichen Sachverständigen von großer Bedeutung ist, wurde von juristischer Seite häufig erörtert.

Häufig genug hat sie in der Praxis zu Mißverständnissen zwischen Juristen und (Gerichts-)Medizinern geführt. Um so wichtiger erscheint es, daß sich nunmehr ein Wissenschaftler zu Wort meldet, der sowohl über gerichtliche Praxis als Sachverständiger als auch über juristische Sachkenntnis verfügt. Seine Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, bestimmte Rechtsbegriffe, die wie Handlung, Vorsatz und Zurechnungsfähigkeit das Gerüst einer Straftat ausmachen, einer Kritik aus psychologischer und psychiatrischer Sicht zu unterziehen.

Dabei kommen bemerkenswerte Ergebnisse zustande: Der strafrechtliche Handlungsbegriff, der von bewußter (willentlicher) Steuerung des menschlichen Verhaltens ausgeht, deckt sich nicht mit den psychologischen Erkenntnissen über das Zustandekommen und den Ablauf von Handlungen. Gerade bei Affekttaten oder Fehlreaktionen des Kraftfah-

ers im Straßenverkehr, die ja bekanntlich ungewollt sind, zeigt sich nach Ansicht des Verfassers deutlich, wie wenig die juristische Vorstellung vom willensgetragenen Verhalten mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Wo der Jurist scharf zwischen willentlicher Steuerung (Finalität) und außermenschlicher Verursachung (Kausalität) unterscheidet, sieht der Verfasser vielmehr fließende Übergänge.

Die praktische Bedeutung dieser Überlegungen wird in der Feststellung sichtbar: Wenn der gerichtliche Sachverständige von „unwillkürlichem“ Verhalten spricht, dann heißt das noch keineswegs, daß damit schon eine strafbare Handlung schlechthin zu verneinen wäre. Eine ähnliche Problematik ist beim strafrechtlichen Vorsatzbegriff zu verzeichnen. Auch seine praktische Anwendung ist durch den Umstand vorbelastet, daß Juristen und Psychologen/Psychiater unter Vorsatz Verschiedenes verstehen. Nicht selten meint der Sachverständige mit demselben Ausdruck etwas anderes als der Richter. Daß dies Schwierigkeiten im Strafverfahren mit sich bringt, liegt auf der Hand.

Die sehr lehrreiche Arbeit ist trotz ihres hohen Anspruchs verständlich geschrieben. Sie trägt zur Klärung allgemeingebäuchlicher, aber eben von verschiedenen Wissenschaften unterschiedlich aufgefaßter Begriffe bei. Dadurch leistet sie zugleich einen Beitrag zur Zusammenarbeit von Strafrichter und Sachverständigem. Jeder strafrechtlich Interessierte wird deshalb aus dem Buch Nutzen ziehen können.

H. Müller-Dietz

Wie sollen die Opfer von Straftätern entschädigt werden?

Armin Schoreit: Entschädigung der Verbrechenopfer als öffentliche Aufgabe. Einige kriminologische, soziologische und juristische Grundlagen. J. Schweitzer Verlag, Berlin 1973. 112 S. DM 24,— kartoniert.

Die Beiträge zum Thema „Entschädigung der Straftatopfer“ mehren sich. Bereits früher wurde, insbesondere von H. Kühler, wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine gesetzliche Regelung sowie praktische Vorkehrungen zu treffen, die einen derartigen Schadensausgleich sicherstellen. Erst kürzlich ist eine rechtsvergleichende Arbeit zu dieser Frage erschienen (Eler Lobedanz: Schadensausgleich bei Straftaten in Spanien und Lateinamerika – Arbeiten zur Rechtsvergleichung 58 – Frankfurt am Main 1972). Auch die Strafvollzugskommission hat sich, wengleich ohne abschließendes Ergebnis, damit befaßt. Sie hat sich wegen der Verquickung zivilrechtlicher und öffentlicher Probleme, die in jenem Thema zutage treten, außerstande gesehen, eine strafvollzugsgesetzliche Regelung vorzuschlagen.

Der Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, der im Oktober 1972 veröffentlicht wurde, enthält gleichfalls keine Stellungnahme dazu. Lediglich in der Verpflichtung der Vollzugsbehörde, dem Gefangenen „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ zuzuweisen (§ 37 Abs. 2) und ihm ein Arbeitsentgelt zu zahlen (§ 40 Abs. 1), kommt mittelbar zum Ausdruck,

daß der Gefangene künftig wenigstens teilweise in die Lage versetzt werden soll, den von ihm angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Allerdings soll insoweit nach §§ 180 Abs. 2, 183 des Regierungsentwurfs bis zum Erlaß eines entsprechenden Bundesgesetzes der alte, also bisherige Rechtszustand weitergelten, der wegen der Zahlung einer bloßen Arbeitsbelohnung praktisch kaum eine Möglichkeit zur Schadenswiedergutmachung eröffnet.

Die Schwierigkeit (einer gesetzlichen Regelung) liegt offensichtlich darin, daß Straftatschäden Schadensersatzansprüche begründen (vgl. § 823 BGB), die im Grunde nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln abzuwickeln sind. Hinsichtlich der zu Freiheitsentzug verurteilten Täter ergibt sich eben „nur“ das Sonderproblem, daß sie während der Haftzeit nicht (oder jedenfalls nicht ohne weiteres) in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Mit der Inhaftierung des Schuldners ist eine tatsächliche Schlechterstellung des Gläubigers verbunden.

Andererseits liegt auf der Hand, daß diese Folge nicht alle Gläubiger, deren Schuldner sich in Haft befinden, in gleicher Weise trifft. Manche Straftatschäden sind versicherungsrechtlich abgedeckt. Manche Gläubiger sind finanziell gut gestellt. Ebenso ist aber auch zu beachten, daß ein Gläubiger im Hinblick auf Schadensersatzleistungen nicht schon des-

wegen bevorzugt werden kann, weil sein Schuldner inhaftiert ist. Hier geriete man durch Sonderregelungen möglicherweise mit dem Art. 3 des Grundgesetzes in Konflikt. Das Problem spitzt sich dann im wesentlichen auf die Frage zu, ob und inwieweit solchen Verbrechensopfern, die die Straftat – menschlich und materiell – in besonderer Weise getroffen hat, auch in besonderer Weise geholfen werden kann. Die Auffassung scheint sich durchgesetzt zu haben, daß das jedenfalls durch eine rein vollzugsgesetzliche Regelung nicht geschehen kann.

Dies wird auch in der vorliegenden Schrift deutlich, die sich des Themas aus rechtsvergleichender, kriminologischer und rechtspolitischer Sicht angenommen hat. Man spürt ihr an, daß sich der Verfasser seit geraumer Zeit damit beschäftigt hat. Eine Zusammenstellung von 35 ausgesuchten Schadensfällen und ihre rechtliche Beurteilung läßt nämlich erkennen, wo hier gegenwärtig die Schwierigkeiten liegen. Dem Verfasser gelingt der Nachweis, daß trotz eines ausgebauten Systems der sozialen Vor- und Fürsorge die Schadensregulierung in manchen Fällen unzureichend ist. Und er kritisiert mit Recht, daß es Wissenschaft und Allgemeinheit insoweit an gebührender Aufmerksamkeit haben fehlen lassen.

Hinweise auf ausländische Entschädigungsregelungen sollen den eigenen Lösungsvorschlag vorbereiten helfen. Dabei lehnt sich der Verfasser weitgehend an die englische Regelung an, die den Opfern von Gewaltverbrechen für persönliche Schäden

eine gewisse Entschädigung aus der Staatskasse zugesteht. Er denkt also keineswegs an eine allgemeine (und finanziell auch wohl kaum tragbare) Staatshaftung für Straftatschäden, sondern sucht diejenigen Personengruppen und Fälle herauszuarbeiten, für die eine entschädigungsgesetzliche Regelung in Betracht käme.

Bemerkenswerterweise beschränkt er sich hierbei keineswegs auf eine Erörterung der einschlägigen Rechtsfragen und praktischen Schwierigkeiten. Vielmehr stellt er – was bisher in dieser Weise m. W. noch nicht geschehen ist – auch auf die kriminologischen Gesichtspunkte der Verbrechensentstehung, -begehung und -bekämpfung ab, untersucht also z. B. das Problem, ob und inwieweit eine staatliche Entschädigung in bestimmten Fällen zugleich der Verbrechensvorbeugung dient, d. h. den Willen zur Selbstverteidigung stärkt.

Es versteht sich dabei gleichsam von selbst, daß sich die Entschädigung in sinnvollen Grenzen halten muß. Entsprechende Ansprüche können weder beliebig noch unbeschränkt eingeräumt werden. Ein Auszug aus dem stenographischen Bericht des letzten Deutschen Bundestages schließt die verdienstliche Schrift. Bereits damals – am 22. September 1971 – befaßte sich das Parlament anläßlich der Beratung eines von der CDU/CSU eingebrachten „Entwurfs eines Gesetzes über Hilfe für Opfer von Straftaten“ mit dem Thema. Die Notwendigkeit einer Entschädigungsregelung dürfte inzwischen eher noch deutlicher geworden sein.

H. Müller-Dietz



... Leser schreiben uns

Leistungssport im Gefängnis?

Ich schreibe auf den Beitrag von Volker Menke in Heft 4/1971 „Zeitschrift für Strafvollzug“ „Sport in Justizvollzugsanstalten“ (Gedanken und Anregungen für die weitere Entwicklung).

I. Der Aufsatz sollte Anregungen für eine Weiterentwicklung des Sports in Justizvollzugsanstalten geben. Wie aber soll dies geschehen, wenn der Sport sich ausschließlich an den Interessen der Anstaltsleitung – „soweit diese (gemeint sind die Belange des Sports d. Verf.) Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährden“ – und des Übungsleiters (Auswahl von Sportarten, die zumeist den „ganzen Einsatz des Körpers“ verlangen) orientiert, aber die Bedürfnisse der Gefangenen unberücksichtigt läßt.

Unlust und mangelndes Interesse am Sport, fehlenden Einsatz- und Leistungswillen beseitigen wir nicht durch „Müdemachen“ und Disziplinierung, sondern durch Berücksichtigung der Interessen (Wünsche) und Bedürfnisse der Gefangenen. Sport in Justizvollzugsanstalten muß mehr sein als bloßes körperliches Training.

II. Eine Auswahl von geeigneten Formen des Sports unter dem einzigen Gesichtspunkt des Leistungszwangs („diese Sportarten verlangen zumeist den ganzen Einsatz des Körpers“) ist mehr als problematisch. Hier wird die Intention des Verfassers offensichtlich: Zwang zu bestimmten Sportarten, Vorschreiben der sportlichen Betätigung, Leistungszwang, autoritäre Unterrichtsführung. Wo ist hier Freizeitgestaltung? Wie sollen sich bei einem derart autoritär strukturierten Unterricht Aggressionen abbauen? Wie sollen sich bei dieser Unterrichtsform individuelle Fähigkeiten zum Erfinden sportlicher ad-hoc-Tätigkeiten entwickeln?

III. Wenn der Verfasser vorschlägt, Gefangene mit Sportlern von freien Sportvereinen zusammenzuführen, wird deutlich, wie sehr seine Leistungsideologie pädagogische Ziele überwuchert. Denn Ziel dieser Zusammenführung soll nicht das Knüpfen von Kontakten, das Herstellen von sozialen Beziehungen zwischen den Gefangenen und den Sportlern sein. Den Gefangenen soll lediglich die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Bild über den eigenen Leistungsstand zu machen.

Uwe Fehrmann